

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 5. Mai 2021 um 19.00 Uhr** im Stadtsaal.

Anwesende: Bgm. Eunike GRAHOFER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Karin GRABNER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: GR Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
GR Anton PANY (FPÖ)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
StA.Dir.-Stellv. AL Norbert SCHMIED

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Vizebürgermeisters, in Vertretung der Bürgermeisterin, vom 27.04.2021 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 27.04.2021 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
GR Patrik NEUWIRTH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage Aa diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 23.04.2021“

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage Ab diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Bericht des Prüfungsausschusses“

Da es sich um inhaltlich gleiche Antragstellungen handelt, wurden die Anträge zusammengefasst und einer Beschlussfassung unterzogen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 3) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Eunike GRAHOFER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hochbehälter WVA Matzles“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 22) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Eunike GRAHOFER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung des Projekts ABA und WVA Matzles“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Eunike GRAHOFER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Übereinkommen mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 66/1, KG Matzles, zur Aufrechterhaltung des bestehenden Regenwasserkanals“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 24) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Eunike GRAHOFER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Projekt KG Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau und Abwasserbeseitigungsanlage Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung Hamerlinggasse - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 25) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Eunike GRAHOFER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 27) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Eunike GRAHOFER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage G diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Einvernehmliche Auflösung von Pachtverhältnissen auf den Grundstücken Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Eunike GRAHOFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 28) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. März 2021
- 2) Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 23.04.2021
- 4) Eröffnungsbilanz 2020
- 5) Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2020

- 6) Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020
- 7) Verwendung Haushaltspotential 2020
- 8) 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2021 – Dienstpostenplan
- 9) Projekt Heli Dungler-Siedlung, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 10) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf und Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 299/1, 1434/14 und 1434/15, EZ 209 und 1383, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Ankauf des Grundstücks Nr. 12/4 und einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 12/1, EZ 7, KG Altwaidhofen
 - c) Zuschreibung des Grundstücks Nr. 75/2, KG 21134 Hollenbach, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - d) Übernahme des Grundstücks Nr. 203, KG Altwaidhofen Großer Wald, und des Grundstücks Nr. 2135/1, KG Hollenbach, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - e) Verkauf des Baugrundstücks Nr. 473/27, KG Waidhofen an der Thaya, in der Heli-Dungler-Siedlung
 - f) Grundabtretung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1030, EZ 347, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut
 - g) Verkauf und Tausch des Grundstücks Nr. 84/1 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 83/1 und 813/19, KG Ulrichschlag
- 11) Nutzung des Besslerparks neben dem Rathaus durch Kunst.Galerie.Waldviertel
- 12) Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999
- 13) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Feuerwehrangelegenheiten – FF Waidhofen an der Thaya Reparatur Fahrzeughallenboden im Feuerwehrhaus
 - b) Stadtbücherei
 - ba) Ankauf einer Bibliothek-Software inkl. Pflege-Vertrag
 - bb) KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya – Subvention für Projekt „Offener Bücherschrank“
 - c) Kindergarten III – Erneuerung der Außenstiegen zum Garten
- 14) Verleihung von Sportehrenzeichen
 - a) Christian LAMATSCH
 - b) Johann MÖLZER
- 15) Abschluss eines Mietvertrages für die Nutzung der Sporthalle als Impfzentrum
- 16) Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen - Pachtvertrag PV-2021-002, Grundstück Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya

- 17) 850 Jahrfeier
 - a) Waldviertel Akademie – Finanzielle Sonder-Unterstützung im Rahmen der 850-Jahr-Gesprächsreihe
 - b) Andy Marek „Kabarett & Musik im Stadtpark“
- 18) Albert Reiter Musikschule
 - a) Änderung des Musikschulstatuts
 - b) Sonderregelung der Schulgeldrefundierung auf Grund der Covid-19 – Pandemie
- 19) Bericht THEO Radverleih- und Radinfrastrukturprojekt
- 20) Nutzung des Campingparks für Bewegungsgymnastik
- 21) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
- 22) Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hochbehälter WVA Matzles
- 23) Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung des Projekts ABA und WVA Matzles
- 24) Übereinkommen mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 66/1, KG Matzles, zur Aufrechterhaltung des bestehenden Regenwasserkanals
- 25) Projekt KG Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau und Abwasserbeseitigungsanlage Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung Hamerlinggasse - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
- 26) Vergabe von Leistungen ohne Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes (Projekt Matzles) – aufsichtsbehördliche Prüfung – weitere Vorgangsweise
- 27) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya
- 28) Einvernehmliche Auflösung von Pachtverhältnissen auf den Grundstücken Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 29) Festsetzung von Personalzulagen für gekennzeichnete Funktionsdienstposten (Leiterposten) die laut Funktionsdienstpostenplan Anspruch auf eine Personalzulage haben
- 30) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 265, Anstellung als Reinigungskraft
 - ab) Personalnummer 267, Anstellung als Verwaltungsbediensteter
 - ac) Personalnummer 187, Anrechnung einer Ausbildung

b) Sonstiges

ba) Personalnummer 295, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten

31) Berichte

Gemeinderat Patrik Neuwirth
Hamernikgasse 5/4
3830 Waidhofen an der Thaya

"Aa"

Waidhofen an der Thaya, am 04.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
vom 23.04.2021“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



(NEUWIRTH)

Dringlichkeitsantrag (§ 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung)**für die Gemeinderatssitzung vom 05.05.2021**

Eingebracht durch:

Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer



Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	04. Mai 2021	eingel.
Direktion		
Zahl	/	Blg.

Betrifft: Bericht des Prüfungsausschusses

" Ab^u**Sachverhalt:**

Am 23.4.2021 find der Prüfungsausschuss nach der Stadtratssitzung statt und dieses Punkt wurde davor nicht für die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ein gemeldet und befindet sich daher nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 5.5.2021.

Begründung:

Um den Bericht des Prüfungsausschusses diskutieren zu können, soll dieser auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2021 aufgenommen werden.

Bgm. Eunike Grahofer
Sallingerstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

n B^u

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hochbehälter WVA
Matzles“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Eunike Grahofer

Bgm. Eunike Grahofer
Sallingerstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

h C u

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung des Projekts ABA
und WVA Matzles“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Eunike Grahofer

Bgm. Eunike Grahofer
Sallingerstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

u D^u

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Übereinkommen mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 66/1, KG
Matzles, zur Aufrechterhaltung des bestehenden Regenwasserkanaals“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Eunike Grahofer

Bgm. Eunike Grahofer
Sallingerstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

„E“

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Projekt KG Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage
sowie Leitungsbau und Abwasserbeseitigungsanlage Betriebsgebiet Nord-
West, Ableitung Hamerlinggasse - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Eunike Grahofer

Bgm. Eunike Grahofer
Sallingerstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya



Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an
der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Bgm. Eunike Grahofner
Sallingerstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

u G u

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2021

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
05.05.2021 wie folgt zu ergänzen:

**„Einvernehmliche Auflösung von Pachtverhältnissen auf den Grundstücken Nr.
646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Eunike Grahofner



Gemeinderat
öffentlicher Teil
05.05.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. März 2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:

Herr StR Markus LOYDOLT, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Sallingerstraße 24, hat mit Schreiben vom 19.04.2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 22.04.2021, auf seine Funktion als Mitglied im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Seitens des Klubs der Volkspartei Waidhofen-Bürgermeister Team Altschach wurde nachfolgender Wahlvorschlag eingebracht:

GR Ing. Johannes STUMVOLL Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Vizebürgermeister, in Vertretung der Bürgermeisterin, eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates	GR DI Bernhard LÖSCHER	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates	GR Michael FRANZ	(FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt die Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmzettel:	27
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	27

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt lauten auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Johannes STUMVOLL **27** Stimmzettel.

GR Ing. Johannes STUMVOLL ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt gewählt und nimmt die Wahl an.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
05.05.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 23.04.2021

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 23.04.2021 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird der schriftlichen Äußerung der Bürgermeisterin und der Kassenverwalter-Stellvertreterin dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Patrik NEUWIRTH zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 23.04.2021

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020
3. Prüfung Zahlung Energieagentur
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Patrik NEUWIRTH
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL bis Punkt 3
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Entschuldigt:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL ab Punkt 4

Schriftführer

Helga FRANZ

Es wurden folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht und einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen:

1. Analyse von Überstunden und Urlaubsabbau im COVID-19-Jahr 2020
2. Holzschlägerungen und Holzverkauf 2020

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		5 520,15 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG		
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 255	vom 31.12.2020	2 802 631,46 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 239	vom 31.12.2020	300,61 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 001	vom 31.12.2020	3 286 231,47 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 136	vom 31.12.2020	343,62 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0052	vom 31.12.2020	48 393,40 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung	vom 31.12.2020	25 244,88 €
	Gesamt-Istbestand	6 168 665,59 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)
 Letzte gebuchte Beleg-Nummer 12080

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	34 490,51	21 179 436,47	10 012 997,42	31 226 924,40
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	34 490,51	21 179 436,47	10 012 997,42	31 226 924,40
Verbuchte Ausgaben	28 970,36	15 016 291,03	10 012 997,42	25 058 258,81
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	28 970,36	15 016 291,03	10 012 997,42	25 058 258,81
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	5 520,15	6 163 145,44	0,00	6 168 665,59

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- ☒ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht 1), - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt 1) .

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Alle Ausgabenüberschreitungen (über EUR 36.400,00 und 50 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet.

ad Pkt. 3. Prüfung Zahlung Energieagentur

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit laut GR-Beschluss liegt vor, die Richtigkeit der formellen Zeichnung ist zu überprüfen.

GR Sschmidt, GR Grabner und, GR Neuwirth halten fest: Die Zahlung ist laut Gr-Beschluss vom 21.12.2020 rechnerisch und sachlich richtig getätigt worden. Die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist aus ihrer Sicht nicht gegeben.

ad Pkt. 4. Analyse von Überstunden und Urlaubsabbau im COVID-19-Jahr 2020

Bei der Ausschuss-Sitzung sind nur die Daten März bis Mai 2020 vorgelegen und eine Betrachtung des ganzen Jahres 2020 gewünscht ist, wird dieser Tagesordnungspunkt auf die kommende Prüfungsausschuss-Sitzung verschoben. Bis dahin sollen die Stände per 01.01.2020, März bis Mai 2020 und 31.12.2020 festgestellt werden.

ad Pkt. 5. Holzschlägerungen und Holzverkauf 2020

Da bei der Abrechnung nicht ersichtlich ist, ob der Billigstanbieter für die Schlägerungsarbeiten und der Bestanbieter für den Holzankauf lt. GR-Sitzung vom 02.09.2020 beauftragt wurde, sollen die entsprechenden Angebote, welche die Richtigkeit belegen bis zur GR-Sitzung vorgelegt werden.

ad Pkt. 6. Allfälliges

keine Wortmeldungen

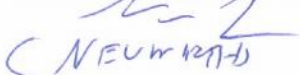
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

ad Pkt. 3. Prüfung Zahlung Energieagentur

Die Richtigkeit der formellen Zeichnung ist zu überprüfen. (Zuständigkeiten)

Waidhofen an der Thaya, am 23.04.2020

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bericht denkwend zur Kenntnis genommen
 Betreffend Empfehlung des Prüfungsausschusses zu
 Punkt 3 wird festgehalten, dass eine rechtliche
 Prüfung der formellen Zeichnung ergeben hat, dass eine
 Zeichnung auch durch Gemeindevandatare erfolgen kann.

29. April 2021
 (Datum)

Ernsta Groll
 (Die Bürgermeisterin)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Die Richtigkeit der formellen Zeichnung wurde geprüft. In der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist unter § 15 (3) folgendes geregelt: „Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit kann beispielsweise durch Gemeindevandatare sowie Gemeindebedienstete oder sonstige Beauftragte erfolgen.“

Betreffend der Dringlichkeitsanträge möchte ich anmerken, dass es nicht möglich ist über Aufgabenbereiche anderer Kollegen, welche bereits Dienstschluss vor Beginn der Ausschuss-Sitzung hatten, Unterlagen vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen.

Ich ersuche, dies zukünftig zu berücksichtigen.

4.5.2021
 (Datum)

Franz
 (Die Kassenverwalterin - Stellvertreterin)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 05.05.2021 vorgelegt.

Bei den Punkten 3 (Prüfung Zahlung Energieagentur) und 5 (Holzschlägerungen und Holzverkauf 2020) hat eine eingehende Diskussion stattgefunden.

Hinsichtlich Punkt 5 (Holzschlägerungen und Holzverkauf 2020) hat StR LR Gottfried WALD-HÄUSL festgehalten, dass diese Vorgehensweise nunmehr bereits am 05.05.2021 durch den Prüfungsausschuss überprüft wurde und offene Fragen geklärt werden konnten.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Eröffnungsbilanz 2020

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über die erstmals zu erstellende Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya per 01.01.2020. Die Eröffnungsbilanz muss vom Gemeinderat spätestens in derselben Sitzung in der dieser auch den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschließt, beschlossen werden. Diese bildet in weiterer Folge die Grundlage für den ersten Rechnungsabschluss 2020.

Voraussetzung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Erfassung sämtlicher Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) nach der VRV 2015.

Das Vermögen wurde grundsätzlich gemäß den Vorgaben der Nutzungsdauertabelle der Anlage 7 VRV 2015 erfasst.

Abweichende Nutzungsdauern wurden aufgrund ausführender Erläuterungen oder sachlicher Begründungen wie folgt festgelegt:

- Leitungskataster - 25 Jahre (statt 33 bzw. 50 Jahren)
- Wasserzähler - 5 Jahre (Eichintervall, statt 12 Jahren)
- Raumordnungs- und Bebauungspläne - 10 Jahren (statt 0 Jahren)

Diese werden auch im Rechnungsabschluss im „Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer“ angeführt.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 ist es möglich aufgrund der Ermächtigung gemäß § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) einmalig eine nicht finanzwirksame Rücklage im Ausmaß von bis zu 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage) zu bilden. Diese Rücklage kann in den Folgejahren zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya per 01.01.2020 mit folgenden Summen des Vermögenshaushaltes:

Aktiva	
Langfristiges Vermögen	EUR 54.903.269,48
Immaterielle Vermögenswerte	EUR 11.312,27
Sachanlagen	EUR 53.504.953,17
Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges	
Finanzvermögen	EUR 0,00
Beteiligungen	EUR 216,07
Langfristige Forderungen	EUR 1.386.787,97
Kurzfristiges Vermögen	EUR 4.434.695,87
Kurzfristige Forderungen	EUR 631.322,44
Vorräte	EUR 0,00
Liquide Mittel	EUR 3.803.373,43
Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges	
Finanzvermögen	EUR 0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	EUR 0,00
SUMME AKTIVA	EUR 59.337.965,35

Passiva	
Nettovermögen	EUR 42.979.254,55
Saldo der Eröffnungsbilanz	EUR 29.073.752,92
Kumuliertes Nettoergebnis	EUR 0,00
Haushaltsrücklagen	EUR 13.905.501,63
Neubewertungsrücklagen	EUR 0,00
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	EUR 0,00
Sonderposten Investitionszuschüsse	EUR 5.554.181,19
Investitionszuschüsse	EUR 5.554.181,19
Langfristige Fremdmittel	EUR 9.628.882,13
Langfristige Finanzschulden, netto	EUR 8.159.509,11
Langfristige Verbindlichkeiten	EUR 0,00
Langfristige Rückstellungen	EUR 1.469.373,02
Kurzfristige Fremdmittel	EUR 1.175.647,48
Kurzfristige Finanzschulden, netto	EUR 0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR 645.779,73
Kurzfristige Rückstellungen	EUR 0,00
Passive Rechnungsabgrenzung	EUR 529.867,75
SUMME PASSIVA	EUR 59.337.965,35

UND

gemäß § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) wird eine Rücklage im Ausmaß von 25 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage), das sind EUR 10.744.813,64, gebildet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2020

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 19.04.2021 bis 03.05.2021 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme, coronabedingt nur nach telefonischer Terminvereinbarung, auf.

Auf Grund der derzeit außergewöhnlichen Verhältnisse (einschränkende Maßnahmen des täglichen Lebens der Allgemeinheit nach dem Epidemiegesetz 1950) stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 als Download auf der Website www.waidhofen-thaya.at zur Verfügung.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern eingebracht.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 mit folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 18.055.126,71
Rücklagenentnahmen	EUR 55.593,59

Aufwendungen	EUR 17.672.333,73
Rücklagenzuweisung	<u>EUR 181.137,07</u>
Nettoergebnis	EUR 257.249,50

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 17.191.605,44
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 15.265.465,82
Einzahlung investive Gebarung	EUR 1.419.598,74
Auszahlung investive Gebarung	EUR 1.761.578,39
Aufnahme Finanzschulden	EUR 1.865.978,06
Tilgung Finanzschulden	<u>EUR 1.026.446,64</u>
Geldfluss	EUR 2.423.691,39
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2019	EUR 59.337.965,35
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2020	<u>EUR 60.836.821,51</u>
Veränderung-Summe Aktiva/Passiva	EUR 1.498.856,16
Nettovermögen 01.01.2020	EUR 42.979.254,55
Nettovermögen 31.12.2020	<u>EUR 43.362.047,53</u>
Veränderung-Nettovermögen	EUR 382.792,98
Kassenbestand per 31.12.2020	
inkl. Rücklagen	EUR 6.168.665,59
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	EUR 246.226,98

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 mit folgenden Schlusssummen:

	Ergebnisrechnung	Finanzierungsrechnung
Erträge/Einzahlungen operative Gebarung:	EUR 73.929,38	EUR 72.893,12
Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung:	EUR 54.638,38	EUR 52.876,42
Nettoergebnis:	EUR 19.291,00	EUR 20.016,70
Entnahmen/Zuweisungen Haushaltsrücklagen	EUR - 3.369,74	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	<u>EUR 15.921,26</u>	
Ein-/Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		<u>EUR 12.209,63</u>
Geldfluß aus der voranschlagswirksamen Gebarung		<u>EUR 7.807,07</u>

Kassenbestand per 31.12.2020

inkl. Rücklagen

EUR 125.689,67

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Verwendung Haushaltspotential 2020

SACHVERHALT:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Rechnungsabschluss 2020 auszuweisen. Es zeigt dies die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Gemäß § 5 Abs. 5 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) kann vom verfügbaren Haushaltspotential eine Dotierung finanzwirksamer Rücklagen erfolgen und führt dies gleichzeitig zu einer Verminderung des verfügbaren Haushaltspotentials. Die Auflösung einer finanzwirksamen Rücklage (außerhalb eines Einzelnachweises im Sinne des § 3) erhöht wiederum das verfügbare Haushaltspotential.

Ist nach Dotierung von Rücklagen ein positives Ergebnis des verfügbaren Haushaltspotentials gegeben, kann dies zur Bedeckung von Maßnahmen im Sinne eines Einzelnachweises gemäß § 67 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, (Investitionsnachweis), verwendet werden. In der Folge ergibt sich das kumulierte Haushaltspotential.

Das Haushaltspotential laut Rechnungsabschluss 2020 nach bereits getätigten Zuweisungen und Entnahmen von Rücklagen beträgt EUR 246.226,98.

Dieses positive Haushaltspotential kann im Jahr 2021 Rücklagen oder investiven Vorhaben zugeführt werden.

Im Jahr 2020 wurden zur Bedeckung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben Entnahmen aus Rücklagen beschlossen. Diese Entnahmen sind bei einem eventuell im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 erzielten Überschusses den Rücklagen im entsprechenden Ausmaß wieder rückzuführen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ein Teil des positiven Haushaltspotentials aus dem Rechnungsabschluss 2020 in der Höhe von EUR 246.226,98 wird wie folgt verwendet:

Rückführung aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen 2020 zur „**Allgemeinen Haushaltsrücklage**“ 8/9990935/0001

EUR 6.500,00	Unwetterschäden Feldwege GR 06.08.2020 3 a)
EUR 18.750,00	Unwetterschäden Rohrbrücken GR 06.08.2020 3 c)
EUR 2.200,00	Kindergartentransport KG I GR 02.09.2020 5 d)
<u>EUR 7.560,00</u>	Kindergartentransport KG II GR 02.09.2020 5 d)
EUR 35.010,00	

Rückführung aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen 2019 zur „**Erneuerungsrücklage WVA**“ 8/9990934/0010 (Fertigstellung und Rechnung 2020)

EUR 3.718,74	Bachquerung Ulrichschlag GR 25.07.2019 2 d)
--------------	---

Zuführung aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen 2020 zur „**Erneuerungsrücklage WVA**“ 8/9990934/0010 (Rechnung 2020, Entnahme Rücklage 2021)

EUR 33.938,19	WVA Matzles – Ziviltechnikerleistungen GR 10.06.2020 7 d)
<u>EUR 5.788,00</u>	Heli Dungler Siedlung – Ziviltechnikerleistungen GR 02.09.2020 5 c)
EUR 39.726,19	

Rückführung aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen 2019 zur „**Erneuerungsrücklage ABA**“ 8/9990934/0009 (Fertigstellung und Rechnung 2020)

EUR 3.718,74	Bachquerung Ulrichschlag GR 25.07.2019 2 d)
--------------	---

Zuführung aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen 2020 zur „**Erneuerungsrücklage ABA**“ 8/9990934/0009 (Rechnung 2020, Entnahme Rücklage 2021)

<u>EUR 8.409,20</u>	Heli Dungler Siedlung – Ziviltechnikerleistungen GR 02.09.2020 5 c)
<u>EUR 90.582,87</u>	Gesamt

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2021 – Dienstpostenplan

SACHVERHALT:

Bei den Wirtschaftsbetrieben ist aufgrund der Kündigung des bisherigen Leiters eine Neubesetzung erforderlich. Im Dienstpostenplan ist der derzeit bestehende Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe“ in der Entlohnungsgruppe 5 bzw. der Funktionsgruppe 7 ausgewiesen. Im Projekt „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ wird empfohlen, den Leiter der Wirtschaftsbetriebe in der Funktionsgruppe 8 einzustufen. Es soll schnellstmöglich eine Nachbesetzung in diesem Bereich erfolgen, wobei besonders auf entsprechende Qualifikation bzw. Berufserfahrung Wert gelegt wird.

Um bei der Nachbesetzung die Möglichkeit der Einstufung in die Funktionsgruppe 8 zu schaffen, ist es erforderlich, den Dienstpostenplan dahingehend zu erweitern, dass dieser einen - derzeit unbesetzten - neuen Dienstposten mit der Funktionsdienstpostenbezeichnung „Leiter der Wirtschaftsbetriebe“ in der Verwendungsgruppe 6 bzw. Funktionsgruppe 8 enthält.

Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind, festgesetzt. Im Dienstpostenplan sind Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung gesondert zu bezeichnen.

Weil der Dienstpostenplan gemäß § 73 Abs. 3 lit. d. NÖ GO 1973 mit dem Voranschlag vom Gemeinderat zu beschließen ist, dürfen Erweiterungen im Laufe des Haushaltsjahres nur aufgrund von Nachtragsvoranschlägen beschlossen werden.

Der Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 21.12.2020 **für das Haushaltsjahr 2021** wird nur hinsichtlich des in Punkt 5. angeführten Dienstpostenplans abgeändert. Darüber hinaus bleibt der Haushaltsbeschluss unverändert aufrecht.

Es ist vorgesehen den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2021 einschließlich des Dienstpostenplanes durch zwei Wochen in der Zeit vom 19.04.2021 bis 03.05.2021 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme, coronabedingt nur nach telefonischer Terminvereinbarung, aufzulegen.

Auf Grund der derzeit außergewöhnlichen Verhältnisse (einschränkende Maßnahmen des täglichen Lebens der Allgemeinheit nach dem Epidemiegesetz 1950) stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den 2. Nachtragsvoranschlag 2021 einschließlich des Dienstpostenplanes als Download auf der Website www.waidhofen-thaya.at zur Verfügung.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2021 wird genehmigt.

Der

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
vom 21.12.2020

für das Haushaltsjahr 2021

wird nur hinsichtlich des in Punkt 5. angeführten beigeschlossenen Dienstpostenplans abgeändert!

Darüber hinaus bleibt der Haushaltsbeschluss unverändert aufrecht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Projekt Heli Dungler-Siedlung, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau – Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.08.2020, Punkt 8 der Tagesordnung, das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, (kurz: IUP) mit der Planungs- und Bauausführungsphase zur Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau für das neuen Siedlungsgebiet Heli Dungler-Siedlung beauftragt.

IUP hat die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau für die zukünftige Siedlungsgebiet Heli Dungler-Siedlung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Am 22. Dezember 2020 erfolgte die Veröffentlichung der Ausschreibung online unter gv.vergabeportal.at sowie in den Bekanntmachungen NÖ unter noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.

Die kommissionelle Angebotsöffnung fand am 27.01.2021 im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya statt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von sechs Firmen die Angebote fristgerecht eingelangt. Die abgegebenen Angebote wurden von IUP geprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht festgehalten.

IUP übermittelte nachstehend auszugsweise angeführten Vergabevorschlag:

„Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H, 3950 Gmünd, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie den Leitungsbau für die Siedlungserweiterung „Heli Dungler-Siedlung“ in Waidhofen an der Thaya an die Firma

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Conrathstraße 6
3950 Gmünd

aufgrund ihres Angebotes vom 27.01.2021 mit einem

Gesamtpreis von	EUR 192.780,67
zuzüglich 20% USt	EUR 38.556,13
Angebotspreis incl. USt	EUR 237.336,80

zu vergeben.“

Die Angebotssumme von EUR 192.780,67 excl. USt. ist aufzuteilen:

Abwasserbeseitigungsanlage:	EUR 136.061,11 excl. USt.
Wasserversorgungsanlage:	EUR 39.104,64 excl. USt.
Leitungsbau (Anlagen zu Straßenbauten):	EUR 17.614,92 excl. USt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/816095-005000 (Heli-Dungler-Siedlung, Anlagen zu Straßenbauten) EUR 52.300,00

gebucht bis: 09.04.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/850095-004000 (Heli-Dungler-Siedlung, Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen) EUR 93.000,00

gebucht bis: 09.04.2021 EUR 5.128,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.067,00

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/851095-004000 EUR (Heli-Dungler-Siedlung, Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen) EUR 205.000,00

gebucht bis: 31.12.2020 EUR 10.995,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 17.955,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.2020, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2021 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 18.02.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.02.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.02.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/851095-004000 (Heli-Dungler-Siedlung, Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd- und Baumeisterarbeiten** für die Errichtung der **Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau für das neue Siedlungsgebiet Heli Dungler-Siedlung** an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.**, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 27.01.2021, in der Höhe von

EUR 237.336,80

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 196.303,65** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%]) wobei der Betrag auf die Abwasserbeseitigungsanlage (EUR 136.061,11 excl. USt.), die Wasserversorgungsanlage (EUR 39.104,64 excl. USt.) und die Anlagen zu Straßenbauten (EUR 21.137,90 incl. USt.) aufgeteilt wird.

GEGENANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Dieser Tagesordnungspunkt soll abgesetzt werden. Wenn 50 % der Bauwerber vorhanden sind, soll die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten erfolgen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf und Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 299/1, 1434/14 und 1434/15, EZ 209 und 1383, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im November 2019 haben Fr. Elfriede und Hr. Günther Morscher am Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgesprochen.

In diesem Gespräch haben Sie vorgebracht, dass die Eigentumsverhältnisse zwischen den Liegenschaften Bahnhofstraße 1, 3 und 5 und dem Öffentlichen Gut, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, nicht dem Naturstand entsprechen.

Nach der digitalen Katastralmappe wurde eine Teilfläche des Grundstückes 1434/15, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, von Herrn Josef Morscher mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude überbaut. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat auf einer Teilfläche der Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1, Grundstück Nr. 299/1, EZ 209, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, einen Gehsteig errichtet. Wie es dazu kam wurde in weiterer Folge durch das Bauamt recherchiert.

In den Bauakten ist kein Hinweis zu finden, dass seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Zustimmung zur Überbauung des Öffentlichen Gutes gegeben wurde. Auch sind keine Unterlagen über einen möglichen Abtausch der Grundstücksteile zu finden. Unter einem Liegenschaftsakt mit dem Titel „Grundabtretung - Errichtung eines Gehsteiges“ wurde ein Amtsvermerk, datiert mit 27.08.1965, abgefasst durch Herrn Josef Morscher und 3 Mandatare der Stadtgemeinde, gefunden.

Unter Ziffer 1, 5 bzw. 9 finden sich folgende Regelungen mit Bezug auf vorliegende Umstände:

Punkt 1: „Herr Josef Morscher stellt die Parzelle 299/2 und einen Teil der Parzelle 299/1 vor dem Hause Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße Nr. 1, zur öffentlichen Benützung als Gehsteig zur Verfügung und bleibt aber weiterhin in seinem Eigentum.“

Punkt 5: „Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestattet Herrn Josef Morscher bei einer Verbauung der Parzelle Nr. 297/2, die Überbauung des Zuganges (Parzelle 1434/15) zum Gemeindehaus Parkgasse 5. Der Zugang muß aber weiterhin benützt werden können und bleibt auch im Öffentlichen Gut.“

Punkt 9: „Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.“

Der Sachverhalt wurde in der Stadtratssitzung vom 10.09.1965 behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mittlerweile wurden die Parzellen 297/1 und 297/2 bzw. 299/1 und 299/2 zu jeweils einem Grundstück vereinigt, was jedoch an der Situation nichts Wesentliches geändert hat. Aus baubehördlicher Sicht ist anzumerken, dass derzeit der Grenzverlauf des öffentlichen Gutes mitten durch das bestehende Verkaufslokal, bzw. die darüber befindliche Wohnung verläuft, was aus baurechtlicher Sicht einen Missstand darstellt.

Familie Morscher möchte dies nun einerseits regeln und wenn möglich in diesem Zuge auch 2 kleinere Flächen entlang des westlichen Teils der Parkgasse erwerben. Dies ist einerseits ein Hauszugang mit ca. 7,00 m² bzw. eine ca. 9,00 m² große befestigte Fläche im Anschluss an den eigenen Stellplatzbereich. Prinzipiell sollen die Flächen abgetauscht werden. Für darüber hinausgehende Flächen soll in Absprache mit Hr. StR Mag. Thomas Lebersorger ein Preis von EUR 25,00 / m² Anwendung finden. Bei Durchführung einer Bereinigung würde die Familie Morscher die halben Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung übernehmen.

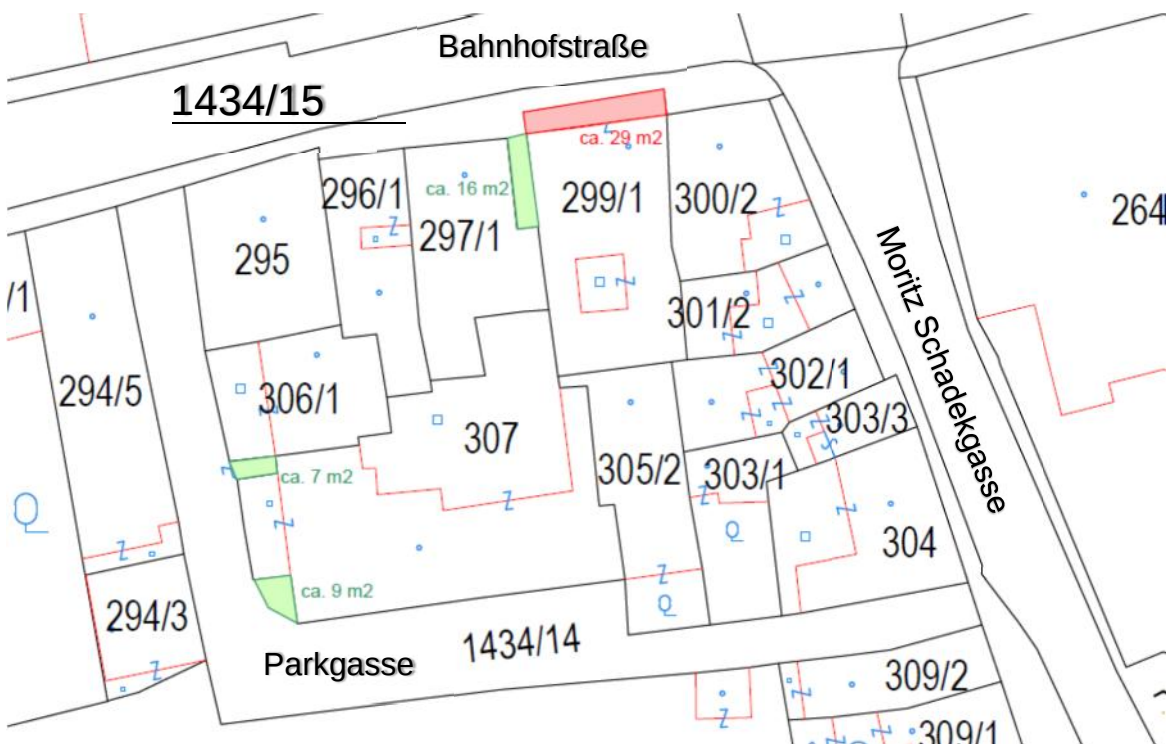
Die Stadtgemeinde würde ca. 29 m² erhalten.

Die Familie Morscher würde in Summe ca. 32 m² erhalten.

Als Ausgleichszahlung für 3 m² wäre somit ein Betrag von EUR 75,00 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu bezahlen.

Durch das Bauamt wurden die Kosten erhoben und ein unverbindliches Angebot bei der Fa. Döller Vermessung ZT GmbH eingeholt: Vermessungsurkunde EUR 1.782,00 incl. USt. zzgl. Nebenkosten und Eintragungsgebühren von geschätzt ca. EUR 300,00. Somit fallen in Summe ca. EUR 2.100,00 an Kosten an.

Da es sich um lauter kleinere Teilflächen handelt, kann eine direkte Abwicklung am Vermessungsamt erfolgen („Abschreibung geringwertiger Trennstücke“ nach §13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes)



Rote Flächen erhält Stadtgemeinde, grüne Flächen erhält Fam. Morscher

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/840000-640200/000 (Grundbesitz - Beratungskosten) EUR 7.000,00

gebucht bis: 01.04.2021 EUR 258,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es findet mit Herrn Günther und Frau Elfriede Morscher folgender Tausch bzw. Verkauf von Flächen zwischen Gst. Nr. 299/1, EZ 209, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Gst. Nr. 1434/14 und 1434/15, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, statt, wodurch sich folgende Zu- und Abschreibungen ergeben:

Lastenfreie Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 299/1 im Ausmaß von ca. 29 m² zu Gst. Nr. 1434/15, EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut (Gehsteig vor Grundstück 299/1)

Lastenfreie Abschreibung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 16 m² von Gst. Nr. 1434/15, EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut (mit bestehendem Gebäude Bahnhofstraße 1-3 verbaute Fläche)

Lastenfreie Abschreibung von 2 Trennflächen von Gst. Nr. 1434/14, EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut im Ausmaß von ca. 7 und 9 m² (Teilflächen entlang der Parkgasse)

Die über den Tausch hinausgehende Fläche im Ausmaß von ca. 3 m² wird zu einem Kaufpreis von EUR 25,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von ca. EUR 75,00, an Herrn Günther und Frau Elfriede Morscher, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 1, veräußert.

Die mit Durchführung der Vermessung und der grundbücherlichen Eintragung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, werden auf ca. EUR 2.100,00 geschätzt und sollen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt somit ca. EUR 1.050,00.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen der endgültigen Vermessungsurkunde und Verständigung auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Ankauf des Grundstücks Nr. 12/4 und einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 12/1, EZ 7, KG Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Frau Brigitta und Herr Hans Wais sind grundbücherliche Eigentümer der Parzellen Nr. 12/1 und 12/4 in der KG 21101 Altwaidhofen.

Das Grundstück Nr. 12/4 weist 33 m² auf und ist vollflächig mit dem ehemaligen Waaghaus von Altwaidhofen verbaut. Dieses Waaghaus wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 03.06.1952, Zl. X-270/3 baubehördlich bewilligt. Antragsteller war die damalige Gemeinde Alt-Waidhofen, deren Rechtsnachfolger die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist.

Das ehemalige Waaghaus stellt somit ein Bauwerk auf Fremdgrund dar. Derzeit wird dieses sowohl durch die Freiwillige Feuerwehr als auch durch den Dorferneuerungsverein Altwaidhofen als Lagerraum verwendet.

Im Zuge der durch Hr. StADir. Mag. Polt geführten Verhandlungen hinsichtlich der Zustimmungserklärungen zu den Leitungsverlegemaßnahmen beim Projekt ABA und WVA Matzles wurde auch diese Angelegenheit besprochen. Mit Schreiben vom 26.03.2021 wurde durch die Grundeigentümer daraufhin folgendes Angebot unterbreitet:

„Angebot zum Erwerb des Grundstücks 12/4 (Waaghaus Altwaidhofen) und einer Teilfläche des Grundstücks 12/1, KG Altwaidhofen

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Wir, Frau Brigitta und Herr Hans WAIS, sind grundbücherliche Eigentümer der Parzellen Nr. 12/1 und 12/4 in der KG Altwaidhofen. Auf letztgenanntem Grundstück befindet sich seit 1952 das Waaghaus, welches durch die damalige Gemeinde Altwaidhofen errichtet wurde und nun ein Bauwerk auf Fremdgrund darstellt, welches sich im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindet.

Der Ordnung halber, bieten wir daher der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dieses Grundstück Nr. 12/4 sowie eine umliegende Teilfläche des Grundstücks 12/1 (zur Wahrung der lt. NÖ Bauordnung erforderlichen Abstände, sowie in den Straßenraum ragende Flächen) zu einem Quadratmeterpreis von EUR 5,50 zum Kauf an.

Die Fläche kann auf ca. 85 m² geschätzt werden und würde sich somit ein Kaufpreis von EUR 467,50 ergeben. (siehe dazu beigefügte Skizze vom 23.03.2021)

Alle Kosten zur Teilung bzw. grundbücherlichen Durchführung der Liegenschaftstransaktion sind durch die Käuferin zu übernehmen.

Mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob diesem Kaufangebot nachgekommen wird verbleiben wir,

Mit freundlichen Grüßen

Brigitta WAIS Hans WAIS“

Die Vermessungskosten belaufen sich lt. Angebot bei der Fa. Döller Vermessung ZT GmbH vom 26.03.2021 auf EUR 1.652,40 incl. USt. zzgl. Nebenkosten und Eintragungsgebühren von geschätzt ca. EUR 300,-.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Vermessungsamt kann die grundbücherliche Durchführung gleich bei diesem Amt erfolgen („Abschreibung geringwertiger Trennstücke“ nach §13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes) und es ist keine Kaufvertragserstellung erforderlich.

Am 12.04.2021 fand dazu die Grenzverhandlung vor Ort mit dem Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH statt. Bei diesem Termin war auch Hr. Hans Wais zugegen. Dabei hat sich ergeben, dass es im rückwärtigen Bereich eine vorhandene Abgrenzung zur Wiese in Form eines Eisengeländers und eine Böschung gibt. Vor Ort wurde mit dem Liegenschaftseigentümer Einvernehmen erzielt, dass sich diese Situation für die neue Grenzziehung anbietet. Die zusätzliche Fläche beträgt ca. 11 m², wodurch sich die Gesamtfläche gegenüber dem Angebot auf ca. 96 m² und somit auch der Kaufpreis auf EUR 528,00 erhöht. Im Straßenbereich ist eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 27 m² dem öffentlichen Gut zuzuschlagen.

Der Teilungsentwurf ist momentan in Bearbeitung.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/840000-640200/000 (Grundbesitz - Beratungskosten) EUR 7.000,00

gebucht bis: 01.04.2021 EUR 258,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.050,00

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/840000-640200/000 (Grundbesitz - Grundkäufe) EUR 0,00

gebucht bis: 01.04.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für den Grundankauf nicht gegeben ist, handelt es sich für den Betrag in Höhe von EUR 528,00 um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) LGBl. 1000 i.d.d.g.F. Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe kann über nachstehendes Rücklagenkonto erfolgen:

1. NVA 2021: Rücklagenkonto 8/9990935/00001 (Allgemeine Haushaltsrücklage) EUR 2.320,10

gebucht bis: 01.04.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Angebot von Frau Brigitta und Herrn Hans WAIS näher getreten und die lt. Grenzverhandlung vom 12.04.2021 ermittelte Fläche im Ausmaß von ca. 96 m², bestehend aus dem Grundstück Nr. 12/4 und einer Teilfläche des Grundstück Nr. 12/1 in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (ca. 69 m²) bzw. ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (ca. 27 m²) zu einem **Kaufpreis von EUR 528,00** übernommen. Alle Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung über geschätzt EUR 1.952,40 incl. USt. werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Käuferin übernommen

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Grundankauf) somit budgetwirksam **geschätzt ca. EUR 528,00** durch das Rücklagenkonto 8/9990935/00001 (Allgemeine Haushaltsrücklage).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Zuschreibung des Grundstücks Nr. 75/2, KG 21134 Hollenbach, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 18.12.2002, Zahl 605/2-054/2002, wurde den Bauwerbern Herrn Ing. Gerhard und Christa Kainrath, wohnhaft in 3830 Hollenbach 39, die Baubewilligung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage in 3830 Hollenbach 39, auf dem Grundstück Nr. 277/3 (EZ 421, KG Hollenbach), erteilt. In diesem wurde die unentgeltliche Abtretung des Grundstücks Nr. 75/2 in das öffentliche Gut vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 hat Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, eine Straßengrundabtretungserklärung zur beglaubigten Unterfertigung vorgelegt.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 liegt eine öffentliche Straße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor, womit dieser Beschluss kundzumachen ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Straßengrundabtretungserklärung, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„STRASSENGRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft **EZ. 421 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach** u.a. mit dem Grundstück 75/2 Gärten(10) ist

- das Eigentumsrecht für Ing. Gerhard KAINRATH, geb. 1963-11-30, und Christa KAINRATH, geb. 1973-09-20, je zur Hälfte,

- in C-LNR. 1a/2a auf Grund des Schuldscheins vom 2003-05-26 das Pfandrecht im Betrag von EUR 47.030,00 samt 1 % Zinsen, 9 % Verzugszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von EUR 4.703,00, sowie das Veräußerungsverbot gem. § 32 NÖ WFG, je für das Land Niederösterreich,
- in C-LNR. 3a auf Grund der Pfandurkunde vom 2003-06-27 das Höchstbetragspfandrecht im Betrag von EUR 78.000,00 für die Waldviertler Sparkasse von 1842,
- in C-LNR: 4a auf Grund der Pfandurkunde vom 2004-08-20 das Höchstbetragspfandrecht im Betrag von EUR 65.000,00 für die Waldviertler Sparkasse von 1842, einverleibt.

Herr Ing. Gerhard KAINRATH, geb. 30.11.1963, und Frau Christa KAINRATH, geb. 20.09.1973, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 39, übergeben das Grundstück 75/2 Gärten(10) als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21134 Hollenbach und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 421 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach (Eigentümer: Ing. Gerhard KAINRATH, geb. 1963-11-30, und Christa KAINRATH, geb. 1973-09-20, je zur Hälfte) das Grundstück 75/2 Gärten(10) lastenfrei abgeschrieben und zu der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 347 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach zugeschrieben werden kann.

Herr Ing. Gerhard KAINRATH, geb. 30.11.1963, und Frau Christa KAINRATH, geb. 20.09.1973, verpflichten sich, unverzüglich separate Freilassungserklärungen des Landes Niederösterreich sowie der Waldviertler Sparkasse Bank AG beizubringen, mit denen das Grundstück 75/2 Gärten(10) der KG. 21134 Hollenbach aus der Haftung für deren obzitierten Rechte entlassen wird.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung nach Widmung der obzitierten Grundflächen als öffentliches Gut vertraglich bindend an und erklärt, dass die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Straßengrundgesetz erfüllt sind.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.“

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- d) **Übernahme des Grundstücks Nr. 203, KG Altwaidhofen Großer Wald, und des Grundstücks Nr. 2135/1, KG Hollenbach, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Die 5. Etappe des Radwegs „Thayarunde“ führt von Waidhofen an der Thaya nach Groß-Siegharts (auch als „Predigtstuhl-Etappe“ bezeichnet). Ein Teilstück davon verläuft über die bestehende Landesstraße L8121 zwischen Hollenbach und Dietmanns, die größtenteils als Naturstraße ausgebildet ist.

Durch den Zukunftsraum Thayaland wurde nun folgende Sachverhaltsdarstellung vom 23.03.2021 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Sachverhaltsdarstellung

Thayarunde Etappe 5 Abschnitt Hollenbach-Dietmanns

Für den Ausbau des Thayarunde Radweges wurden seitens des Landes NÖ Mittel zur Verfügung gestellt. Diese sind zum größten Teil verbaut, bzw. verplant. Die Mittel dürfen nur zum Ausbau der Thayarunde verwendet werden. Durch sparsame Umsetzung von bisherigen Maßnahmen und unerwartete Kostenreduktionen im Bereich Heißmischgut und Streichung von Kostenpositionen bei geplanten Straßenmarkierungen konnten aus 4 Baulosen Mittel in der Höhe von 200.000 umgeschichtet werden. Wir entwickelten die Idee, die Straße zwischen Hollenbach und Dietmanns auszubauen und haben dies mit der Straßenbauabteilung vorbeprochen.

Im Zuge der Errichtung des Thayarunde Radweges und auch danach gab es schon Bestrebungen die Landesstraße 8121, aktuell geführt als Naturstraße, zu asphaltieren. In den Jahren seit Eröffnung der Radroute kam es immer wieder zu Unfällen und Beschwerden von Radfahrern*innen, daher haben wir diese Möglichkeit jetzt ins Auge gefasst. Im Sommer 2020 wurde vom Zukunftsraum Thayaland eine mögliche Routenänderung überlegt und auch einige Varianten näher begutachtet, auf Grund der hohen zu erwartenden Kosten für die Neuerrichtung wurden diese Pläne nicht weiterverfolgt. Im Dezember 2020 wurden der Zukunftsraum als auch Vertreter der betroffenen Gemeinden Waidhofen/Thaya und Dietmanns von Herrn DI Jochen Lintner/Straßenbauabteilung 8 darüber informiert, dass unter der Voraussetzung der Übernahme der Landesstraße ins öffentliche Gut der Gemeinden, eine komplette Asphaltierung der Straße erfolgen könnte. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 402.000,-, wobei € 243.000,- vom Verein Zukunftsraum Thayaland und € 159.000,- durch das Land (St4) abgedeckt werden.

Bezüglich des Verbleibes als Landesstraße gab es ein Gespräch zwischen Frau Bürgermeisterin Eunike Grahofer, Stadtdirektor Mag. Rudolf Polt und Landesrat DI Ludwig Schleritzko, dieser sieht keine Möglichkeit dafür. Die Rückfrage, ob eine Vereinbarung mit dem Verein Zukunftsraum Thayaland bezüglich der Erhaltung zu erzielen wäre, wurde wie folgt beantwortet:

Der Zukunftsraum Thayaland ist als Projektentwickler, Projektbegleiter und Projektumsetzer für die Region konzipiert worden. Die finanzielle Ausstattung ist durch die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden vorgesehen, und es stehen daher nur beschränkte Ressourcen zur Verfügung.

Im Zukunftsraum Thayaland entstand ein grundsätzlicher Konsens aller beteiligten Gemeinden als Basis für Projekte jeglicher Art bezüglich der Aufteilung der anfallenden Kosten von Liegenschaften, Einrichtungen, Bauten und Objekte. Die bei Förderprojekten entstehenden Objekte, Bauten oder Einrichtungen werden nach Grundstückseigentum betrachtet. Die im Eigentum vom Zukunftsraum befindlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Bauten und Objekte werden kostenmäßig vom Zukunftsraum betreut und instandgehalten. Alle anderen angeschafften Objekte, Bauten und Einrichtungen, die nicht auf ZRT Eigentum stehen, werden von den jeweiligen Eigentümern (Gemeinden, Institutionen, juristischen Personen usw.) nach Förderablauf serviciert, gewartet, instandgesetzt oder betreut.

Bei Vorstandssitzungen wurde immer wieder auf diese Regelung hingewiesen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beispiele für durchgeführte Projekte:

1) Die Walddurchfahrt bei Breitenfeld wurde vom ZRT 2019 asphaltiert und die Gemeinde Göpfritz hat sie ins öffentliche Eigentum mit allen verbundenen Rechten und Pflichten übernommen.

2) Der Güterweg von Großau nach Schaditz wurde vom ZRT 2020 asphaltiert und die Stadtgemeinde Raabs hat diesen Weg ins öffentliche Gut mit allen verbundenen Rechten und Pflichten übernommen.

3) Der Rastplatz in Großau wurde vom ZRT 2020 errichtet und steht im Grundeigentum der Stadtgemeinde Raabs/Thaya. Die Pflege dieses Grundstückes ist von der Stadtgemeinde sichergestellt.

4) Brücke in Weinern ist vom ZRT 2018 errichtet worden und ist nun von der Stadtgemeinde Gr. Siegharts zu betreuen.

Dieser vom Zukunftsraum Thayaland und der ST4 vorgelegte Finanzierungsvorschlag stellt eine einmalige Möglichkeit dar, in diesem Zeitfenster diese Maßnahme zu verwirklichen. Die bereits getätigten Investitionen in diesem Streckenabschnitt (Brücke in Altwaidhofen und Asphaltierung beim Golfplatz Richtung Hollenbach) werden dadurch weiter ergänzt. Für Radfahrer*innen aus Raabs/Thaya und Groß Siegharts ergibt sich dadurch die Möglichkeit, die Stadt Waidhofen/Thaya sicherer zu erreichen. Wir erwarten in den nächsten 2 Wochen eine Antwort von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya. Da wir bei keiner positiven Antwort versuchen werden, die Mittel für andere Projekte am Radweg in der Region zu sichern (Ausbau im Stadtgebiet Raabs, Ausbau Bereich Thaya, usw.....).

Mit freundlichen Grüßen

Obmann BR Bgm. Ing. Eduard Köck“

Das Straßenstück von Hollenbach nach Dietmanns, derzeit im Eigentum des Landes NÖ, soll nach vollständiger Asphaltierung ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden. Dieses besteht aus

- dem Grundstück Nr. 203, KG Altwaidhofen Großer Wald, mit einer Weglänge von ca. 750 m, (von der KG-Grenze Hollenbach/Altwaidhofen Großer Wald bis zur Gemeindegrenze zu Dietmanns) und
- dem Grundstück Nr. 2135/1, KG Hollenbach, mit einer Weglänge von ca. 2.428 m, (von der KG-Grenze Hollenbach/Altwaidhofen Großer Wald bis zur Landesstraßenkreuzung mit der L59 im Ortsgebiet Hollenbach)

Die Gesamtlänge beträgt somit ca. 3.178 m.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Grundstücke Nr. 203, KG Altwaidhofen Großer Wald, und Grundstück Nr. 2135/1, KG Hollenbach, beide derzeit im Eigentum des Landes NÖ, werden nach vollständiger Asphaltierung zur Verbesserung der 5. Etappe des Radwegs „Thayarunde“, ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf des Baugrundstücks Nr. 473/27, KG Waidhofen an der Thaya, in der Heli-Dungler-Siedlung

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 24.03.2021 hat Herr Ing. Michael Mejta, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 20/1/16, um Kauf des Bauplatzes Nr. 473/27, KG Waidhofen an der Thaya, angesucht. Der Bauplatz Nr. 473/27 weist ein Ausmaß von 1.000 m² auf und befindet sich in der Widmung Bauland-Wohngebiet.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 8b der Tagesordnung, beträgt der Verkaufspreis für das Wohnbauland in der „Heli-Dungler-Siedlung“ EUR 39,50 pro Quadratmeter. Für den Bauplatz Nr. 473/27 ergibt sich somit ein Verkaufspreis von EUR 39.500,00, Aufschließungsabgabe ist im Kaufpreis nicht enthalten.

Die Kosten für die Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung sind ebenfalls lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 8b der Tagesordnung, vom Käufer zu tragen.

Ein diesbezüglicher Kaufvertrag wurde beim Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in Auftrag gegeben.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit 16.04.2021 wurde ein Vertragsentwurf durch das Notariat Mag. Müllner übermittelt. Dabei haben sich noch Fragestellungen hinsichtlich der Formulierung der Vertragspassage zur Immobilienertragssteuer und deren Berechnung ergeben, die an das Steuerberatungsbüro Dr. Heiss zur Abklärung übermittelt wurden.

Weiters wurde dieser Vertragsentwurf dem Käufer zur Abstimmung zugesendet und ist von diesem noch keine Rückmeldung eingelangt.

WEITERER ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der endgültige Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, liegt nun vor und wurde mit E-Mail vom 29.04.2021 übermittelt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die Kosten für die Immobilienertragsteuer zu tragen. Die Höhe beträgt für dieses Rechtsgeschäft voraussichtlich EUR 1.383,00 und ist an das Finanzamt zu entrichten.

Ein kleiner Teilbereich des Baugrundstücks liegt derzeit noch in der Aufschließungszone BW-A7, welche im Zuge der 18. Änderung des Flächenwidmungsplans zur Umwidmung in Bauland-Wohngebiet (BW) freigegeben wurde. Über die 18. Änderung des Flächenwidmungsplans liegt der positive Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.04.2021, Zahl RU1-R-660/050-2020 vor und ist die bezug habende Verordnung derzeit an der Amtstafel kundgemacht, welche mit 07.05.2021 rechtskräftig wird. Der ausgearbeitete Kaufvertrag berücksichtigt bereits das Vorliegen von Bauland-Wohngebiet und ist der Beschluss daher dahingehend zu fassen, dass der Kaufvertrag erst ab 07.05.2021 abgeschlossen wird.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/840000-710000/00 (Grundbesitz, Öffentliche Abgaben und Steuern) EUR 32.500,00
gebucht bis: 25.03.2021 EUR 1.369,67
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2021 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, nach Vorliegen der Rechtskraft der 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000, welche mit 07.05.2021 eintritt, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

- b) Herrn **Ing. Michael MEJTA**, geb. 31.10.1993, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhm gasse 20/1/16,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Mit der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 12.10.2020, GZ. 3563/20, wird u.a. das der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze gehörige **Grundstück 473/27 der KG. 21194**

Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 1.000 m², geschaffen. Die Verbücherung dieser Vermessungsurkunde geht der grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages voraus.

Festgehalten wird, dass das vorgenannte Grundstück als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Ing. Michael MEJTA, geb. 31.10.1993, und dieser kauft und übernimmt in sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin das derselben zur Gänze gehörige Grundstück 473/27 der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 39.500,00 (Euro neununddreißigtausendfünfhundert) (€ 39,50/m²).

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an den Käufer auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, sofort mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Dem Käufer gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehende Leitungsrechte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen sonstigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz hinsichtlich desselben Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen vom Käufer zu vertreten und verpflichtet sich derselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt, dass die Aufschließungsabgabe nach der Größe des Bauplatzes und der bewilligten Bauhöhe berechnet wird, derzeit bei einer Grundstücksgröße von 1.000 m² € 17.787,81 (Euro siebzehntausendsiebenhundertsiebenundachtzig Euro-Cent einundachtzig) beträgt und in der Regel nach rechtskräftiger Baubewilligung vorgeschrieben wird.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen des Vertragsobjektes (zum Beispiel Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) hat der Käufer allein zu vertreten.

Die Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe werden nach der verbauten Fläche der Gebäude und der angeschlossenen Geschoße berechnet.

Auskünfte über die Gebühren für Anschlüsse an das Strom-, Gas-, Fernwärme-, Telefon- oder Kabel-TV-Netz sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfragen.

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Vertragsobjektes alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt seinen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2012 und die Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 1.383,00 (Euro eintausenddreihundertdreiundachtzig) (3,5 % vom Kaufpreis) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUN-DATWW, unter Angabe „IE 05/2021 zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931“ zu leisten und im kommenden Jahr die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Körperschaftssteuererklärung aufzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung einen Säumniszuschlag vorschreiben würde.

VI.

Herr Ing. Michael MEJTA räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auf dem Grundstück 473/27 für den Falle ein, dass

- a) er nicht innerhalb von zwei Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf dem Vertragsobjekt mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnt und dieses Wohnhaus nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollendet,
- b) er das Vertragsobjekt vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter litera a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Verkäuferin durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an Herrn Ing. Michael MEJTA an die im Vertrag angeführte oder der Verkäuferin nachweislich zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen und ist dieser verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert wird, festzusetzen und ist Herr Ing. Michael MEJTA für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche

mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen (insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und ausdrücklich auch eine allfällige Immobilienwertsteuer) einschließlich der Übertragung im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Wertverbesserungen am wiederkaufsgegenständlichen Vertragsobjekt werden nicht ersetzt.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung eines baubehördlich bewilligten Wohnhauses auf dem Vertragsobjekt und Erstattung der Fertigstellungsmeldung für das Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, in diesem Fall sämtliche notwendige Urkunden zur Löschung des Wiederkaufsrechtes zu unterfertigen. Die dafür anfallenden Kosten trägt Herr Ing. Michael MEJTA.

Herr Ing. Michael MEJTA stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes zu.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Grundstück 473/27 lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue EZ. im selben Grundbuch eröffnet und hierin

- a) das Eigentumsrecht für Ing. Michael MEJTA, geb. 1993-10-31, zur Gänze,
 - b) das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt "VI." dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- einverleibt werden kann.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 39.500,00 (Euro neununddreißigtausendfünfhundert) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Der Käufer ist sich seines Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung der Vertragsobjekte durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages sind

- a) die rechtskräftige Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde, sowie
 - b) die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd,
- erforderlich.

X.

Herr Ing. Michael MEJTA erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt der Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch Herrn Ing. Michael Mejta auf dem neu geschaffenen Grundstück Nr. 473/27, KG Waidhofen an der Thaya, nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Grundabtretung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1030, EZ 347, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, ins Öffentliche Gut

SACHVERHALT:

Die Firma Alpha Waidhofen GmbH, FN 36385h, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 40, plant eine Betriebserweiterung an ihrem Standort in Waidhofen an der Thaya.

Dazu kauft sie Teilflächen der angrenzenden Grundstücke Nr. 1028/1 und 1030, KG Waidhofen an der Thaya, der Eigentümer Dr. Evelyn KAPAUN, 1030 Wien, Landstraße Hauptstraße 146/7A/1, und Harald WERNER, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 51/III/7, an.

Bei der Grenzverhandlung am 03.02.2021 wurde der neue Grenzverlauf verhandelt sowie die Straßenfluchtlinie festgelegt, die eine leichte Korrektur des Grenzverlaufs zum Öffentlichen Gut erforderlich macht.

Es wurde ein Teilungsplan durch das Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, erstellt. Darin ist ersichtlich, dass die Teilfläche „5“ im Ausmaß von 13 m² abzutreten ist.

Durch den Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde unter Zugrundelegung des Teilungsplans ein Straßengrundabtretungs- und Kaufvertrag erstellt. Die Teilfläche „5“ soll unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

Durch die Firma Alpha Waidhofen GmbH wurde mit e-mail vom 29.01.2021 um vertrauliche Behandlung des vor genannten Vertrages in nicht öffentlicher Sitzung ersucht.

Gemäß § 4 Ziffer 3b NÖ Straßengesetz 1999 ist die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 17.02.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Übernahme der kostenlosen Abtretung der in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 03.02.2021, GZ 3615/20, mit „5“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks Nr. 1030, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von 13 m² als Straßengrund in das Öffentliche Gut der KG 21194wt gemäß dem nachfolgenden Straßengrundabtretungs- und Kaufvertrag genehmigt:

„STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Frau **Dr. Evelyn KAPAUN**, geb. 24.05.1958, wohnhaft in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 146/7A/1,
- b) Herrn **Harald WERNER**, geb. 23.07.1968, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiser Straße 51/III/7,
- c) der **Alpa Waidhofen GmbH, FN 36385h**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße 40, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, und
- d) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, als Verwalterin des öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

unter Beitritt von

- e) Frau **Edeltraud WERNER**, geb. 16.12.1933, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Vestenöttingerstraße 1,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 401 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, mit dem einzigen Grundstück 1028/1 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 57.737 m² ist das Eigentumsrecht für Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 1958-05-24, und Harald WERNER, geb. 1968-07-23, je zur Hälfte,
- b) **EZ. 347 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1030 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 9.855 m² ist das Eigentumsrecht für Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 1958-05-24, und Harald WERNER, geb. 1968-07-23, je zur Hälfte,
- c) **EZ. 2401 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit den Grundstücken 1034/2 Wald(10)/Sonst(40), 1035 Landw(10)/Gewässer(20)/Sonst(40) und 1036

Bauf.(10)/Sonst(50) – Brunnerstraße 40, im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 30.742 m² ist das Eigentumsrecht für die Alpa Waidhofen GmbH (FN 36385h), zur Gänze,

- d) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1037 Sonst(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1.616 m² ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze,

einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3615/20, zugrunde.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde muss die mit "5" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1030 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 13 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergeben Frau Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 24.05.1958, und Herr Harald WERNER, geb. 23.07.1968, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "5" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1030 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 13 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Laut Auskunft des Finanzamtes Waldviertel beträgt der Bodenwert der vertragsgegenständlichen Trennfläche € 2,1801/m², woraus sich nach der Grundstückswertverordnung – verdreifacht und mit dem Faktor 1,5 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya multipliziert – ein Grundstückswert von € 9,81/m² ergibt, sodass der Grundstückswert der vorgeannten Trennfläche im Ausmaß von 13 m² € 127,53 (Euro einhundertsiebenundzwanzig Euro-Cent dreiundfünfzig) beträgt.

III.

Frau Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 24.05.1958, und Herr Harald WERNER, geb. 23.07.1968, verkaufen und übergeben an die Alpa Waidhofen GmbH, FN 36385h, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von den vorgenannten Verkäufern aus dem Gutsbestand der denselben je zur Hälfte gehörigen

- a) Liegenschaft EZ. 347 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1030 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6.895 m²,
 b) Liegenschaft EZ. 401 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1028/1 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 3.276 m²,

um den beiderseits vereinbarten Gesamtkaufpreis von € 254.275,00 (Euro zweihundertvierundfünfzigtausendzweihundertfünfundsiebzig).

Weiters verpflichtet sich die Käuferin gegenüber den Verkäufern, auf eigene Kosten auf Grundstück 1028/1 unmittelbar entlang der Grenze des Grundstücks 1028/1 zu Grundstück 1036 eine sechs Meter breite Zufahrt vom öffentlichen Gut zu errichten und nehmen die Verkäufer das Recht, die Errichtung dieser Zufahrt fordern zu können, vertraglich bindend an. Diese Pflicht der Käuferin wird einvernehmlich mit einem Betrag von € 150,00 (Euro einhundertfünfzig) bewertet.

IV.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Veräußerer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baulandwidmung der Trennflächen "1" und "2" laut obgenannter Vermessungsurkunde - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer sowie der Gebühr für die Führung des Anderkontos auf dem unter Punkt „VIII.“ dieses Vertrages genannten Notarenanderkonto des Urkundenverfassers als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

V.

Die Veräußerer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ. 401 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 1958-05-24, und Harald WERNER, geb. 1968-07-23, je zur Hälfte) ist in

- a) C-LNR. 5a die Dienstbarkeit des Fruchtgenuss-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungsrechtes gemäß Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Werner Edeltraud, geb. 1933-12-16,
- b) C-LNR. 6a das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Werner Edeltraud, geb. 1933-12-16,
- c) C-LNR. 7a auf Anteil B-LNR. 1 das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB und Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Harald Werner, geb. 1968-07-23, und
- d) C-LNR. 8a auf Anteil B-LNR. 2 das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB und Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Kapaun Evelyn Dr., geb. 1958-05-24,

einverleiht.

Ob der Liegenschaft EZ. 347 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümer: Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 1958-05-24, und Harald WERNER, geb. 1968-07-23, je zur Hälfte) ist in

- a) C-LNR. 5a die Dienstbarkeit des Fruchtgenuss-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungsrechtes gemäß Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Werner Edeltraud, geb. 1933-12-16,
 - b) C-LNR. 6a das Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Werner Edeltraud, geb. 1933-12-16,
 - c) C-LNR. 7a auf Anteil B-LNR. 1 das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB und Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Harald Werner, geb. 1968-07-23, und
 - d) C-LNR. 8a auf Anteil B-LNR. 2 das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß § 1078 ABGB und Punkt Drittens des Übergabsvertrages vom 2010-12-11 für Kapaun Evelyn Dr., geb. 1958-05-24,
- einverleibt.

Frau Edeltraud WERNER, geb. 16.12.1933, entlässt die Trennflächen "1" des Grundstücks 1030, "2" des Grundstücks 1028/1 und "5" des Grundstücks 1030 aus der weiteren Haftung für ihre Rechte und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob den Liegenschaften EZ. 347 und EZ. 401 je im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die vorgenannten Trennflächen lastenfrem abgeschrieben werden können.

Frau Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 24.05.1958, und Herr Harald WERNER, geb. 23.07.1968, entlassen die Trennflächen "1" des Grundstücks 1030, "2" des Grundstücks 1028/1 und "5" des Grundstücks 1030 aus der weiteren Haftung für ihre Rechte und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ob den Liegenschaften EZ. 347 und EZ. 401 je im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die vorgenannten Trennflächen lastenfrem abgeschrieben werden können.

Festgestellt wird, dass die Trennflächen "1" und "2" laut obgenannter Vermessungsurkunde verpachtet sind. Die Käuferin ist in Kenntnis dieses Pachtvertrages, tritt in denselben anstelle der Verkäufer ein und verpflichtet sich, diese hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung der Vertragsobjekte zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf denselben hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den jeweiligen Erwerbern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die jeweiligen Veräußerer diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben haben die jeweiligen Erwerber allein zu vertreten und übernehmen die jeweiligen Veräußerer diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

VI.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäufer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass der letzte entgeltliche Erwerb des Vertragsobjektes vor dem 01.04.2002 erfolgt ist und die Grundstücke 1028/1 und 1030 als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäufer ermächtigen den Urkundenverfasser, eine Vorauszahlung auf die von ihnen für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von jeweils € 22.885,00 (je 18 % vom halben Kaufpreis) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt aus dem Kaufpreis zu leisten und verpflichten sich, im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Straßengrundabtretungs- und Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 347 (Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 1958-05-24, und Harald WERNER, geb. 1968-07-23, je zur Hälfte):
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1030 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2401, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1036,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „5“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1030 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1383, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1037,
 - cc) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „6“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1030 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 401, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1028/1,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 401 (Dr. Evelyn KAPAUN, geb. 1958-05-24, und Harald WERNER, geb. 1968-07-23, je zur Hälfte):
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1028/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2401, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1036,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 2401 (Eigentümerin: Alpla Waidhofen GmbH, FN 36385h, zur Gänze):
 - aa) die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1034/2 in das Grundstück 1036,
 - bb) die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1035 in das Grundstück 1036.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, binnen eines Monats ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- den im Punkt "III." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 254.275,00 (Euro zweihundertvierundfünfzigtausendzweihundertfünfundsiebzig),
- die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.899,62 (Euro achttausendachthundertneunundneunzig Euro-Cent zweiundsechzig), sowie
- die von der Käuferin zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig),
sohin einen Gesamtbetrag von € 263.224,62 (Euro zweihundertdreißigtausendzweihundertvierundzwanzig Euro-Cent zweiundsechzig) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT35 3150 0740 0123 5217, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Kapaun, Werner/Alpla Waidhofen", zu erlegen oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus
 - a) die von der Käuferin zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
 - b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.899,62 (Euro achttausendachthundertneunundneunzig Euro-Cent zweiundsechzig) über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen, sowie
 - c) aus dem Kaufpreis von € 254.275,00 (Euro zweihundertvierundfünfzigtausendzweihundertfünfundsiebzig) unmittelbar nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages,
 - aa) die von den Verkäufern zu leistende Vorauszahlung auf die Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu überweisen,
 - bb) die von den Verkäufern zu tragenden Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer, der Erstattung der Abgabenerklärung und der Abführung derselben sowie die Kosten der Lastenfreistellung zu entnehmen, und
 - cc) den sodann verbleibenden Restbetrag samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäufer auf von denselben bekannt zu gebende Konten zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters sind die Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist zu Handen des Urkundenverfassers durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurück zu treten.

IX.

Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Widmung der Trennflächen "1" und "2" laut obgenannter Vermessungsurkunde als Bauland. Sollte diese nicht binnen zwölf Monaten ab Vertragsabschluss eintreten, sind die Verkäufer berechtigt, durch einseitige Erklärung zu Handen des Urkundenverfassers vom Vertrag zurückzutreten.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Alpa Waidhofen GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befindet.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind

- a) die bescheidmäßige Nichtuntersagung der Grundabteilung durch die Baubehörde,
 - b) die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd,
- erforderlich.

X.

Frau Dr. Evelyn KAPAUN und Herr Harald WERNER erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Straßengrundabtretungs- und Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Alpa Waidhofen GmbH, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege sowie die Kosten der Lastenfreistellung gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu anteiligen Lasten von Frau Dr. Evelyn KAPAUN und Herrn Harald WERNER.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklären die Verkäufer, wirtschaftliche Eigentümer des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum,

Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kauf- und Straßengrundabtretungsvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Alpa Waidhofen GmbH gehört. Für alle übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 nachstehendes kundzumachen:

„Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 3615/20, vom 03.02.2021, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
347	1030	„5“	13	1037“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

g) Verkauf und Tausch des Grundstücks Nr. 84/1 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 83/1 und 813/19, KG Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Frau Jolanta Kropik ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft 3830 Ulrichschlag 26a, Grundstück Nr. 813/4, KG Ulrichschlag. Nach Ableben des Hr. Kurt Krüger, ehemals Eigentümer der Nachbarliegenschaft 3830 Ulrichschlag 26, Grundstück Nr. 83/1, KG Ulrichschlag, ergab sich nun für Fr. Kropik die Möglichkeit, dieses an Ihre Liegenschaft angrenzende Grundstück zu erwerben.

Zwischen dem Grundstück 83/1 und dem Ortsbach existiert eine annähernd dreiecksförmige Fläche im Ausmaß von ca. 147 m², bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks 813/19 welche sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindet, bzw. aus Grundstück 84/1 im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Widmung dieser Fläche lautet auf Bauland-Agrargebiet.

Da Frau Kropik ihre zukünftige Liegenschaft mit dieser Fläche einer Arrondierung zuführen möchte, stellte sie mit Schreiben vom 31.03.2021 folgenden Antrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Antrag um Kauf des Grundstücks 84/1 und einer Teilfläche des Grundstücks 813/19, KG Ulrichschlag

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Ich, Frau Jolanta KROPIK, beantrage bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Kauf des Grundstücks 84/1 und einer Teilfläche des Grundstücks 813/19 im größtmöglichen Ausmaß um 11 EUR/m².

Die grundbücherliche Durchführung und alle damit einhergehenden Kosten werden von mir übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Jolanta Kropik“

Der Antrag wurde durch das Bauamt geprüft und wie folgt festgestellt:

Aufgrund der momentanen Grundstückskonstellation ist es bei einem Verkauf und einer Vermessung zielführend, eine Teilfläche der Liegenschaft Ulrichschlag 26, Grundstück Nr.

83/1, über welches der eingehauste Ortsbach verläuft, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zuzuführen. Frau Kropik wurde dies mitgeteilt und stimmte sie einem Kauf- und Tauschgeschäft mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu.

In Absprache mit Frau Bürgermeister Grahofer und Hr. StADir. Mag. Polt wurde durch Hr. AL DI (FH) Michael Androsch der ortsübliche Preis für bebaubare Grundstücksflächen in vergleichbarer Lage erhoben. Laut Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria, Stand 2019, liegt der m²-Preis in den Gemeinden und Marktgemeinden des Bezirks zwischen EUR 13,60 und 17,50, wobei hier davon auszugehen ist, dass in erster Linie Verkäufe vollwertiger Baugrundstücke als Grundlage dienen. Da die gegenständliche Fläche für sich nur eingeschränkt bebaubar ist, jedoch als Erweiterung der umliegenden Liegenschaft dennoch eine gewisse Wertigkeit besitzt, wurde diese höher als die gebotenen EUR 11,00 / m² eingestuft.

Am 13.04.2021 wurde durch Herr AL DI (FH) Michael Androsch telefonisch mit Frau Jolanta Kropik Kontakt aufgenommen und der Preis nochmals verhandelt. Dabei wurde bezüglich eines Verkaufspreises von EUR 13,00 / m² Einvernehmen erzielt.

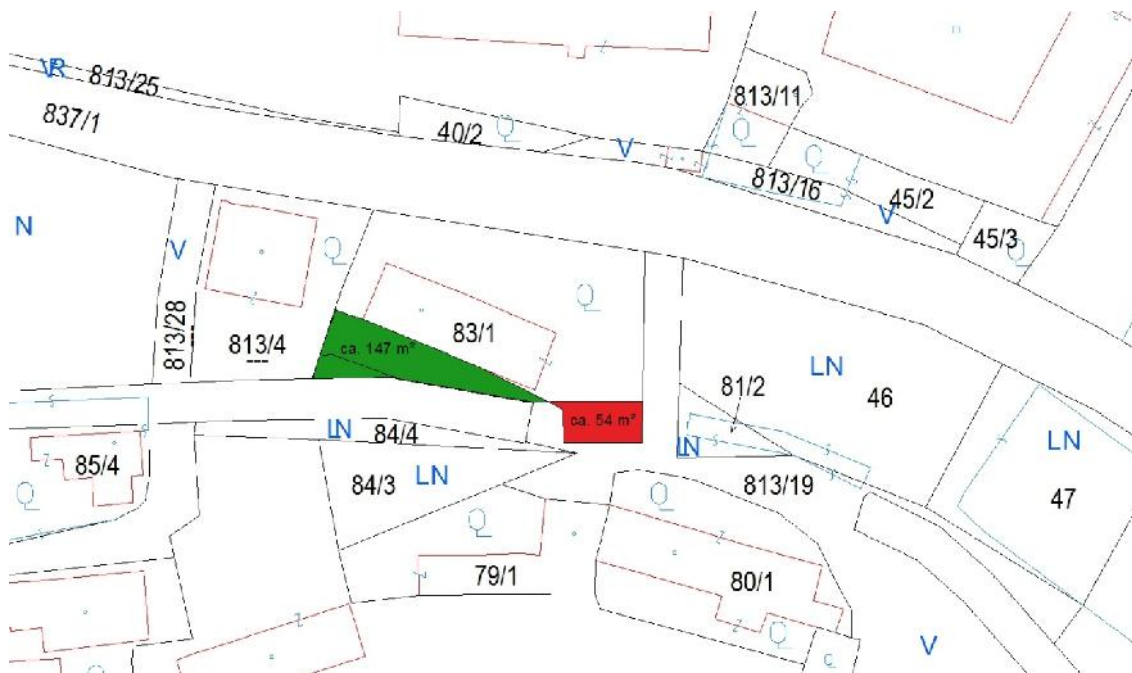
Es ergibt sich daher folgender Tausch bzw. Verkauf:

Die Stadtgemeinde öffentl. Gut würde ca.	54 m ² erhalten.
Frau Kropik würde gesamt ca.	147 m ² erhalten.

(Das Grundstück Nr. 84/1 hat eine Größe von 20 m², die Teilfläche des Grundstücks Nr. 813/19 beträgt ca. 127 m².)

Für die Differenz von ca. 93 m² wäre somit ein Betrag von ca. EUR 1.209,00 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu bezahlen.

Am 27.04.2021 ist eine Grenzverhandlung mit dem Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH anberaunt, bei welcher das genaue Flächenausmaß des Tauschs bzw. Verkaufs verhandelt wird.



Rote Fläche erhält Stadtgemeinde, grüne Flächen erhält Fr. Kropik

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es findet mit Frau Jolanta Kropik, wohnhaft in 3830 Ulrichschlag 26a, folgender Tausch bzw. Verkauf von Flächen des Grundstücks Nr. 84/1 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 83/1 und 813/19, KG Ulrichschlag, statt, wodurch sich folgende Zu- und Abschreibungen ergeben:

Lastenfreie Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 83/1 im Ausmaß von ca. 54 m² zu Gst. Nr. 813/19, EZ 173 der KG 21190 Ulrichschlag, Öffentliches Gut

Lastenfreie Abschreibung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 127 m² von Gst. Nr. 813/19, EZ 173 der KG 21190 Ulrichschlag, Öffentliches Gut

Lastenfreie Abschreibung des Grundstücks Nr. 84/1, EZ 41 der KG 21190 Ulrichschlag, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 20 m²

Die über den Tausch hinausgehende Fläche im Ausmaß von ca. 93 m² wird zu einem Kaufpreis von EUR 13,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von ca. EUR 1.209,00, an Frau Jolanta Kropik, wohnhaft in 3830 Ulrichschlag 26a, veräußert.

Die mit Durchführung der Vermessung und der grundbücherlichen Eintragung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, werden von Frau Kropik übernommen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen der endgültigen Vermessungsurkunde und Verständigung auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Nutzung des Besslerparks neben dem Rathaus durch Kunst.Galerie.Waldviertel

SACHVERHALT:

Die Kunst.Galerie.Waldviertel, vertreten durch Michael Moser, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7 hat um Benutzung des Besslerpark neben dem Rathaus angesucht. Der Besslerpark würde je nach Wetterlage und Coronabestimmungen am 30. April 2021, 28. Mai 2021, 09. Juli 2021 und 13. August 2021 in der Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr als Wartebereich für Kunstinteressierte, welche die Ausstellungseröffnungen der Kunst.Galerie.Waldviertel besuchen wollen, benutzt werden. In die Galerie dürfen aufgrund der Corona-Bestimmungen immer nur 5 Personen gleichzeitig eintreten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der Kunst.Galerie.Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 7, gegen jederzeitigen Widerruf am 30. April 2021, 28. Mai 2021, 09. Juli 2021 und 13. August 2021 in der Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr) unentgeltlich den Besslerpark neben dem Rathaus.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

SACHVERHALT:

Am 31.03.2021 wurde bei einem gemeinsamen Termin im Beisein von Fr. Bgm. Grahofer, Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL DI (FH) Androsch durch den Leiter der Straßenbauabteilung 8 (STBA 8), Hr. DI Bogg auf die „Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999“ verwiesen, welche schon seit längerem an alle NÖ Gemeinden zugesandt wurde. Es wurde darum ersucht, diese in der nächsten Gemeinderatssitzung positiv zu behandeln.

Lt. Hr. DI Bogg ändert der Abschluss der Vereinbarung nichts am Status quo, was die Arbeiten des Landes auf den Landesstraßen betrifft. Die Vereinbarung fasst die im NÖ Straßengesetz bestehenden Regelungen zusammen und dient zu deren Präzisierung. Seiner Aussage nach wurde die Vereinbarung bereits durch einen Großteil der Gemeinden in der Verwaltungsregion der STBA 8 beschlossen.

Mit 16.04.2021 wurde diese nochmals durch die Straßenbauabteilung 8 übermittelt.

Bei Durchsicht der Regelungsinhalte entstand Klärungsbedarf bzgl. des Punkts 4 „Baum- und Strauchbestand“, wonach deren gesetzlich geregelte Betreuung und Pflege ebenfalls zukünftig der Standortgemeinde zufällt. Zu Hinterfragen war hier die Anzahl der Bäume, die in den Baumkataster zu übernehmen sind, bzw. welche laufenden Zusatzkosten zu erwarten sind. Nach Rücksprache mit der STBA 8 wurde mitgeteilt, dass es sich um ca. 40-50 Bäume handelt. Gemäß Rahmenvereinbarung liegt der Einheitspreis für die Einzelbaumkontrolle gemäß ÖNORM L1122 bei einem Betrag von EUR 8,62 incl. USt. Bei 50 Bäumen wären dies jährliche Mehrkosten von EUR 431,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/612000-611200
(Gemeindestraßen, Baumkataster) EUR 16.000,00
gebucht bis: 28.04.2021 EUR 672,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.351,99

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Vereinbarung zwischen dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeschlossen:

**„Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen
gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999**

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 8,
Waidhofen/Thaya (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Anm: alternativ zu dieser Tabelle kann der entsprechende Auszug aus der Straßendatenbank hierher kopiert werden:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
B36	90,595	90,998	0,403	Waidhofen an der Thaya
B5	13,863	15,227	1,360	Dimling
L59	0,070	2,370	2,300	Waidhofen an der Thaya
L59	2,370	2,930	0,560	Altwaaidhofen
L59	5,215	6,727	1,512	Hollenbach

L59	7,363	7,795	0,432	Pyhra
L59	8,613	9,303	0,690	Puch
L60	0,000	0,723	0,723	Waidhofen an der Thaya
L8116	2,047	2,482	0,435	Götzles
L8119	2,305	2,389	0,084	Puch
L8121	4,890	5,131	0,241	Hollenbach
L8123	0,000	0,110	0,110	Götzles
L8123	1,436	2,680	1,244	Ulrichschlag
L8123	5,780	6,943	1,163	Waidhofen an der Thaya
L8124	0,000	0,741	0,741	Waidhofen an der Thaya
L8124	2,133	2,975	0,842	Vestenötting
L8125	0,000	0,013	0,013	Vestenötting
L8125	0,013	0,505	0,492	Kleineberharts
L8127	0,000	0,222	0,222	Waidhofen an der Thaya
L8128	0,000	1,564	1,564	Waidhofen an der Thaya
L8131	3,755	3,998	0,243	Dimling
L8161	0,235	0,446	0,211	Jasnitz
L8161	0,446	1,593	1,147	Waidhofen an der Thaya

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 01.02.2019.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnleiter, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde

bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenländlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Feuerwehrangelegenheiten – FF Waidhofen an der Thaya Reparatur Fahrzeughallenboden im Feuerwehrhaus

SACHVERHALT:

Betreffend der Reparatur des Fahrzeughallenbodens im Feuerwehrhaus von Waidhofen an der Thaya langte am 04.03.2020 von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya eine E-Mail bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein. Darin heißt es:

„Hallo Edi!

Wie bereits vor Ort im Feuerwehrhaus besprochen, ist unser Fahrzeughallenboden in den letzten 22 Jahren durch die extreme Belastung der LKW's und hier besonders aufgrund der Schneeketten im Winter stark in Anspruch genommen worden. Wir haben einige Beschädigungen im Boden, die laut Fachfirma behoben werden sollen, damit nicht weiterhin Feuchtigkeit und Salz in die Bodenplatte gelangen können. Denn so würde auch die Bausubstanz bald darunter leiden. Da das Haus der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya gehört und wir nur Mieter sind, möchte ich ersuchen eine baldige Reparatur des Bodens zu veranlassen.

Ich habe aber bereits etwas Vorarbeit geleistet. Gemeinsam mit der Fa. Müllner und einer Fachfirma für diese Böden wurde der Hallenboden angeschaut und Lösungen erarbeitet:

Variante 1: „Einfache“ Bodensanierung laut beiliegenden Angebot der Fa. Müllner in Höhe von 11.640 Euro. Damit wären die Beschädigungen wieder behoben -> trotzdem wäre keine weitere Befahrung mit Schneeketten empfehlenswert. Daher würden wir hier noch den Ankauf von sogenannten Bodenschutzplatten (siehe Beilage) für die LKW-Stellplätze vorschlagen. Kostenpunkt ca. 2.300 Euro. Diese Platten sind bereits im FF-Haus Groß Siegharts in Verwendung und wurden von uns bereits vor Ort begutachtet.

Variante 2: „Hochwertige“ Bodensanierung laut beiliegenden Angebot Nr. 2 der Fa. Müllner in Höhe von 32.160 Euro. Hier würden zusätzlich zur Reparatur der defekten Stellen die Fahrspuren der vier LKW-Stellplätze komplett erneuert und ein Spezialboden aufgetragen, der auch Schneekettenfest ist. Hier wären keine zusätzlichen Bodenschutzplatten erforderlich.

Im Zuge der gestrigen Chargensitzung wurde dieses Thema genau besprochen und diskutiert. Seitens der Feuerwehr Waidhofen/Thaya würden wir die Variante 1 aufgrund der geringeren Kosten bevorzugen.

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen **Christian Bartl, HBI** Feuerwehrkommandant“

Diesbezüglich langte am 02.02.2021 ein Kostenvoranschlag Nr. 21-00054 der Firma Farben & Wohnen Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, in der Höhe von EUR 11.640,00 incl. 20 % USt. für die Bodensanierung in der Fahrzeughalle ein. Dieser Kostenvoranschlag beinhaltet die Reparatur von 90 m² Bodenfläche (schadhafte Stellen partiell herausfräsen, reinigen und saugen, etc.).

Am 09.02.2021 langte betreffend der der Reparatur des Fahrzeughallenbodens im Feuerwehrhaus eine Kostenschätzung der FKS INDUSTRIEBÖDEN & HANDEL GMBH, 4941 Mehrbach, Aich 9, in der Höhe von EUR 14.118,96 incl. 20 % USt., ein. Diese Kostenschätzung beinhaltet die Reparatur von 246 m² Bodenfläche.

Am 22.03.2021 langte ein Kostenvoranschlag Nr. 21-00235, der Firma Farben & Wohnen Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, in der Höhe von EUR 13.512,00 incl. 20 % USt. für die Bodensanierung in der Fahrzeughalle vor. Dieser Kostenvoranschlag beinhaltet die Reparatur von ca. 250 m² Bodenfläche.

Bei beiden Kostenvoranschlägen wird ein 2 K Epoxidharzbodenbeschichtungssystem angeboten.

Es erscheint eine ganzflächige Reparatur des Hallenbodens sinnvoller, da durch die Reparatur der schadhafte Stellen (partiell herausfräsen, reinigen und saugen) Fugen entstehen und daher relativ rasch wieder Schäden am Boden sichtbar werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Farben & Wohnen Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22 (Angebot Nr. 21-00235 vom 22.03.2021), mit einer Angebotssumme von EUR 13.512,00 incl. 20 % USt. für die Bodensanierung von ca. 250 m² in der Fahrzeughalle als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Im Voranschlag wurde dieses Vorhaben ursprünglich mit einer Summe von EUR 11.640,00 bei einer Fläche von 90 m² Bodenfläche berücksichtigt. Durch die Reparatur des Hallenbodens von einer Fläche von ca. 250 m² erhöhen sich die Kosten auf EUR 13.512,00 incl. 20 % USt. Durch die nicht vorhersehbare Reparatur des defekten Gargentorantriebes durch die Firma Poinstingl in der Höhe von EUR 1.575,60 und die Reparatur des kaputten Rigols bei der Zufahrt zum Feuerwehrhaus in der Höhe von EUR 3.150,00 incl. 20 % USt., sowie dem Ankauf von Bodenschutzplatten in der Höhe von EUR 1.804,80 incl. 20 % USt. für das Feuerwehrhaus, ist die Bedeckung der Reparatur des Hallenbodens nicht zur Gänze gegeben.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/8533-6140 (Feuerwehrrhäuser, Instandhaltung Gebäude)

EUR 16.200,00

gebucht bis: 12.03.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.530,40

Da die Bedeckung für die Reparatur des Hallenbodens im Feuerwehrhaus Waidhofen an der Thaya nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich bei dem Betrag in Höhe von EUR 3.842,40 incl. 20 % USt um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 8/9990934-00036 (Feuerwehrzeughaus Waidhofen/Thaya – Erneuerungs- und Reparaturrücklage) EUR 7.500,00
 gebucht bis: 12.03.2021 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/8533-6140 (Feuerwehrhäuser, Instandhaltung Gebäude)

und

es wird die **Firma Farben & Wohnen Müllner**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, mit der **Bodensanierung in der Fahrzeughalle** aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlages Nr. 21-00235, vom 22.03.2021, somit **budgetwirksam** mit einer Angebotssumme von

EUR 13.512,00

incl. 20% USt. (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [0,00 %]) beauftragt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 3.842,40 incl. USt durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 8/9990934-00036 (Feuerwehrzeughaus Waidhofen/Thaya – Erneuerungs- und Reparaturrücklage) genehmigt.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Reparatur des Fahrzeughallenbodens im Feuerwehrhaus) **somit budgetwirksam** in der **Höhe von EUR 3.842,40** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [0,00 %])

durch Einsparungen bei nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 8/9990934-00036 (Feuerwehrzeughaus Waidhofen/Thaya – Erneuerungs- und Reparaturrücklage).

Eventuell im Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushalts 2021 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der Haushaltsrücklage Feuerwehrzeughaus Waidhofen/Thaya – Erneuerungs- und Reparaturrücklage wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Stadtbücherei

ba) Ankauf einer Bibliothek-Software inkl. Pflege-Vertrag

SACHVERHALT:

Im Zuge der Erneuerung der Hardware soll auch eine neue Bibliotheken-Software angekauft und installiert werden. Diesbezüglich hat sich die Büchereileiterin Irmgard Trimmel mit der Firma IBTC aus Deutschland in Verbindung gesetzt, welche eine Softwareentwicklerfirma für Bibliotheken mit 32jähriger Erfahrung und kundenorientierten Produktweiterentwicklung ist und auch in vielen österreichischen Bibliotheken vertreten ist.

Das von der Firma IBTC entwickelte Bibliotheksverwaltungsprogramm „BVS“ ist ein ausgereiftes System mit geringen Hardwareanforderungen, einem hohen Maß an Bedienkomfort, leichter Erlernbarkeit, angemessener Berücksichtigung neuer Technologien und mit aktiver Anwender-Gemeinde. Von der einfachen Bestandserfassung, über eine reguläre Ausleihe bis hin zur komplexen Bestandsplanung, Erstellung von Statistiken und Medienvermittlung bietet BVS Hilfe und Lösungen.

Von der Firma IBTC, D-70771 Leinfelden-Echterdingen, Stadionstraße 9/1 wurde ein Angebot betreffend des Bibliothekenverwaltungsprogramms „BVS-Professional“ samt Online-Katalog (15.000 Medien) und eines Pflege-Vertrages abgegeben.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma IBTC, D-70771 Leinfelden-Echterdingen, Stadionstraße 9/1 mit einer Angebotssumme von EUR 1.690,33 inkl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Ankauf der Bibliothek-Software für die Stadtbücherei Waidhofen wurde bei der Vorschlagserstellung 2020 nicht berücksichtigt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgendes beschlossen:

Es wird von der Firma IBTC, D-70771 Leinfelden-Echterdingen, Stadionstraße 9/1 ein Bibliothekenverwaltungsprogramm „BVS-Professional“ samt Online-Kataloge für die Stadtbücherei Waidhofen an der Thaya auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.08.2020 zum Preis von EUR 1.690,33 incl. USt., somit **budgetwirksam**

EUR 1.408,61

(unter der Berücksichtigung des kompletten Vorsteuerabzuges [100,00%]) beauftragt.

Des Weiteren wird ein Pflege-Vertrag für eine BVS 2-Platz-Lizenz (Updates) mit einer jährlichen Wartungspauschale in Höhe von EUR 103,24 abgeschlossen.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 702,78 durch nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 19.834,98.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2730-04200 (Stadtbücherei, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung) EUR 3.900,00

gebucht bis: 26.02.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.194,17

Da die Bedeckung für den Ankauf der Bibliothek-Software nur zum Teil in Höhe von EUR 705,83 gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in der Höhe von EUR 702,78 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen 19.834,98.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 07.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf der Bibliothek-Software inkl. Pflege-Vertrag) in der Höhe von **EUR 702,78** durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 19.834,98.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Stadtbücherei

bb) KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya – Subvention für Projekt „Offener Bücherschrank“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben der KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya vom 15. März 2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 22. März 2021, betreffend eines Ansuchens um finanzielle Unterstützung für das Projekts „Offener Bücherschrank“ auf. Darin heißt es wie folgt:

„Offener Bücherschrank
Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Stadtrat, lieber Max!

Wie in den letzten Monaten bereits vorbesprochen, darf ich mit diesem Schreiben um Unterstützung bei der Neu-Aufstellung bzw. Attraktivierung des Offenen Bücherschranks in der Niederleuthnerstraße (neben dem Post-Gebäude) ersuchen.

Der Offene Bücherschrank war 2019 eine Initiative von Textilkünstlerin Gerad Kohlmayr, der im Rahmen des Festes der Wörter umgesetzt und eingerichtet wurde. Im Laufe der letzten zwei Jahre hat der Bücherschrank aber aufgrund der Witterung (keine Tür) und der Nicht-Betreuung aufgrund fehlender Verantwortlichkeiten gelitten. In den letzten Monaten und Wochen wurde ich immer wieder von Bürgerinnen und Bürgern kontaktiert, die das Angebot des offenen Bücherschranks nach wie vor nutzen bzw. auch bei der Neu-Aufstellung helfen wollen.

Deshalb haben wir uns als Kulturplattform Waidhofen/Thaya entschieden, mit Unterstützung der Postfiliale und hoffentlich der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya dem offenen Bücherschrank ein neues Antlitz zu verpassen, ihn intensiv zu betreuen, neu zu kuratieren und ihn somit zu einem wichtigen Literaturtreffpunkt in der Bezirksstadt zu machen. Dazu wird zunächst die fehlende Tür eingebaut, weiters werden Regale neu eingerichtet und auch der komplette Aussenaustritt (für eine bessere Erkennbarkeit) neu konzipiert. Es freut mich als Obmann sehr, dass sich auch eine große Anzahl von Waidhofnerinnen und Waidhofnern dazu bereits erklärt hat, den Bücherschrank ehrenamtlich zu kuratieren und zu pflegen. Einer erfolgreichen Zukunft dieses besonderen Ortes steht somit nichts im Wege.

Ich darf dich, lieber Herr Stadtrat, und den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya deshalb **um Unterstützung dieses Projektes mit einem Betrag in der Höhe**

von Euro 1.450,00 ersuchen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen (die Arbeiten werden größtenteils von Firmen aus der Stadt, zB Glas Lunzer oder Farben Müllner, erledigt):

- Euro 600,00 – Folierung des Gebäudes
- Euro 350,00 – Tür
(Euro 300,00 des Gesamtpreises von Euro 650,00 werden von der Post übernommen)
- Euro 300,00 – Grafik
- Euro 200,00 – Regale und diverse Einrichtung

Wir danken Ihnen allen schon jetzt bei der Unterstützung dieses wunderbaren Projekts, beste Grüße,

Christoph Mayer, MAS
Obmann“

Da bei der Erstellung des Voranschlages 2021 das Vorhaben „Subvention für Projekt „Offener Bücherschrank“ nicht bekannt war und daher nicht berücksichtigt werden konnte, ist die **Bedeckung zur Gänze nicht gegeben**.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgendes beschlossen:

Es wird der **KUPL Kultur-Plattform Waidhofen/Thaya** eine **Subvention für das Projekt „Offener Büchereischrank“** in Höhe von

EUR 1.450,00

gewährt

und

die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** erfolgt zur Gänze durch nachstehend angeführten Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 19.834,98.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

Des Weiteren ist eine entsprechende Haushaltsstelle vorzusehen welche wie folgt lautet:

Haushaltsdaten:

1.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2730-7570 (Stadtbücherei, Subventionen) EUR 0,00
 gebucht bis: 26.02.2021 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung in Höhe von EUR 1.450,00 zur Gänze **nicht** gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 19.834,98.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 07.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Subvention für Projekt „Offener Bücherschrank“) zur Gänze in der Höhe von **EUR 1.450,00** durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 19.834,98.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

c) Kindergarten III – Erneuerung der Außenstiegen zum Garten

SACHVERHALT:

Im Außenbereich sind die Holzstufen, welche in den Garten des Kindergartens führen, witterungsbedingt bereits sehr abgenutzt und zusätzlich bei Nässe auch sehr rutschig. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Wirtschaftsbetriebe, Bmstr. Christoph Bittermann, ist eine Anbringung von Antirutschabdeckungen an den Stufen nicht möglich. Um die Sicherheit der Kindergartenkinder gewährleisten zu können, ist eine Erneuerung der Außenstiegen unumgänglich.

Von der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45 wurde ein Angebot in Höhe von EUR 8.283,89 inkl. USt. (inkl. der Abbrucharbeiten der bestehenden Holzstiegen) abgegeben.

Auf Anfrage bei Bmstr. Christoph Bittermann (Leiter Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya), ob diverse Arbeitsleistungen durch den Wirtschaftshof erbracht werden können, hat dieser eine Kostenschätzung betreffend der Abbrucharbeiten der vorhandenen Holzstiege in Höhe von EUR 2.916,00 inkl. USt, abgegeben. Für weitere Arbeitsleistungen sind zeitlich bedingt leider keine Ressourcen frei.

Firma	Angebot <i>mit</i> Abbrucharbeiten	Angebot <i>ohne</i> Abbrucharbeiten	Wirtschaftshof Abbrucharbeiten
Reissmüller	€ 8.283,89*	€ 5.315,23*	€ 2.968,66*
Wirtschaftshof			€ 2.916,00*

(*inkl. 20 % USt.)

Auf Grund der günstigeren Kostschätzung durch den Wirtschaftshof, soll der Abbruch der vorhandenen Holzstiegen durch dessen Mitarbeiter durchgeführt werden. Die Erneuerung indes soll über die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H. vorgenommen werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45 in Höhe von EUR 5.315,23 inkl. USt (ohne der Abbrucharbeiten der Holzstiegen) als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die Erneuerung der Außenstiegen zum Garten im Kindergarten III, Hollenbach wurde bei der Voranschlagserstellung 2020 nicht berücksichtigt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgendes beschlossen:

Im Kindergarten III, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 16 werden die Abbrucharbeiten der vorhandenen Holzstiegen durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes auf Grund und zu den Bedingungen der Kostenschätzung von Bmstr. Christoph Bittermann zum Preis von EUR 2.916,00 incl. USt., somit **budgetwirksam**

EUR 2.430,00

(unter der Berücksichtigung des kompletten Vorsteuerabzuges [100,00%]) durchgeführt

und

es wird mit der Erneuerung der Außenstiegen die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45 auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes Nr. 20190876BME01 vom 24.03.2021 zum Preis von EUR 5.315,23 incl. USt., somit **budgetwirksam**

EUR 4.429,36

(unter der Berücksichtigung des kompletten Vorsteuerabzuges [100,00%]) beauftragt.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 4.029,36 durch nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 7.837,79.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2021: Haushaltsstelle 1/2730-04200 (Stadtbücherei, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung) EUR 3.900,00

gebucht bis: 26.02.2021 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.194,17

Da die Bedeckung für den Ankauf der Bibliothek-Software nur zum Teil in Höhe von EUR 705,83 gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in der Höhe von EUR 702,78 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen 19.834,98.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 07.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Erneuerung der Außensteigen zum Garten) in der Höhe von **EUR 4.029,36** durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 2/5190+8611 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kostenersatz für Testungen Covid) Mehreinnahmen EUR 7.837,79.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Verleihung von Sportehrenzeichen

a) Christian LAMATSCH

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um „Verleihung des „Sportehrenzeichens in Gold“ des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom 23. März 2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24. März 2021, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Verleihung des „Sportehrenzeichens in Gold“

Werter Gemeinderat,

in unserem Verein gibt es viele freiwillige Helfer, die ständig darum bemüht sind den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, bestmöglich zu präsentieren und zu leiten. Es gibt jedoch 2 Vorstandsmitglieder, denen wir aufgrund ihrer jahrelangen, ununterbrochenen Arbeit für „unseren“ Verein eine besondere Auszeichnung zukommen lassen wollen:

Zum einen ist dies *Christian Lamatsch*, der als Spieler sämtliche Nachwuchsteams durchlief, später jahrelang Kapitän unserer Kampfmannschaft war, und bereits ab 1995 – damals als Spielervertreter – im Vorstand vertreten ist. 2 Jahre später übernahm „Chri“ – wie er von seinen Freunden genannt wird – die Leitung der Sektion „Schwimmen“, welche er bis heute innehat. Weiters war er – auch schon während seiner aktiven Zeit als Spieler – als Nachwuchstrainer tätig und gab sein profundes Wissen unter anderem an viele, spätere Kampfmannschaftsspieler weiter. Seit dem Jahr 2004 ist Christian zudem in der Nachwuchsleitung des SVW tätig und dabei unter anderem insbesondere ein unverzichtbares Bindeglied zum Schulsport in unserer Stadt. Christian ist in seiner gesamten Zeit als Fußballer und Funktionär nach wie vor nur für einen Verein tätig, und immer zur Stelle wenn er gebraucht wird: „seinen“ SVW.

Die 2. Person, der wir Dank und Anerkennung verpflichtet sind, ist unser langjähriger Präsident *Johann Mölzer*. „Hansi“ war in seinen jungen Jahren Spieler des SVW, kam dann 1995 als stellvertretender Leiter „Wirtschaftsbeirat und Sponsorenbetreuung“ in den Vorstand, wurde 1999 zum Obmann-Stellvertreter gewählt, und bekleidet seit der außerordentlichen Generalversammlung 2004 die Funktion des Präsidenten. Johann Mölzer ist nicht nur jahrzehntelanger, treuer Groß-Sponsor des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, sondern auch immer bereit, den Verein außertürllich zu unterstützen, wenn es um die Umsetzung von Projekten wie den Flutlicht- oder Tribünenbau, den Ankauf des Vereinsbusses, die Sporthausanierung oder die Unterstützung unserer Nachwuchsabteilung geht. In Zeiten wie diesen ist diese dauerhaft, ununterbrochene und vor allem großzügige Unterstützung keinesfalls als selbstverständlich anzusehen.

Aufgrund ihrer außergewöhnlichen, dauerhaften Einsatzes für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya bitten wir Sie nun, sowohl Christian Lamatsch als auch Johann Mölzer das „Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde/Thaya in Gold“ zu verleihen. Beide erfüllen die von der Stadtgemeinde beschlossenen Voraussetzungen der über 25-jährigen erfolgreichen und verantwortungsvollen Funktionärstätigkeit. Es würde uns freuen, wenn unser Ansuchen auf einhellige Zustimmung treffen würde.

Mit der Bitte um positive Erledigung unseres Ansuchens verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen

Andreas Hanisch
(Obmann)

Gerhard Kraus
(Vereinsadministrator)“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.04.2021 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund der in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2000, Tagesordnungspunkt 8, beschlossenen Richtlinien, wird an Herrn

Christian LAMATSCH

das

Sportehrenzeichen in GOLD

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Verleihung von Sportehrenzeichen

b) Johann MÖLZER

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um „Verleihung des „Sportehrenzeichens in Gold“ des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom 23. März 2021, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24. März 2021, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Verleihung des „Sportehrenzeichens in Gold“

Werter Gemeinderat,

in unserem Verein gibt es viele freiwillige Helfer, die ständig darum bemüht sind den SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, bestmöglich zu präsentieren und zu leiten. Es gibt jedoch 2 Vorstandsmitglieder, denen wir aufgrund ihrer jahrelangen, ununterbrochenen Arbeit für „unseren“ Verein eine besondere Auszeichnung zukommen lassen wollen:

Zum einen ist dies *Christian Lamatsch*, der als Spieler sämtliche Nachwuchsteams durchlief, später jahrelang Kapitän unserer Kampfmannschaft war, und bereits ab 1995 – damals als Spielervertreter – im Vorstand vertreten ist. 2 Jahre später übernahm „Chri“ – wie er von seinen Freunden genannt wird – die Leitung der Sektion „Schwimmen“, welche er bis heute innehat. Weiters war er – auch schon während seiner aktiven Zeit als Spieler – als Nachwuchstrainer tätig und gab sein profundes Wissen unter anderem an viele, spätere Kampfmannschaftsspieler weiter. Seit dem Jahr 2004 ist Christian zudem in der Nachwuchsleitung des SVW tätig und dabei unter anderem insbesondere ein unverzichtbares Bindeglied zum Schulsport in unserer Stadt. Christian ist in seiner gesamten Zeit als Fußballer und Funktionär nach wie vor nur für einen Verein tätig, und immer zur Stelle wenn er gebraucht wird: „seinen“ SVW.

Die 2. Person, der wir Dank und Anerkennung verpflichtet sind, ist unser langjähriger Präsident *Johann Mölzer*. „Hansi“ war in seinen jungen Jahren Spieler des SVW, kam dann 1995 als stellvertretender Leiter „Wirtschaftsbeirat und Sponsorenbetreuung“ in den Vorstand, wurde 1999 zum Obmann-Stellvertreter gewählt, und bekleidet seit der außerordentlichen Generalversammlung 2004 die Funktion des Präsidenten. Johann Mölzer ist nicht nur jahrzehntelanger, treuer Groß-Sponsor des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, sondern auch immer bereit, den Verein außertürllich zu unterstützen, wenn es um die Umsetzung von Projekten wie den Flutlicht- oder Tribünenbau, den Ankauf des Vereinsbusses, die Sporthausanierung oder die Unterstützung unserer Nachwuchsabteilung geht. In Zeiten wie diesen ist diese dauerhaft, ununterbrochene und vor allem großzügige Unterstützung keinesfalls als selbstverständlich anzusehen.

Aufgrund ihrer außergewöhnlichen, dauerhaften Einsatzes für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya bitten wir Sie nun, sowohl Christian Lamatsch als auch Johann Mölzer das „Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde/Thaya in Gold“ zu verleihen. Beide erfüllen die von der Stadtgemeinde beschlossenen Voraussetzungen der über 25-jährigen erfolgreichen und verantwortungsvollen Funktionärstätigkeit. Es würde uns freuen, wenn unser Ansuchen auf einhellige Zustimmung treffen würde.

Mit der Bitte um positive Erledigung unseres Ansuchens verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen

Andreas Hanisch
(Obmann)

Gerhard Kraus
(Vereinsadministrator)“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 01.04.2021 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund der in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2000, Tagesordnungspunkt 8, beschlossenen Richtlinien, wird an Herrn

Johann MÖLZER

das

Sportehrenzeichen in GOLD

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung der Sporthalle als Impfzentrum

SACHVERHALT:

Das Land Niederösterreich plant zur Eindämmung der Corona-Pandemie in jedem politischen Bezirk ein großes Impfzentrum einzurichten und hat die Leo Krempel Veranstaltungsmanagement GmbH & Co KG, Furth 2, 3071 Böheimkirchen, mit der Koordination beauftragt.

Herr Leo Krempel hat mitgeteilt, dass das Impfzentrum für den Bezirk Waidhofen an der Thaya in der Sporthalle (3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4) eingerichtet werden soll. Weiters ersuchte er um Bekanntgabe der Mietbedingungen und Betriebskosten sowie um Erstellung und Übermittlung eines Mietvertrages an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GS4.

Es wurde ein Mietvertrag konzipiert, dem ein marktüblicher Mietzins von EUR 6,00 pro m² excl. USt. sowie die volle Fläche der Sporthalle (3 Plätze und Nebenräume - insgesamt 2.150 m²) zugrunde gelegt wurde. Es ergibt sich dadurch eine Miete von EUR 12.900,00 excl. USt. pro Monat. Die zu erwartenden Betriebskosten wurden ermittelt und belaufen sich voraussichtlich auf EUR 3.232,00 excl. USt. pro Monat.

In der Sporthalle werden 2 der 3 Plätze als Turnsaal für die Bundeshandelsakademie genutzt und war daher im Vorfeld zu klären, inwieweit dies bei der Einrichtung eines Impfzentrums berücksichtigt werden kann.

In mehrfachen Verhandlungen von StADir. Mag. Polt mit Herrn BHAK-Dir. Mag. Rudolf Mayer und dem Vertreter des Landes NÖ konnte festgelegt werden, dass das Impfzentrum auf nur einem Platz eingerichtet werden kann und daher nur mehr 1/3 der Fläche der Sporthalle für die Impfungen notwendig sein wird. Damit verbunden wäre natürlich auch eine Reduktion des Mietzinses gewesen. StADir. Mag. Polt ist es gelungen, dass es zu keiner Mietreduktion kommt, obwohl die tatsächlich benützte Fläche für die Impfungen reduziert wird. Diesbezüglich hat er in den Verhandlungen darauf hingewiesen, dass zwar nur ein Teil der Fläche für die Impfungen genutzt wird, jedoch dadurch die ganze Halle nicht anderweitig zu vermieten ist.

Der Mietvertrag wurde seitens des Landes NÖ noch geringfügig adaptiert und enthält nunmehr die Benutzungsmöglichkeit von 2 Plätzen durch die BHAK bis 13:00 Uhr.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2021 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Für den Abschluss von Bestandsverträgen ist gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 das Gremium Gemeinderat zuständig. Aufgrund der Dringlichkeit hat Frau Bürgermeisterin Eunike Grahofer – in Anwendung der Bestimmungen im § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 („Gefahr im Verzug“) – diesen Mietvertrag abgeschlossen.

Gemäß § 38 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 berichtet Frau Bürgermeisterin Eunike Grahofer Folgendes an den Gemeinderat:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt dem Land NÖ die Sporthalle (3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 4) für die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums bis 31.12.2021 zur Verfügung und hat nachfolgenden Mietvertrag abgeschlossen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

vertreten durch Bürgermeisterin Eunike Grahofer
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

als Vermieterin einerseits und

Land Niederösterreich

p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Dem Mieter werden in der Thayatal-Sporthalle, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisserstraße 4, folgende Räume im Ausmaß von ca. 2.150 m²

Raumbezeichnung	Fläche
Sporthalle	1822,68 m²
Gang	120,54 m²
Garderobe Damen	21,25 m²
WC Herren	10,48 m²

Vorraum	5,10 m²
WC Damen	12,16 m²
Behinderten-WC	1,93 m²
Vorraum	22,76 m²
Vorraum, Gang	8,57 m²
Teilfl. Lager (Ausgangsbe- reich) und Außenbereich geschätzt	124,53 m²
Summe	2150,00 m²

zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung als Impfzentrum sowie die erforderlichen Flächen im Außenbereich zur entsprechenden Kennzeichnung und Beschilderung des Impfzentrums überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden am Mietgegenstand und an den übrigen Teilen des Gebäudes, allerdings auch für der Vermieterin darüber hinaus entstehende Vermögensschäden, die ihr aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen. Zudem hat der Mieter der Vermieterin für sämtliche der soeben genannten Schäden auch dann, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Mieters, in vollem Umfang einzustehen, wenn sie durch die nach dem Inhalt oder Zweck des gegenständlichen Bestandverhältnisses dem Mieter zurechenbare Personen, wie beispielsweise Leute des Mieters, allerdings auch beispielsweise durch Personen, die sich mit Willen oder mit Wissen des Mieters im Bestandsobjekt aufhalten, entstehen oder verursacht wurden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – ist jedenfalls das Mietobjekt der Vermieterin in dem Zustand zurückzustellen, in dem es sich vorbehaltlich der sich aus der vertragsgemäßen ordnungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstandes ergebenden gewöhnlichen Abnutzung zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hatte.

Es besteht eine Benützungsmöglichkeit für die HAK Waidhofen an der Thaya die nicht für das NÖ Impfzentrum genutzten Flächen der Sporthalle an Wochentagen bis 13:00 Uhr zur benützen.

II. Dauer und Kündigung

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.04.2021 und endet am 31.12.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bis zu dieser Frist ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Die Vermieterin hat überdies das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn:

1. der Mieter das Mietentgelt nicht bis zu den in Punkt III. genannten Zahlungszeitpunkten rechtzeitig bezahlt,
2. der Mieter von dem Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht

III. Mietzins

Der Mietzins besteht aus

- a) dem vereinbarten Mietzins sowie

b) der Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für den unter Punkt I. näher bezeichneten Mietgegenstand beträgt der monatliche Mietzins EUR 12.900,00, zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Mietzins ist jeweils zum Monatsende im Nachhinein zu bezahlen.

In diesem Mietzins sind die Betriebskosten nicht enthalten und werden daher die tatsächlich angefallenen Reinigungs-, Heizungs- und Stromkosten sowie die Kosten für die Abfallentsorgung und den Wasserbezug am Ende des Mietverhältnisses wie folgt zusätzlich in Rechnung gestellt:

Reinigung: Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand, Kosten pro Std. EUR 34,00

Heizung: Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand, Kosten pro kWh EUR 0,13

Strom: Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand, Kosten pro kWh EUR 0,18

Abfallentsorgung: Pauschale EUR 30,00 pro Monat

Wasser: Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand, Kosten pro m³ EUR 5,00

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Weiters wird einmalig der Aufwand für die Anpassung der Elektroinstallationen pauschal mit EUR 1.500,00 in Rechnung gestellt.

IV. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

V. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten. Das im Haus geltende Rauchverbot ist zu beachten.

VI. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

VII. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

VIII. Kosten und Gebühren

Die Kosten einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter.

IX. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

X. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Waidhofen an der Thaya, am 01.04.2021

Die Vermieterin:

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Die Bürgermeisterin:

(Eunike Grahofer)

UID-Nummer: ATU 16215806

Der Mieter:



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen - Pachtvertrag PV-2021-002, Grundstück Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Zuge der Verhandlungen zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in der Katastralgemeinde Matzles, durch Herrn StA.-Dir. Mag. Polt, wurde die Neuverpachtung des Grundstückes Nr. 1340/9 im Ausmaß von 43.630 m² mit 01.10.2021 vereinbart. Ebenso werden die bestehenden Pachtverträge zum 30.09.2021 aufgelöst, um die Pachtunterlagen über das Grundstück übersichtlicher zu gestalten.

Es soll ein Pachtvertrag über eine Fläche von 43.630 m² des sich im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindlichen Grundstückes Nr. 1340/9, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit Herrn Hans Peter Wais mit Start des neuen Pachtjahres, 01.10.2021, abgeschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 07.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das Grundstück Nr. 1340/9 in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß von 43.630 m², wird an **Herrn Hans Peter WAIS**, 3830 Altwaidhofen 8, unter Abschluss des **nachstehenden Pachtvertrages**, verpachtet:

„**PACHTVERTRAG**“ (Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: Hans Peter WAIS
 geboren am 10.04.1963
 Adresse: 3830 Altwaidhofen 8
 Beruf: Landwirt
 Tel.: 0664393 99 13 bzw. 02842/543 44

Pachtvertragsnummer: PV-2021-002

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und dieser pachtet zur Eigenbewirtschaftung im Rahmen seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes folgendes Grundstück:

Katastral- gemeinde	EZ	Parz.Nr.	BA*)	Widmung**)	Standard- pachtzins EUR/ha	Verpachtete Fläche in m²	Pachtzins in EUR	Anmerkungen
21194	1393	1340/9	A	BL	149,56	43.630 m²	652,53	

Zutreffendes ist anzuwenden: *) Bewirtschaftungsart (W - Wiese, A - Acker)

**) Widmung (BL – Bauland, BHL – Bauhoffnungsland, GL – Grünland)

2. Eine Änderung der Bewirtschaftungsart ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

Ein Recht zur Gewinnung von Stein, Kalk, Lehm, Ton, Sand, Schotter oder sonstigen Bodenschätzen wird dem(den) Pächter(n) nicht eingeräumt.

II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01.10.2021**.

Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen:

Grundstücke (lt. Widmung)	Kündigungsfristen *)	Kündigungstermin *)
die im Bauland oder Bauhoffnungsland liegen	1 Monat	jeweils zum Monatsletzten
im Grünland liegen, bzw. nicht im Bauland und nicht im Bauhoffnungsland liegen	6 Monate	zum 31.03.bzw. zum 30.11. jeden Jahres

*) zutreffendes ist anzuwenden

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis 30.09 eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des Pächters an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des Pächters die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des Pächters überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,
- die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes erfolgt,
- der Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat,
- die Pachtgrundstücke oder Teile derselben von der Verpächterin veräußert werden oder auf denselben ein Baurecht eingeräumt bzw. die Errichtung eines Superädifikates bewilligt wird – eine von vornherein schriftlich und bestimmt als Grund für die Beendigung des Pachtvertrages bezeichnete Tatsache, die in Bezug auf die Beendigung des Pachtvertrages für die Verpächterin als wichtig und bedeutsam anzusehen ist.

Sollte die Verpächterin den Pachtvertrag zu einem anderen Stichtag als zum Ende eines Pachtjahres kündigen, ist dieselbe verpflichtet, dem Pächter die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Kulturen gemäß den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Standarddeckungsbeträgen abzugelten. Mangels einer Einigung über die Höhe der Abgeltung bestimmt sich dieselbe nach einem Gutachten der Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Thaya.

III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres **2022**) dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlaubliche Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 1995 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar verlaubliche Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrarindex. Als Vergleichsbasis wird die von der Landes-Landwirtschaftskammer verlaubliche Indexzahl des Ganzjahresagrarindex des Vorjahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Oktober des Vorjahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet der Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben vom Nutzungsertrag der Pachtgrundstücke.

IV.

Der Pächter hat die Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzunehmen, die fachgerechte Düngung derselben zu besorgen sowie allfällige Zufahrtswege, Ablaufgräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegerechte sind zu dulden.

Für Düngungs- oder Verbesserungsaufwendungen hinsichtlich der Pachtgrundstücke gebührt dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses keine Entschädigung.

Der Pächter hat die Produktions- und Lieferkontingente, deren Zuteilung auf der Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes beruht und die ihm durch die Verpächterin vor Abschluss dieses Pachtvertrages schriftlich bekannt gegeben wurden, in seinem Bestand zu wahren.

Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist nicht gestattet.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem Pächter nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse oder Misswachs begründen für den Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Entschädigungen für Wildschäden gebühren auf die Dauer des Pachtvertrages hinsichtlich der Pachtgrundstücke dem Pächter. Der auf die Pachtgrundstücke entfallende Jagdpachtzins verbleibt der Verpächterin.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat der Pächter gegen Ersatz für Ernteentgang und Mehrarbeit zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

V.

Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben, als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der obzitierten Kündigungsfrist und zu den vereinbarten Kündigungsterminen zu kündigen.

VI.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand und einem mindestens gleichwertigen Düngungszustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtvertrages eintritt.

VII.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Pachtvertrages ist die Genehmigung desselben durch die zuständige Grundverkehrsbezirkskommission erforderlich.

VIII.

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

IX.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

X.

Zwischen den Vertragsparteien wird der Ausschluss der Haftung der Verpächterseite im Falle einer Rückforderung von Förderungen im Rahmen des österreichischen Programms für umweltgerechte Landwirtschaft, von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete sowie von allfälligen weiteren landwirtschaftlich gewidmeten flächenbezogenen Ausgleichszahlungen oder Förderungen ausdrücklich vereinbart.

Im Hinblick auf die Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik („Entkoppelung“) vereinbaren die Parteien folgendes: Der Verpächter verpflichtet sich, im Rahmen der EU-rechtlichen und innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einen der Fläche des verpachteten Grundstückes entsprechenden aliquoten Anteil seiner allfälligen Zahlungsansprüche an den Pächter für die Dauer des vereinbarten Pachtverhältnisses zu übertragen. Der Zahlungsanspruch ist im Pachtpreis des Pachtvertrages, welcher dieser Vereinbarung zugrunde liegt, berücksichtigt. Es wird dafür kein besonderes Entgelt vereinbart. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Zahlungsansprüche – entsprechend der ursprünglichen Übertragung – an den Verpächter rück zu übertragen.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

850 Jahrfeier

a) Waldviertel Akademie – Finanzielle Sonder-Unterstützung im Rahmen der 850-Jahr-Gesprächsreihe

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, vom 29. März 2021 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 29. März 2021) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Sonder-Unterstützung im Rahmen der 850-Jahr-Gesprächsreihe

Lieber Herr Stadtrat Höpfl, sehr geehrte Frau Bürgermeister Grahofer!

Das Jahresthema der WALDVIERTEL AKADEMIE 2021 lautet „Der geforderte Mensch – Zeit, neue Wege zu gehen“. In Kooperation mit der Stadtgemeinde und dem Stadtmuseum planen wir im Rahmen des 850-Jahr-Jubiläums der Stadt Waidhofen/Thaya eine dreiteilige Gesprächsreihe:

- **„Johann Gramanitsch - Ein ereignisreiches Leben“**
Musikalische Umrahmung durch Herrn Ludwig Flicker mit seiner Schallplattensammlung Stadtmuseum Waidhofen/Thaya, 24. Juli, 19:00 Uhr
- **„Weberei & Musik“**, Filmvorführung Weberei-Film, Eindrücke aus dem Webereimuseum Musikalische Umrahmung durch das Waldviertler Schrammeltrio Stadtmuseum Waidhofen/Thaya, 15. Oktober, 19:00 Uhr
- **„Unser Stadtbuch hat einen Vogel...“** – Digitalisierung und neue Forschungsergebnisse zu einer 600-jährigen Handschrift, Vortrag von Dr. Martin Roland Stadtmuseum Waidhofen/Thaya, 5. November, 19:00 Uhr

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hiermit, diese für die Stadt wichtige Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor mit einer Subvention von Euro 2.500,00 zu unterstützen, um die Veranstaltungen in gewohnt hoher Qualität durchführen zu können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Dr. Ernst Wurz	Simone Brodesser
Vorsitzender	Geschäftsführung

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 1.700,00
 2018 EUR 1.700,00
 2019 EUR 1.700,00
 2020 EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/3690-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 45.600,00
 gebucht bis: 26.02.2021 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 08.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, eine finanzielle **Sonder-Unterstützung im Rahmen der 850-Jahr-Gesprächsreihe** in der Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

05.05.2021

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

850 Jahrfeier

b) Andy Marek „Kabarett & Musik im Stadtpark“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Andy Marek, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a vom 09. März 2021 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. März 2021) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Eunike!

Vielen Dank für das gestrige, sehr konstruktive Gespräch.

Wie vereinbart übersende ich dir nun auch schriftlich mein Anliegen in Bezug auf meine Veranstaltungsreihe „Kabarett und Musik im Stadtpark“ anlässlich 850 Jahre Waidhofen/Thaya.

Ich plane im Monat Juli 2021 Kabarettisten, Musiker und Bands jeweils an 4 Wochenenden zu Open Air Veranstaltungen nach Waidhofen/Thaya einzuladen.

Im Anhang findest Du noch einmal das Konzept zu diesen Veranstaltungen. Ich würde sehr gerne diese Events in Kombination mit den 850 Jahr Jubiläumsfeierlichkeiten durchführen und so kann dies für beide Seiten eine win win Situation ergeben.

Ich suche hier nun offiziell um eine Unterstützung meiner Veranstaltungsreihe in folgender Form an:

Ich bitte die Stadtgemeinde

- um Mietverzicht für die Nutzung des Stadtparks
- um zur Verfügungstellung (inkl. An- und Abtransport) von rund 450 Sesseln
- um Reinigung des Areals nach Veranstaltungsende
- um monetäre Unterstützung in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe

Ich freue mich über eine positive Rückmeldung!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANDY MAREK

Dr. Rudolf Krausplatz 2a
3812 Groß-Siegharts

office@andymarek.at
mobil: 0043 676 899 444 70

Andy Marek präsentiert



KABARETT ∞ MUSIK IM STADTPARK

09. Juli

10. Juli

16. Juli

17. Juli

23. Juli

24. Juli

30. Juli

31. Juli

Beginn jeweils um 20.00 Uhr

Stadtpark WAIDHOFEN/THAYA

Veranstalter: Andy Marek

Location: Stadtpark Waidhofen/Thaya

Art der Veranstaltung: Kabarett und Musik im Stadtpark

Zeitraum: an den Wochenenden KW 27/28/29/30

Uhrzeit: Einlass 19.00 Uhr, Beginn 20 Uhr, Ende 22.30 Uhr

Darbietung: Kabarett-Vorführung, Band und Einzelkünstler

Bühne: Open Air

Legende:

- Geplant ist im Stadtpark Waidhofen eine Open Air Serie
- Hier werden österreichische Kabarettisten und Musiker/Bands auftreten
- An vier Wochenenden steht der Stadtpark dem Veranstalter zur Verfügung
- Der Stadtpark wird jeweils am Veranstaltungstag ab 18.00 Uhr gesperrt, ab diesem Zeitpunkt ist ein Zugang nur mit gültiger Eintrittskarte möglich, ab 22.30 ist der Stadtpark wieder frei zu begehen
- Der Stadtpark wird für diese Veranstaltungsreihe jeweils am ersten Veranstaltungstag eingezäunt und nach Beendigung am zweiten Tag abgezäunt
- Es wird zwei Zutrittsmöglichkeiten geben, dort werden die Eintrittskarten kontrolliert
- Eine Open-Air-Bühne wird jeweils am ersten Veranstaltungstag angeliefert und nach dem zweiten Veranstaltungstag wieder abtransportiert
- Eine perfekte Ton- und Lichttechnik wird auf der Bühne vorhanden sein, um dem Stadtpark noch zusätzliches Flair zu geben, wird eine Ambientebeleuchtung verwendet
- Die Besucher werden ihre Plätze in Form einer Theaterbestuhlung mit Sesseln vorfinden
- Eine kleine Gastromeile ist geplant, hier sind noch die Bestimmungen (Covid) abzuwarten
- Die Sanitäreinrichtungen im Areal des Stadtparks werden verwendet, zusätzlich wird der Veranstalter ausreichend mobile WCs aufstellen
- Das komplette Veranstaltungsareal und die Zutrittskontrolle werden durch eigene Ordner gesichert
- Der Veranstalter wird sich natürlich an alle Covid-Maßnahmen genauestens halten, ein Covid-Beauftragter wird vor Ort sein

Der Veranstalter wird die komplette Veranstaltungsreihe mit der Anmerkung „850 Jahre Waidhofen/Thaya“ präsentieren und bewerben!

Der Veranstalter wird an jedem Abend, einen Vertreter der Stadtgemeinde (Bürgermeisterin, Stadträte, ...) zum Interview auf die Bühne bitten und zum Jubiläum befragen

Als Gegenleistung sucht der Veranstalter um Unterstützung der Stadtgemeinde an:

Ich bitte die Stadtgemeinde

- um Mietverzicht für die Nutzung des Stadtparks
- um zur Verfügungstellung (inkl. An- und Abtransport) von rund 450 Sesseln
- um Reinigung des Areals nach Veranstaltungsende
- um monetäre Unterstützung in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe“

Laut Telefonat StR Herbert Höpfl und Andy Marek am 08.04.2021 finden die Veranstaltungen nicht wie im Ansuchen erwähnt sondern an folgenden Tagen statt:

Samstag 10.07.2021 und Sonntag 11.07.2021,

Freitag 16.07.2021 und Samstag 17.07.2021,

Samstag 24.07.2021 und Sonntag 25.07.2021 und

Freitag 30.07.2021 und Samstag 31.07.2021 statt.

Laut Auskunft Andy Marek wird mit einer Besucherzahl von ca. 300 Personen gerechnet. Sollte bei einzelnen Veranstaltungen die Besucherzahl 400 Personen übersteigen, werden die Kosten für die erforderliche Brandsicherheitswache durch die FF Waidhofen an der Thaya, von Andy Marek übernommen.

Für die Benutzung des Stadtparks sollen keine Mietkosten verrechnet werden.

Laut Auskunft der Bezirksstelle des Rotes Kreuzes Waidhofen an der Thaya, Herrn Ing. Bernhard Schierer, ist kein Sanitätsdienst vor Ort erforderlich.

Eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird durch Andy Marek abgeschlossen.

Die Kosten für die Reinigung des Areals (jeweils am Ende eines Veranstaltungswochenendes) und die anfallenden Kosten für die Müllentsorgung werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen. Die Reinigung zwischen den beiden Veranstaltungstagen am jeweiligen Wochenende, übernimmt Andy Marek.

Bezüglich der weiteren anfallenden Kosten, wurde seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Kostenerhebung erstellt. Diese lautet wie folgt:

Kostenerhebung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für „Kabarett & Musik im Stadtpark“

(Erstellt am 17.03.2021 von Vanessa Windtner, Karin Blumberger und Manfred Bauer)

1. Bestuhlung (Kunststoffstühle aus der Sporthalle)

Kosten pro Stuhl: EUR 1,20 incl. 20% USt.

Pro Veranstaltungswochenende gesamt EUR 540,00 incl. 20% USt. bei 450 Stühlen (für alle 4 Veranstaltungswochenenden gesamt EUR 2.160,00 incl. 20% USt.)

An- und Abtransport der Stühle siehe Kostenschätzung von Bmstr. Bittermann (Beilage 1)

2. Reinigung des Areals nach Veranstaltungsende

Siehe Kostenschätzung von Bmstr. Bittermann (Beilage 1)

3. Monetäre Unterstützung in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe

Siehe Aktenvermerk von Fr. Fröhlich (Beilage 2)

4. Kosten für die Anmeldung der Veranstaltungen

EUR 85,80

Beilage 1

Kostenschätzung für den 4-maligen An- und Abtransport von 450 Sesseln von der Sporthalle in den Stadtpark inkl. aufstellen für die Kabarett & Musikveranstaltung im Stadtpark von Herrn Andy Marek sowie das reinigen der Flächen nach den Veranstaltungen

Waidhofen an der Thaya, 15.03.2021

		Einheitspreis	Positionspreis
1.	Arbeitszeit (Facharbeiter) Antransport Sessel jeweils Freitag Vormittag inkl. .Aufstellen (4 mal je 6 Stunden)	24,00 HR à € 48,00 excl. Ust.	€ 1.152,00
2.	Arbeitszeit (Facharbeiter) Abtransport Sessel jeweils Samstag ab 23:00 Uhr (4 mal 2 Mann à 2,5 Stunden)	20,00 HR à € 68,00 excl. Ust.	€ 1.360,00
3.	Arbeitszeit (Facharbeiter) Reinigen des Areal nach Veranstaltungsende (8 mal je 1 Stunde)	8,00 HR à € 68,00 excl. Ust.	€ 544,00
4.	VW Crafter Plane (WT-568 BV)	1,00 PA à € 60,00 excl. Ust.	€ 60,00
	<u>Zwischensumme netto</u>		€ 3.116,00
	Summe netto		€ 3.116,00
	20% Umsatzsteuer		€ 623,20
	<u>Summe brutto</u>		€ 3.739,20



Christoph Bittermann

Enthaltene Leistungen:

- > Abholen der 450 Sessel von der Sporthalle und Transport in den Stadtpark (inkl. Aufstellen der Sessel) jeweils am Freitag Vormittag am Veranstaltungswochenende (4x)
- > Abholen der 450 Sessel nach Veranstaltungsende (jeweils Samstag ab 23:00 Uhr) vom Stadtpark und Rücktransport in die Sporthalle (4x)
- > Reinigen des Veranstaltungsgeländes nach Beendigung der Veranstaltung (8x)

Beilage 2

AKTENVERMERK

Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen im Gemeindegebiet
Andy Marek – Freiluftveranstaltungen im Stadtpark
Sonstiger Veranstalter

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010

über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

beträgt die Lustbarkeitsabgabe **9,09 % von den Netto-Einnahmen**.
Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Zusätzlich gibt es von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Richtlinien über die Gewährung von **Subventionen an sonstige Veranstalter**:

Subvention an sonstige Veranstalter

Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein finanzieller Beitrag in folgender Höhe der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt:

- 33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern
- 43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern
- 53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

10.03.2021

Martina Fröhlich

Laut telefonischer Auskunft von Andy Marek wird mit einer durchschnittlichen Besucherzahl von 300 Personen pro Veranstaltung gerechnet. Für 8 Veranstaltungen wären dies an die 2400 Besucher. Auf Grund der geschätzten Höhe der Besucherzahlen und der daraus verkauften Eintrittskarten, mit einem Durchschnittverkaufspreis von EUR 27,00, ergeben sich Einnahmen von EUR 64.800,00.

Die Lustbarkeitsabgabe beträgt 9,09, % von den Netto-Einnahmen des Ticketverkauf.

Laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 wird für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein finanzieller Beitrag in folgender Höhe der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt:

33 % für Veranstaltungen von 301 – 700 Besuchern

2400 Besucher x € 27,00 (Eintrittsticket) = € 64.800,00 = **€ 5.890,32 Lustbarkeitsabgabe.**

Diese berechnete Lustbarkeitsabgabe ist vom Veranstalter an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

Die Lustbarkeitsabgabe, in der tatsächlich anfallenden Höhe, soll dem Veranstalter Andy Marek refundiert werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/3690-7280 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 45.600,00
gebucht bis: 26.02.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.839,36

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Interne Vergütungen Kulturveranstaltungen) EUR 16.000,00
gebucht bis: 26.02.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 08.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **Herrn Andy Marek**, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, **für die Veranstaltungen „Kabarett & Musik im Stadtpark“ am Samstag 10.07.2021 und Sonntag 11.07.2021, Freitag 16.07.2021 und Samstag 17.07.2021, Samstag 24.07.2021 und Sonntag 25.07.2021 und Freitag 30.07.2021 und Samstag 31.07.2021**, gemäß dem Ansuchen vom 09. März 2021 wie nachstehend angeführt gewährt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht und jederzeitigen Widerruf an vorstehend genannten Tagen unentgeltlich den Stadtpark

und

stellt rund 450 Sesseln (inkl. An- und Abtransport) zur Verfügung

und

reinigt das Areal nach Veranstaltungsende

und

unterstützt monetär in der Höhe der anfallenden Lustbarkeitsabgabe

und

es werden die **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule

a) Änderung des Musikschulstatuts

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 26.08.2020, Tagesordnungspunkt 20, wurde das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule erlassen.

Laut Frau Dir. Dipl.-Päd. Riccarda Schrey ist eine Überarbeitung des Musikschulstatutes (inkl. der im Musikschulstatut beinhalteten Schulordnung), laut Vorgabe des Musikschulmanagement NÖ, erforderlich. Unter folgenden Paragraphen gibt es Änderungen bzw. Ergänzungen (rot gekennzeichnet):

§ 8

Unterrichtszeit

Alte Fassung	Neue Fassung
(3) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden.	(3)Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die Lehrenden sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden. Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Mischform (distance learning und Präsenzunterricht) abgehalten werden, sofern diesbezüglich korrespondierende Willenserklärungen zwischen den betroffenen Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler, der Musikschulleitung und den jeweiligen Lehrenden, vorliegen.

	Distance learning ist maximal im Umfang von 50 % (15 Einheiten) der von der Musikschule gem. § 8 Abs. 2 mindestens zu gewährende 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig. Können Unterrichtseinheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (bspw. Fälle höherer Gewalt wie u.a. Pandemien) nicht in Form von Präsenzunterricht abgehalten werden, ist der Unterricht in Form von distance learning abzuhalten.
--	---

§ 9

Leistungsbeurteilung / Prüfungsordnung / Zeugnisse und Schulnachrichten

Alte Fassung	Neue Fassung
(3) Mit „Nicht genügend“ beurteilte SchülerInnen können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist von der Schulleitung sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer/der betreffenden Hauptfachlehrerin abzunehmen. Mit „Nicht genügend“ beurteilte SchülerInnen, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können von der Schulleitung von der Musikschule verwiesen werden.	Entfällt!
(8) Personen ab dem 24. Lebensjahr können auf Anfrage zu Übertrittsprüfungen zugelassen werden, jedoch wird von einer Verpflichtung dazu abgesehen.	Entfällt!
(9) Die Schulleitung kann auf Ansuchen einer Freistellung von Prüfungen entsprechen, wenn es dem Schüler/der Schülerin aus psychischen oder physischen bzw. an-	Entfällt!

deren schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.	
---	--

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 08.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000; LGBl. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Wirkung ab dem Schuljahr 2021/2022, erlassen:

Statut der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

§ 1

Bildungsziele, Aufgaben und kultureller Beitrag

- (1) Die Musikschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht zu fördern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten und Tradition und Innovation fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- (2) Die Musikschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

§ 2

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:

3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

- (3) Schulerhalter ist die
- Gemeinde**
- /
- ~~der Gemeindeverband/ der Verein/ Sonstige~~

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- (4) Art der Musikschule:
- ~~Standardmusikschule~~
- /
- Regionalmusikschule**

- (5) a) Folgende
- Musikschulgemeinden**
- gehören der oben genannten Musikschule an:

3830 Waidhofen an der Thaya

- b) In folgenden
- Unterrichtsstandorten**
- wird Unterricht der Musikschule angeboten

Unterrichtsstandort**Art des Unterrichtsstandortes**

Kulturschlössl
Gymnasiumstraße 3
3830 Waidhofen an der Thaya

Hauptstandort

Kindergarten I
Kindergartenstraße 1
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Elementare Musikpädagogik)

Kindergarten II
Heubachstraße 9
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Elementare Musikpädagogik)

Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya
Bahnhofstraße 19
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Kooperationsunterricht)

Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya
Pfarrhofplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Unterricht „Kirchenorgel“)

§ 3

Organisation der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch **die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | die Verbandsobfrau/den Verbandsobmann | die Vereinsobfrau/den Vereinsobmann**.
- (2) Die Aufnahme von Lehrkräften erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, die wiederum Personen aus dem Lehrerkollegium und/oder der Personalvertretung einbeziehen kann. Wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (4) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Für eine gemeinde- und musikschulübergreifende Förderung werden die diesbezüglichen Empfehlungen des NÖ Musikschulbeirats berücksichtigt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (5) Der Schulerhalter weist der Bildungsdirektion Niederösterreich nach, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen.
Ferner stellt der Schulerhalter sicher, dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

§ 4

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an einer niederösterreichischen Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann nach den in der Prüfungsordnung (siehe § 9) festgelegten Voraussetzungen eine Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen.
- (2) Die Ausbildungsstufen sind:

Elementarstufe

- Elementare Musikpädagogik und/oder
- Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach

Unterstufe**Mittelstufe****Oberstufe**

Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe ist nach erfolgreicher Ablegung einer Übertrittsprüfung möglich. Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Danach kann ein weiterführender Unterricht angeschlossen werden.

- (3) Alle SchülerInnen besuchen den Unterricht in einem oder mehreren Hauptfächern und in allen dazu vorgesehenen Ergänzungsfächern zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte, Workshops und Schulprojekte ergänzt.
- (4) Die Ausbildungsstufen im einzelnen:

Bei einer Verlängerung der Lernzeit auf Vorschlag der Lehrkraft ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen.

Elementarstufe	Elementare Musikpädagogik, Dauer 1-4 Jahre Unterrichtsform: Kurs- und Klassenunterricht und/oder Künstlerisches Hauptfach, Dauer in der Regel 2 Jahre Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz) Musikpraktische Ergänzungsfächer: frei wählbar Elementare Musikkunde: optional Der Übertritt in die Unterstufe sollte nicht vor dem 8. Lebensjahr erfolgen.
Unterstufe	Künstlerisches Hauptfach
Mittelstufe	Dauer in der Regel 3-4 Jahre
Oberstufe	Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz) Musikpraktische Ergänzungsfächer: Besuch eines Faches oder eines ergänzenden Fächerbündels verpflichtend Musikkunde 1 bzw. Musikkunde 2 bzw. Musikkunde 3: verpflichtend (für Tanz freiwillig) Der Übertritt in die Mittelstufe sollte nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen

§ 5**Unterrichtsfächer**

(1) Die Musikschule bietet **Hauptfächer** der folgenden Fachgruppen an:

Fachgruppen für Hauptfächer sind vorrangig:

- Elementare Musikpädagogik
- Blechblasinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Gesang
- Tanz
- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Schlaginstrumente
- Kooperationen
- Darstellende Kunst

(1) Die Musikschule bietet musikpraktische und musiktheoretische **Ergänzungsfächer** der folgenden Fachgruppen an:

Fachgruppen für Ergänzungsfächer sind vorrangig:

- Ensemble
- Orchester
- Chor
- Theorie
- Praxis

§ 6 Lehrplan

Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze.

Für die Lehrpläne jener Unterrichtsgegenstände, die nicht im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU enthalten sind, finden sich im Anhang Hinweise. (siehe Anhang I. Zusätzliche Lehrpläne).

§ 7 Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht (E) zu 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten

- b) Kleingruppenunterricht mit 2 bis 3 SchülerInnen (G) zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Minuten
 - c) Kursunterricht ab 4 bis maximal 8 SchülerInnen (K): zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 SchülerInnen (L): zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - e) Partnerunterricht und Flexibler Unterricht in den Formen -----
 - f) Unterrichtsformen in 14-tägigen Abständen oder geblockt, insbesondere für zum Beispiel erwachsene SchülerInnen oder InternatsschülerInnen.
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Hauptfaches, der besonderen Förderungswürdigkeit der Schülerin/des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Die Schulleitung sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

§ 8

Unterrichtszeit

- (1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs.1 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) finden sinngemäß Anwendung.

Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen vom Unterricht absehen.

Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musikschule abgesehen wird, werden vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

- (2) Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerin/den Schüler von der Musikschule mindestens 30 Unterrichtseinheiten geleistet. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die LehrerInnen sind verpflichtet, die SchülerInnen rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden.

Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Mischform (distance learning und Präsenzunterricht) abgehalten werden, sofern diesbezüglich korrespondierende Willenserklärungen zwischen den betroffenen Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern, der Musikschulleitung und den jeweiligen Lehrenden, vorliegen. Distance learning ist maximal im Umfang von 50 % (ca. 15 Einheiten) der von der Musikschule gem. § 8 Abs. 2 mindestens zu gewährleistenden 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig.

Können Unterrichtseinheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (bspw. Fälle höherer Gewalt wie u.a. Pandemien) nicht in Form von Präsenzunterricht abgehalten werden, ist der Unterricht in Form von distance learning abzuhalten.

- (4) Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause gewährt wird.

§ 9

Leistungsbeurteilung / Prüfungsordnung / Zeugnisse und Schulnachrichten

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.
Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler werden im Hauptfach und in den in diesem Schuljahr absolvierten musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt. Zu diesem Zweck werden **Jahreszeugnisse/ Schulnachrichten** ausgestellt.
- (2) **Jahreszeugnisse/Schulnachrichten** enthalten mindestens folgende Angaben:
Bezeichnung der Musikschule, Schuljahr, Name und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, besuchte Haupt- und Ergänzungsfächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Hauptfächer und des musiktheoretischen Ergänzungsfaches (falls erfolgt), Absolvierung der musikpraktischen Ergänzungsfächer, Ablegung und Prädikat der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) a) Bei der Erstellung der **Jahreszeugnisse/Schulnachrichten** und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Schülerin/des Schülers angewendet:

- Sehr gut
- Gut

- Befriedigend
- Genügend
- Nicht genügend
- Erfolgreich teilgenommen

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf ~~dem Zeugnis~~/der **Schulnachricht** ist gegebenenfalls zu streichen.

b) Über die Ablegung einer Übertrittsprüfung oder Abschlussprüfung ist nach folgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben und ein Prüfungszeugnis/eine Prüfungs-urkunde auszustellen. Die Absolvierung der Elementarprüfung kann ohne Beurteilung bestätigt werden.

HAUPTFACHPRÜFUNG (Tanz: Präsentations- teil)	MUSIKKUNDETEST (Tanz: Technikteil)	GESAMTBEURTEILUNG (PRÄDI- KAT)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg bestan- den
Sehr gut	befriedigend oder genü- gend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

- (4) Voraussetzung zum Antritt einer Übertritts- oder Abschlussprüfung ist die Ablegung einer Prüfung im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkundetest) mit positiver Beurteilung.

Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.

Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich.

- (5) Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie Einstufungs- und Dispensprüfungen werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Abs 6 lit. b).

- (6) a) Im Rahmen der Elementar- oder Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. (Siehe §4 Ausbildung). Mit der Abschlussprüfung schließt die Schülerin/der Schüler die Ausbildung an der Musikschule ab, ein weiterführender Unterricht kann angeschlossen werden.
- b) Die Elementarprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung und von der Hauptfachlehrkraft abzunehmen. Die Übertrittsprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung, der betreffenden Hauptfachlehrkraft und einer/einem fachkundigen BeisitzerIn abzunehmen. Die Abschlussprüfung ist wie bei einer Übertrittsprüfung abzunehmen und zusätzlich eine externe (schulfremde) fachkundige Beisitzerin /ein externer (schulfremder) fachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen.
- c) Über den Erfolg einer Prüfung ist abzustimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- (7) Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (z.B. andere Musikschulen, gesetzlich geregelte Schularten, Niederösterreichischer Blasmusikverband, „Musik der Jugend“) erfolgreich absolviert worden sind, können von der Schulleitung auf Antrag der Schülerin/des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden.

§ 10

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin bei der Schulleitung. Bei minderjährigen SchülerInnen ist das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

- (4) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

- (4) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.

- (5) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15. Mai.

Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).

- (6) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (7) Die Aufnahme in eine Instrumental-/Gesangs-/Tanzklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen/gesanglichen/tänzerischen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (8) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen
 - für Mangelinstrumente
- der Vorzug gegeben.
- (10) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.

(11) Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
- b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
- c) wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung und/oder der LehrerInnen verstößt und/oder
- d) wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer SchülerInnen hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 11

Aufgaben der SchülerInnen, Schulordnung

(1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:

- a) Name und Sitz der Musikschule
- b) Pflichten der Schülerin/des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
- c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

(2) Die Schülerin/der Schüler bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – die Erziehungsberechtigten unterwerfen sich bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift der Schulordnung.

§ 12

Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters

- (1) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich aller Unterrichtsstandorte obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der LehrerInnen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der SchülerInnen.
 - b) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.

- c) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - d) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungsplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - e) Einberufung von mind. zwei Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - f) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Leiterfortbildungsseminaren
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrkräften.
 - h) Zuteilung der SchülerInnen zu den einzelnen Lehrkräften nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die SchülerInnen sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie LehrerInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten.
 - m) Umsetzung eines Musikschulleitbilds unter Berücksichtigung der österreichischen Leitlinien (KOMU Visionärer Wegweiser), das insbesondere ein zielorientiertes und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (3) Pflichten der Schulleiterin/des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben der LehrerInnen

- (1) Die Lehrerin/der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags der Bildungsziele in §1 für einen zeitgemäßen, die Schülerin/den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Der Lehrerin/dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin/des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der SchülerInnen zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen Aufgaben sowie der Aufgaben der Unterrichtsdokumentation (Klassenbuch) sowie der Aufsichtspflicht.

- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die SchülerInnen.
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
 - g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren
 - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
 - i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit ihren/seinen SchülerInnen.
 - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin/jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter SchülerInnen auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen SchülerInnen.
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für ihre/seine SchülerInnen (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Die Lehrerin/der Lehrer, die/der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (3) LehrerInnen mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (4) Pflichten der LehrerInnen aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Eltern- bzw. Fördervereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Eltern- bzw. Fördervereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kooperation mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde sowie die Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.

- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

Anlage

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder VertreterIn zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (4) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der LehrerInnen.
- (5) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die *mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September) oder mit 31.08. beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15.05.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt und per SEPA-Lastschrift eingehoben wird.
- (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
- (2) Die Leihgebühr für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird **monatlich**/~~pro Semester~~/~~pro Schuljahr~~ eingehoben. Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrerin/des Lehrers können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
- (3) Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Wochenstunden abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Anhang I

Zusätzliche Lehrpläne

(1) Alte Musik

Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern werden die spezifischen Spielweisen der historischen Instrumente, Verzierungslehren, Klangvorstellungen und die unterschiedlichen Stimmungssysteme nähergebracht, damit für sie eine authentische Aufführungspraxis der Musik früherer Epochen bzw. eine zeitgenössische Interpretation möglich wird.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die unterschiedlichen Verzierungspraktiken
- instrumentenspezifische Besonderheiten
- die Aufführungspraktiken der jeweiligen Epochen und Kulturräume
- Gestaltung und Interpretation in Bezug auf Tempo, Tonartencharakteristik und Kompositionsstil in den jeweiligen Epochen

Lerninhalte:

- Beschäftigung mit Lehrwerken der musikalischen Epochen
- Anwendung der instrumentenspezifischen Verzierungslehren (Diminutionslehre in den unterschiedlichen Epochen)
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Klangvorstellungen (z. B. stilkundlicher Aspekt Vibrato, inegales Spiel etc.)
- Freies Musizieren aus dem Moment heraus in Renaissance und im Barock auf der Grundlage des Basso continuo
- Entwickeln von freien melodischen und rhythmischen Gestaltungsformen

(2) Komposition und Tonsatz

Im Fach Komposition und Tonsatz werden die grundlegenden Fähigkeiten zur Organisation und Realisierung von Klängen innerhalb eines aktuellen Umfeldes sowie die Grundlagen der musikalischen Grammatik und deren Anwendungen vermittelt.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen

- den Umgang mit Stilen aller Epochen
- den Einsatz der eigenen kreativen Fähigkeiten
- die Offenheit für andere Kunstformen
- die Erforschung von Musik aller Epochen und Erdteile
- die Erstellung und Anfertigung von eigenen Kompositionen sowie das Arrangieren bestehender Werke
- die elektroakustischen Ausdrucksformen

Lerninhalte:

- Profundes Erarbeiten praktischer und analytischer Kenntnisse zu diversen historischen Satztechniken
- Analytische Auseinandersetzung mit Werken aller Epochen in ihrer ästhetischen Vielfalt
- Einblicke in Kompositionswelten durch Tonsatzkenntnisse
- Regeln der Musiksprache
 - Harmonielehre vom Dreiklang bis zum Choral und zur Partitur sowie kontrapunktische Satztechniken
 - Grundlagen der abendländischen tonalen Musik
 - Improvisation
 - Klanginstallationen im öffentlichen Raum

(3) Musikleitung und Dirigieren

Im Fach Musikleitung und Dirigieren werden Kenntnisse zu Schlagtechniken und deren praktischer Anwendung beim Dirigieren und Leiten von Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern vermittelt. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern ein umgreifender musikalischer Überblick sowie ein besseres Verständnis von Musikwerken ermöglicht.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die Fähigkeit Partituren selbständig zu erarbeiten und umzusetzen
- die kreative und zielführende Arbeit mit Chöre, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern
- die Perfektionierung der Schlagtechnik
- die Verfeinerung einer individuellen Dirigiersprache
- das Verständnis der Partitur und deren Analyse
- ein reichhaltiges Repertoire

- einen sicheren Umgang mit der Orchestrierung
- einen sicheren Umgang mit Aufführungspraxis und Stilkunde

Lerninhalte:

- Theoretische Kenntnisse der Musikkunde, der Formenlehre, der Instrumentenkunde und der Stilkunde
- Partituranalyse und die Einrichtung einer Partitur
- Schlagtechnik
- Praktische Umsetzung der Musikleitung mit verschiedenen Ensembles
- Begleitung auf einem Instrument zur Unterstützung der Leitungsfunktion
- Grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung

(4) Chor

Für die Inhalte des Fachs Chor dienen die Lehrpläne der AHS-Unterstufe vom 11. Mai 2000, BGBl. II Nr. 133/2000 in der gültigen Fassung, für die unverbindliche Übung Chor und der Gesamtösterreichische Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang.

(5) Ensemble

Der Ensembleunterricht bietet die Möglichkeit, bereits Erlerntes anzuwenden. Schülerinnen und Schüler können je nach Leistungsstand nach einem halben bis einem Jahr Unterricht im Hauptfach in ein Ensemble eintreten. Es wird die Fähigkeit ausgebildet, aufeinander zu hören und zu reagieren.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen sich in einen größeren Klangkörper einzuordnen und damit musikalische Gemeinsamkeit zu erleben
- entwickeln ein diffiziles Empfinden für musikalische Parameter wie Rhythmus, Tempo und Dynamik
- entwickeln die Verbesserung der Aufmerksamkeit für das Hören und damit unter anderem die Fähigkeit zum sauberen Intonieren
- entwickeln Mut zum eigenen Spiel und zur Bewegung in der Gruppe
- lernen musikalische Verläufe nachzuahmen

Lerninhalte:

- Richtiger Umgang mit Notenwerten
- Ensemblehafte Umsetzung von Musikstücken bzw. Begleitung durch das im Hauptfach erlernte Instrument
- Improvisationsübungen
- Abwechslungsreiches, phantasievolles und spielerisches Proben
- Arbeiten mit Spannungsbögen
- Steigerung des Gemeinschaftsgefühls

(6) Orchester

Voraussetzung für den Eintritt in das Orchester ist die Kenntnis aller Grundtechniken am eigenen Instrument. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und enge Zusammenarbeit mit anderen Instrumentengruppen in fachspezifischen Fragen. Da das Orchester für Schülerinnen und Schülern diverser Altersgruppen zugänglich ist, wird je nach Gegebenheit die musizierte Literatur angepasst. Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades unterstützt die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf unterschiedliche Stile und Formen.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die Klangerzeugung zu verfeinern
- die Dynamik zu differenzieren
- Sicherheit beim mehrstimmigen Spiel zu entwickeln
- metrische Flexibilität (Verzögerungen, Taktwechsel) zu erreichen
- Phrasierungen zu beachten und Stilempfinden auszubilden
- genau zu artikulieren
- Begleitstimmen sicher auszuführen
- evtl. kleinere Soli zu bewältigen.

Lerninhalte:

- Musizieren und Interpretieren von Originalliteratur aus unterschiedlichen Epochen und Musikstilen
- Musizieren und Interpretieren von Bearbeitungen von Standardwerken
- Ausbau der individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Rhythmik, Dynamik, Artikulation, Stimmführung, Tempowechsel und Tempoübergänge
- Begleitung von Solowerken
- Blattspielen
- Aufbau und Pflege eines Orchester-Repertoires

(7) Für die Inhalte weiterer nicht im KOMU Lehrplan enthaltener Fächer gelten schuleigene Lehrpläne.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule

b) Sonderregelung der Schulgeldrefundierung auf Grund der Covid-19 - Pandemie

SACHVERHALT:

Die vergangenen Monate haben den Musikschulbetrieb nachhaltig beeinträchtigt und alle vor große Herausforderungen gestellt. Das Lehrerteam der Albert Reiter Musikschule hat sich im vergangenen Schuljahr, aber vor allem in diesem Schuljahr sehr bemüht alle Schülerinnen und Schüler und in Folge deren Eltern gut durch diese schwierige Zeit zu bringen.

Grundsätzlich gelten Unterrichtseinheiten, die im „Distance Learning Modus“ stattfinden, als gehaltene Unterrichtseinheiten. Dies funktioniert im Einzelunterricht recht gut, im Gruppenunterricht (Elementare Musikpädagogik, Tanz) gestaltet sich das „Distance Learning“ als zunehmend schwierig. Gerade der Gruppenunterricht ist es aber auch, der bei einer Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an NÖ Musikschulen temporär dem Einzelunterricht nachgereiht wird.

Laut Stand Februar 2021 befinden sich alle Gruppen (36 Schüler der Elementaren Musikpädagogik und 105 Tanzschüler) nun im 3. Monat „Distance Learning“. Man kann sich also vorstellen, dass die Schülerinnen und Schüler schön langsam auch die Freude am Unterricht verlieren. Obwohl sich das Lehrerteam sehr bemüht und auch deren Freizeit in die Sache investiert (Angebot von Live-Unterricht via Zoom, Zusendung von Videos und Unterlagen per Mail, seit 15.02.2021 Umlegung des Ballettunterrichts in den Einzelunterricht), ist doch ein gewisser Unmut unter den Schülern/Eltern zu erkennen, weil das Distance Learning nicht über so lange Zeit den Präsenzunterricht in der Gruppe ersetzen kann.

Viele Eltern verstehen auch nicht, dass die Pandemie laut Musikschulstatut und Schulordnung kein Grund für eine vorzeitige Auflösung des Unterrichtsvertrags ist.

Daher empfiehlt die Musikschulleiterin, Direktorin Riccarda Schrey, dass sich Waidhofen an der Thaya den anderen Schulerhaltern mit einem Modell der Schulgeldrückerstattung anschließt. Dies hat folgende Gründe:

- Der Unterricht des „Distance Learnings“ entspricht nicht zu 100% dem Präsenzunterricht in der Musikschule.
- Obwohl das Lehrerteam auf jeden Schüler und Schülerin individuell eingeht, Probleme/Sorgen der Eltern versteht und Wünsche berücksichtigt, wird jedoch befürchtet, dass sich die Pandemie in den Anmeldezahlen des kommenden Schuljahres niederschlagen wird. Mit einer Sonderregelung der Schulgeldrückerstattung könnte man diese Problematik etwas dämpfen.

Das Ziel dahinter ist, dass die Albert Reiter Musikschule auch im nächsten Schuljahr genügend Schüler hat, damit die Besetzung der vom Land geförderten Wochenstunden gegeben ist, keine Stunden dem Land NÖ zurückgeben werden müssen und somit den Status Regionalmusikschule erhalten werden kann. Dadurch wären auch die Einnahmen der Gemeinde durch die Schulgelder im kommenden Schuljahr besser gesichert.

Von der Musikschulleitung, Direktorin Riccarda Schrey, wird des Weiteren folgendes Prozedere vorgeschlagen:

- Die Eltern müssen so rasch wie möglich, jedoch spätestens mit der Aussendung der Wiederanmeldeformulare im April 2021 eine Information erhalten, dass eine Sonderregelung der Schulgeldrückerstattung getroffen wurde.
- Als Dankeschön für die Treue und das entgegengebrachte Verständnis aufgrund der ganzen Unannehmlichkeiten soll für **alle Fächer** (sowohl Einzelunterricht als auch Gruppenunterricht) im **Juni 2021** kein Schulgeld mehr eingehoben werden.
- Für jene Schülerinnen und Schüler, die sich für ein **Gruppenfach** (Elementare Musikpädagogik, Tanz) im Schuljahr 2021/2022 wiederanmelden, soll im **September 2021** kein Schulgeld vorgeschrieben werden.

Diese Art der Schulgeldrefundierung entspricht für den **Einzelunterricht** einem **Nachlass des Jahresschulgeldes von 10%** und beim **Gruppenunterricht von ca. 20%**, wobei bei Letzterem eine gewisse Bindung an die Weiterführung des Unterrichts besteht.

Im **Musikschuljahr 2020/2021** setzen sich monatlichen die Schulgeldeinnahmen wie folgt zusammen:

- Schulgeld **Einzelunterricht:** € 17.680,00
- Schulgeld **Gruppenunterricht:** € 3.382,00

Gesamtsumme: € 21.062,00

In der Stadtratssitzung vom 24.02.2021, Tagesordnungspunkt 26, wurde dieser Punkt diskutiert und folgende Entscheidung getroffen:

„Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Für die **Albert Reiter Musikschule Waidhofen an der Thaya** wird folgende **Sonderregelung der Schulgeldrefundierung** festgelegt:

- für **alle Fächer** (sowohl Einzelunterricht als auch Gruppenunterricht) wird im **Juni 2021** kein Schulgeld mehr eingehoben und
- für jene Schülerinnen und Schüler, die sich für ein **Gruppenfach** (Elementare Musikpädagogik, Tanz) im Schuljahr 2021/2022 wiederanmelden, wird im **September 2021** kein Schulgeld vorgeschrieben.

GEGENANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Diese Angelegenheit wird an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES ÜBER DEN ANTRAG DES StR Herbert HÖPFL:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Stadtrates.

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Stadtrates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Stadtrates.

Somit wird der Antrag des StR Herbert HÖPFL abgelehnt und der Gegenantrag des StR LR Gottfried WALDHÄUSL angenommen.“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Laut Musikschulleiterin Dir. Riccarda Schrey ist es gerade in den Gruppenfächern Tanz/Ballett sehr schwierig, über Distance Learning den Unterrichtsinhalt zu vermitteln bzw. umzusetzen. In diesen Fächern war bis dato fast durchgehend kein Präsenzunterricht möglich. Viele Eltern haben sich diesbezüglich schon negativ auf eine weitere Anmeldung für das Schuljahr 2021/2022 geäußert.

Stadtrat Herbert Höpfl tätigt den Vorschlag, dass für jene Schülerinnen und Schüler welche sich für ein **Gruppenfach** (Elementare Musikpädagogik, Tanz) im Schuljahr 2021/2022 **wiederanmelden**, kein Schulgeld im **September 2021** vorgeschrieben wird.

Die **Höhe der entgangenen Schulgeldeinnahmen** würden sich auf **max. EUR 3.400,00** belaufen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 08.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die **Albert Reiter Musikschule Waidhofen an der Thaya** wird folgende **Sonderregelung der Schulgeldrefundierung** festgelegt:

- Für jene Schülerinnen und Schüler, die sich für ein **Gruppenfach** (Elementare Musikpädagogik, Tanz) im Schuljahr 2021/2022 **wiederanmelden**, wird im **September 2021** kein Schulgeld vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Eunike GRAHOFER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP), StR Markus LOYDOLT (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Astrid WISGRILL (ÖVP)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Bericht THEO Radverleih- und Radinfrastrukturprojekt

SACHVERHALT:

StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER berichtet Nachfolgendes:

Bezugnehmend auf den THEO Radverleih- und das Radinfrastrukturprojekt langte am 31. März 2021 eine E-Mail vom Zukunftsraum Thayaland, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, zur Information bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein. Darin heißt es:

Sachverhaltsdarstellung

THEO Radverleih- und Radinfrastrukturprojekt

Für den Ausbau des Thayarunde Radweges wurden seitens des Programmes LEADER und ELER Mittel zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Errichtung des Thayarunde Radweges gab es Bestrebungen den Thayarunde Radweg zur Top-Radroute auszubauen. Die konsequente Entwicklung in Richtung Sicherheit und Qualität brachte im Mai 2018 dieses Zertifikat. Damit sind aktuell 11 Radrouten ausgezeichnet. Weiters ist die Thayarunde Mitglied bei RTÖ (Rad Touren Österreich) den 16 schönsten Radrouten in Österreich und wird auch in diesem gemeinsamen Katalog beworben. Der Thayarunde-Radweg wird als einer der wenigen Radrouten von einem exakten Zähl- und Messsystem auf Radfahrfrequenzen untersucht und konnte im Jahr 2020 exakt 67.119 Radgäste zählen. Die Weiterentwicklung mit dem größten E-Bikeverleihsystem nördlich der Donau ist daher ein wichtiger Meilenstein um einerseits Alltagsradfahren zu forcieren und andererseits für Gäste attraktive Angebote zu erstellen.

Der Zukunftsraum hat daher ein Radinfrastrukturprojekt in der Höhe von ca. € 670.000,-- im Vorstand beschlossen. Die notwendigen Beschlüsse der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, um am Projekt teilzunehmen wurden in deren Gemeinderat beschlossen. Der Beschluss wurde dem Büro der Kleinregion mitgeteilt. Aufgrund der Beschlüsse aller Gemeinden unseres Bezirkes wurde das Projekt gestartet und ist jetzt in der Umsetzung. Die gewählten Vertreter*innen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sollten über alle Maßnahmen Bescheid wissen, und können jederzeit darüber informieren. (siehe Anlage Folder THEO). Die Vorfinanzierung übernimmt der ZRT und die Beträge werden den Gemeinden je nach Radinfrastruktur (Anzahl der E-Bikes, Radabstellanlagen, Theo-Stationen, Buchungssapp, usw.) in 5 gleichen Jahresbeträgen vorgeschrieben.

Die E-Bikes und die Radinfrastruktur werden aus Fördergrundsätzen erst nach 5 Jahren in das Eigentum der teilnehmenden Gemeinden übertragen. Die Wartung der E-Bikes wird vom Zukunftsraum Thayaland sichergestellt. Die Beiträge von den Ausleihungen werden zur Abdeckung von Ersatzanschaffungen, Wartungsarbeiten und für die Fahrradlogistik verwendet.

Mit freundlichen Grüßen



Obmann BR Bgm Ing Eduard Köck

Welche THEO-Räder gibt es:

102 Stück City Bikes

- 7 Gang Nexus Innengangschaltung
- 28" Räder zum leichten Radeln Tiefeinstieg mit einem leistungsstarken Mittelmotor und einem 412 Wh Akku
- Zum Einkaufen gibt es einen Gepäckträger und der Lenker ist fürs gemütliche Radeln geeignet



31 Stück Mountain Bikes

- 10 Gang Außenschaltung
- 27,5" Räder zum Radeln auch auf Schotterstraßen
- mit einem leistungsstarken Mittelmotor und einem 412 Wh Akku

Weitere Radinfrastruktur:

- 140 Wiener Bügeldreierkombinationen
- Werkzeugsäulen mit Fahrrad-Pumpe in Dobersberg, Raabs und Waldkirchen
- Trinkbrunnen in Dobersberg, Karlstein, Raabs, Dietmanns, Groß Siegharts, Thaya und Kautzen



Wo gibt es THEO:



THEO-Partnerbetriebe:

- Hotel Thaya F. Strohmayer in Raabs/Thaya - 02846 202
- Jufa Raabs/Thaya - 057 083 720
- Tischlerei Wistrol in Aigen - 02846 7878
- Pension Schloßplatzl in Groß Siegharts - 0664 171 4995
- Gasthof Wildrast in Göpfritz - 02825 7333
- Nah & Frisch Nitsch in Windigsteig - 02849 20114
- Gasthaus Kaminstube in Schwarzenau - 02849 2271
- Gemeinde Pfaffenschlag - 02848 6222
- Radgeschäft Kreil in Waidhofen/Thaya - 02842 20252
- Fliesen Lauter in Waidhofen/Thaya - 02842 524730
- Gasthaus Haidl in Thaya - 02842 52668
- Infobüro Zukunftsraum Thayaland in Dobersberg - 02843 26135
- Gasthof Failler in Drosendorf - 02915 2327
- Gasthaus Schneider Altstadt Drosendorf - 02915 2334

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg
Grafische Gestaltung: Matthias Ledwinka, www.delight-grafik.at

Sponsoring:
FISCHER
der KONTAKT



THEO,
wir fahren nach...



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischen Union



Was ist THEO:

Gemeindebürger*innen bekommen die Chance E-Bikes unkompliziert und kostengünstig zu fahren.

Das neue Mobilitätsangebot im Thayaland. Die Gemeinden im Thayaland bieten den Bürgern*innen als erste Gemeinden im Waldviertel ein umfassendes E-Bike-Angebot. An 18 Standorten im Bezirk sowie in Göpfritz/Wild und Schwarzenau gibt es den Zugang zum E-Bike-fahren. 102 Citybikes und 31 Mountainbikes bieten ein entspanntes Fahrvergnügen. Ob Einkaufen, Flanieren, Gesundheitsradeln Ausflüge mit Gruppen... THEO macht ein Anliegen der 15 Gemeinden möglich. THEO macht Mobil bei Arbeit, Sport und Spiel.

Warum THEO:

- 1 Wir im Zukunftsraum Thayaland sind „die Radfahrregion im Waldviertel“ und verbessern auch weiterhin die Mobilität auf zwei Rädern.
- 2 Es ist auch mal hügelig und auch da soll das Radeln Spaß machen.
- 3 Wir wollen dem Klimawandel aktiv etwas entgegensetzen.

*THEO fahren hilft CO2 zu sparen.
Das ist prima für unser Klima!*

Fragen zu THEO:

Infobüro
Zukunftsraum Thayaland
Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg
Hotline: 0664 886 56 246
E-Mail: office@thayaland.at
Web: www.thayaland.at
www.thayarunde.eu

Wie funktioniert THEO:

Bei den **THEO-Partnerbetrieben** persönlich Fahrräder ausleihen oder mit der **Thayarunde-App** bei den **THEO-Stationen** und schon geht's los.



APP LADEN



- 1 In der **Thayarunde-App** registrieren
- 2 Bei der **THEO-Station** Schlösser mit Thayarunde App öffnen
- 3 Losfahren

Was kostet THEO:

- 1 Tag ... € 10 bei Theo Stationen
- 1 Tag ... € 20 bei Partnerbetrieben
- 1 Jahr ... € 150 bei THEO-Stationen für eine Entlehnung pro Woche

Wer darf THEO nutzen:

alle Gemeindebürger*innen und Gäste ab 12 Jahren

*Je mehr THEO-Kilometer,
desto besser fürs Klima!*

Weitere Infos zu THEO:

- Bei den Verleihstationen kann mittels App das gewünschte Rad entnommen werden. An der **THEO-Station** befindet sich ein Sperrsystem, das durch die App geöffnet werden kann und damit beginnt der Buchungsvorgang.
- Die Räder müssen wieder an die selbe Ausleihstelle zurückgegeben werden (in der ersten Phase).
- Auflademöglichkeit für die Räder besteht bei allen Verleihstationen (die Akkus der Citybikes und der Mountainbikes haben das gleiche Ladesystem).
- Vor dem Wegfahren muss das Ladekabel abgesteckt werden.
- Das THEO-System wird von März bis Ende November (je nach Witterung) in Betrieb sein.



Herr Wilhelm-Christian Erasmus, Zukunftsraum Thayaland, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, bestätigt in einem E-Mail, welches am 12.04.2021 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einlangte, dass es zu dem ursprünglichen Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019 keine Änderungen gegeben hat. Nur das damals geplante Sycube System wurde durch ein besseres System (Linka) ersetzt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Nutzung des Campingparks für Bewegungsgymnastik

SACHVERHALT:

Frau Elfriede Schlager, Physiotherapeutin, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Beethovenstraße 13, betreut einige Waidhofner und Waidhofnerinnen mit Gymnastik für den Bewegungsapparat, wobei sie sehr großen Wert auf die optimale Körperhaltung legt. Durch die Einschränkungen der Corona-Situation ist ihre wertvolle Arbeit schwierig geworden. Sie beabsichtigt daher für die Abhaltung der Bewegungsgymnastikeinheiten auf den Campingplatz auszuweichen. Sie ersucht um Zustimmung, das Gelände des Campingplatzes von Ende Mai bis Ende September für 1 Stunde morgens 08:00-09:00 und 1 Stunde abends 18:30-19:30 in der Woche für die Durchführung der Bewegungsgymnastik unentgeltlich nutzen zu können. Der Campingplatz wäre für sie perfekt, da hier bei Schlechtwetter die Möglichkeit bestünde diese Gymnastik z.B. im Pavillon abzuhalten. Die genauen Termine werden im Einvernehmen mit dem Campingplatzwart noch fixiert.

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.04.2021 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des StR Herbert HÖPFL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt Frau Elfriede Schlager, Physiotherapeutin, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Beethovenstraße 13, die Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung des Campingplatzes für die Durchführung von Bewegungsgymnastik im Zeitraum von Ende Mai bis Ende September für 1 Stunde morgens 08:00-09:00 und 1 Stunde abends 18:30-19:30 in der Woche. Bezüglich der genauen Terminfestlegung ist das Einvernehmen mit dem Campingplatzwart herzustellen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

Bei den Wirtschaftsbetrieben ist aufgrund der Kündigung des bisherigen Leiters eine Neubesetzung erforderlich. Im Dienstpostenplan ist der derzeit bestehende Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe“ in der Entlohnungsgruppe 5 bzw. der Funktionsgruppe 7 ausgewiesen. Im Projekt „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ wird empfohlen, den Leiter der Wirtschaftsbetriebe in der Funktionsgruppe 8 einzustufen. Es soll schnellstmöglich eine Nachbesetzung in diesem Bereich erfolgen, wobei besonders auf entsprechende Qualifikation bzw. Berufserfahrung Wert gelegt wird.

Um bei der Nachbesetzung die Möglichkeit der Einstufung in die Funktionsgruppe 8 zu schaffen, ist es erforderlich, den Dienstpostenplan dahingehend zu erweitern, dass dieser einen - derzeit unbesetzten - neuen Dienstposten mit der Funktionsdienstpostenbezeichnung „Leiter der Wirtschaftsbetriebe“ in der Verwendungsgruppe 6 bzw. Funktionsgruppe 8 enthält.

Dieser neu geschaffene Funktionsdienstposten soll der Funktionsgruppe 8 zugeordnet und als „Leiter der Wirtschaftsbetriebe“ bezeichnet werden.

Es ist daher die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen entsprechend anzupassen.

Selbstverständlich bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, Mitarbeiter konkret mit diesen Funktionsdienstposten zu betrauen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.04.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.04.2021 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.04.2021 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 05.05.2021 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor ¹⁾ |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Innere Verwaltung ¹⁾
Leiter Finanzabteilung ¹⁾
Leiter Bauabteilung ¹⁾
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Bereichsleiter Bauamt |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Bereichsleiter Personalverwaltung
Bereichsleiter Bautechnik
Bautechniker
Leiter der Wirtschaftsbetriebe ¹⁾ |
| 4) Funktionsgruppe 7 | Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
Assistenz Wirtschaftsbetriebe
Bereichsleiter EDV
Bereichsleiter Bürgerservice
Bereichsleiter Personenstandswesen
Bereichsleiter Bestattung
Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
Bereichsleiter Buchhaltung
Bereichsleiter Finanzwesen und Controlling
Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen
Kommunikation und Marketing |
| 5) Funktionsgruppe 6 | Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion |

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.06.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 03.03.2021 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadttamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höher-rangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Die in der männlichen Form angeführten Bezeichnungen der Funktionsdienstposten beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und sind für den konkreten Funktionsdienstposten je nach Geschlecht des Dienstposteninhabers in der korrekten männlichen oder weiblichen Form (zB. Bautechniker [männl.] oder Bautechnikerin [weibl.]) anzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen für den Hochbehälter WVA Matzles

SACHVERHALT:

Am 05.03.2021 wurde durch Frau Bgm. Grahofer mitgeteilt, dass das Projekt Abwasserbeseitigungs- (ABA) und Wasserversorgungsanlage (WVA) Matzles an Hr. StADir. Mag. Polt übergeben wurde. Von diesem wurden in weiterer Folge die erforderlichen Verhandlungen mit den Grundeigentümern geführt.

Zur Realisierung der WVA ist vor allem der Standort eines Hochbehälters essentiell. Seitens Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, (kurz: IUP) wurden Standortvorschläge gemacht, die alle auf der Anhöhe im Osten von Matzles, ca. 600-800 m außerhalb des Ortes entlang des Weggrundstücks Nr. 665 zu liegen kommen.

Ein Standort betraf das Grundstück Nr. 534 im Eigentum des Hr. Franz Baumgartner, wohnhaft in 3830 Matzles 6, durch welchen Bereitschaft signalisiert wurde diese Parzelle zu veräußern. Das Grundstück weist eine Fläche von 993 m² auf. Zur kostengünstigeren Realisierung des Projekts stellte sich heraus, dass es von Vorteil ist, auch einen ca. 8 m breiten Streifen im Ausmaß von ca. 190 m² des ostseitigen Nachbargrundstücks Nr. 530 im Eigentum des Hr. Walter Wesely, wohnhaft in 3830 Matzles 25, anzukaufen.

Mit beiden wurde Konsens erzielt, dass ein Quadratmeterpreis von EUR 5,50 zur Anwendung gelangt.

Somit ergibt sich für das Grundstück Nr. 534 ein Kaufpreis von EUR 5.461,50 und für die ca. 190 m² große Teilfläche des Grundstücks Nr. 530 ein Kaufpreis von ca. EUR 1.045,00. Gesamt somit ca. EUR 6.506,50.

Da über das Grundstück Nr. 534 in der Vergangenheit auch die Zufahrt zu der dahinterliegenden Parzelle Nr. 535 im Eigentum von Fr. Bernadette und Hr. Martin Gegenbauer erfolgt ist, wird diesen im Zuge der Vertragserrichtung ein Geh- und Fahrrecht entlang der westseitigen Grundstücksgrenze eingeräumt (3 m breiter Streifen).

Durch das Notariat Mag. Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde ein Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet und vorgelegt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/850700-001000/000 (Wasserversorgung Matzles – Unbebaute Grundstücke) EUR 10.600,00
gebucht bis: 03.05.2021 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Eunike GRAHOFER stellte mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG der Bgm. Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) Herrn **Franz BAUMGARTNER**, geb. 06.04.1952, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 6,
- b) Herrn **Walter WESELY**, geb. 12.10.1967, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 25,

als Verkäufer einerseits, und

- c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits, unter Beitritt von

- d) Herrn **Martin GEGENBAUER**, geb. 29.06.1969, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 43, und
- e) Frau **Bernadette GEGENBAUER**, geb. 18.10.1973, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 43,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 6 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 534 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 993 m², ist das Eigentumsrecht für Franz BAUMGARTNER, geb. 1952-04-06, zur Gänze,
- b) **EZ. 110 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 530 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 5.595 m², ist das Eigentumsrecht für Walter WESELY, geb. 1967-10-12, zur Gänze,

c) **EZ. 5 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 535 Wald(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 5.180 m², ist das Eigentumsrecht für Martin GEGENBAUER, geb. 1969-06-29, und Bernadette GEGENBAUER, geb. 1973-10-18, je zur Hälfte, einverleibt.

Festgestellt wird, dass die obgenannten Grundstücke als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet sind.

II.

Herr Franz BAUMGARTNER, geb. 06.04.1952, verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum vom vorgenannten Verkäufer das demselben zur Gänze gehörige Grundstück 534 Landw(10) der Liegenschaft EZ. 6 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, mit allen Rechten und Pflichten, so wie der Verkäufer dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 5.461,50 (Euro fünftausendvierhundertsechzig Euro-Cent fünfzig).

Herr Walter WESELY, geb. 12.10.1967, verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum vom vorgenannten Verkäufer die im angeschlossenen Plan (Beilage ./A) gekennzeichnete Fläche im Ausmaß von ca. 190 m² des Grundstücks 530 Landw(10) im Grundbuch der KG. 21157 Matzles mit allen Rechten und Pflichten, so wie der Verkäufer diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 5,50 (Euro fünf Komma fünfzig) pro Quadratmeter.

Die Käuferin verpflichtet sich, unverzüglich auf eigene Kosten einen grundbuchstauglichen Teilungsplan einzuholen.

Als rechtliches Zubehör werden von den Verkäufern an die Käuferin auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Verkäufer in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäufer die Vertragsobjekte bisher besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, sofort mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäufer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf den Vertragsobjekten hinsichtlich derselben Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäufer diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernehmen die Verkäufer diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäufer bestätigen, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 erfolgt sei sowie dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Herr Franz BAUMGARTNER verpflichtet sich, binnen sechs Wochen ab Erhalt des Kaufpreises eine Vorauszahlung auf die von ihm für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 229,00 (4,2 % vom Kaufpreis von € 5.461,50) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Waldviertel, IBAN: AT33 0100 0000 0550 4233, BIC: BUNDATWW, unter Angabe „**IE 2021 zu Steuer-Nr. 23 104/9073**“, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Herrn Franz BAUMGARTNER ist bekannt, dass ihm das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung einen Säumniszuschlag vorschreiben wird.

Herr Walter WESELY verpflichtet sich, binnen sechs Wochen ab Erhalt des Kaufpreises eine Vorauszahlung auf die von ihm für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von 4,2 % vom Kaufpreis an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Waldviertel, IBAN: AT33 0100 0000 0550 4233, BIC: BUNDATWW, unter Angabe „**IE 2021 zu Steuer-Nr. 23 101/1727**“, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Herrn Walter WESELY ist bekannt, dass ihm das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung einen Säumniszuschlag vorschreiben wird.

VI.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 534 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles Herrn Martin GEGENBAUER, geb. 29.06.1969, und Frau Bernadette GEGENBAUER, geb.

18.10.1973, sowie deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 535 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles das Recht ein, gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage./A) über einen drei Meter breiten Streifen des Grundstücks 534 entlang der gemeinsamen Grenze der Grundstücke 534 und 538/3 bzw. 538/2 vom öffentlichen Gut zum Grundstück 535 zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Sollte sich der jetzige Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigten unbenützbar würde, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung der obigen Rechte erfolgt ohne Gegenleistung und ohne zeitliche Einschränkung.

Diese Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,00 (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Herr Martin GEGENBAUER und Frau Bernadette GEGENBAUER nehmen dieses Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21157 Matzles die nachstehenden grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) die Eröffnung einer neuen Einlagezahl und hierin
 - aa) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze,
 - bb) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VI.“ dieses Vertrages zulasten des Grundstücks 534 und zugunsten des Grundstücks 535,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 6 (Eigentümer: Franz BAUMGARTNER, geb. 1952-04-06, zur Gänze):
 - die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 534 und die Zuschreibung desselben zu der unter a) neu zu eröffnenden Einlagezahl,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 5 (Eigentümer: Martin GEGENBAUER, geb. 1969-06-29, und Bernadette GEGENBAUER, geb. 1973-10-18, je zur Hälfte):
 - die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes gemäß Punkt „VI.“ dieses Vertrages zulasten des Grundstücks 534 und zugunsten des Grundstücks 535.

Herr Walter WESELY, geb. 1967-10-12, und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bevollmächtigen hiermit Herrn Mag. Robert Hochstöger, geb. 13.06.1986, Notarsubstitut, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung Ergänzungen zu diesem Vertrag, die zur grundbücherlichen Durchführung desselben erforderlich sind, vorzunehmen, insbesondere eine Aufsandungserklärung in beglaubigter Form abzugeben.

VIII.

Zur Berichtigung der Kaufpreise verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, an

a) Herrn Franz BAUMGARTNER den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 5.461,50 (Euro fünftausendvierhundertsechzig Euro-Cent fünfzig) binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Einverleibung des Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ob der für das Grundstück 534 Landw(10) im Grundbuch der KG. 21157 Matzles neu zu eröffnenden Einlage;

b) Herrn Walter WESELY den gemäß Punkt "II." dieses Vertrages zu bestimmenden Betrag binnen 14 (vierzehn) Tagen ab vollständiger, grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages,

auf die von denselben bekannt zu gebenden Konten bei inländischen Kreditinstituten zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Die vorgenannten Kaufpreise unterliegen im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und sind daher jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Die Verkäufer verzichten ausdrücklich auf die Einräumung eines Rücktrittsrechtes wegen Zahlungsverzuges.

IX.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Absatz eins Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Herr Franz BAUMGARTNER, Herr Walter WESELY, Herr Martin GEGENBAUER und Frau Bernadette GEGENBAUER erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrages sowie der diesbezüglichen Vermessungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu anteiligen Lasten der Verkäufer.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, die Vertragsobjekte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklären die Verkäufer, wirtschaftliche Eigentümer der Vertragsobjekte zu sein.

XIII.

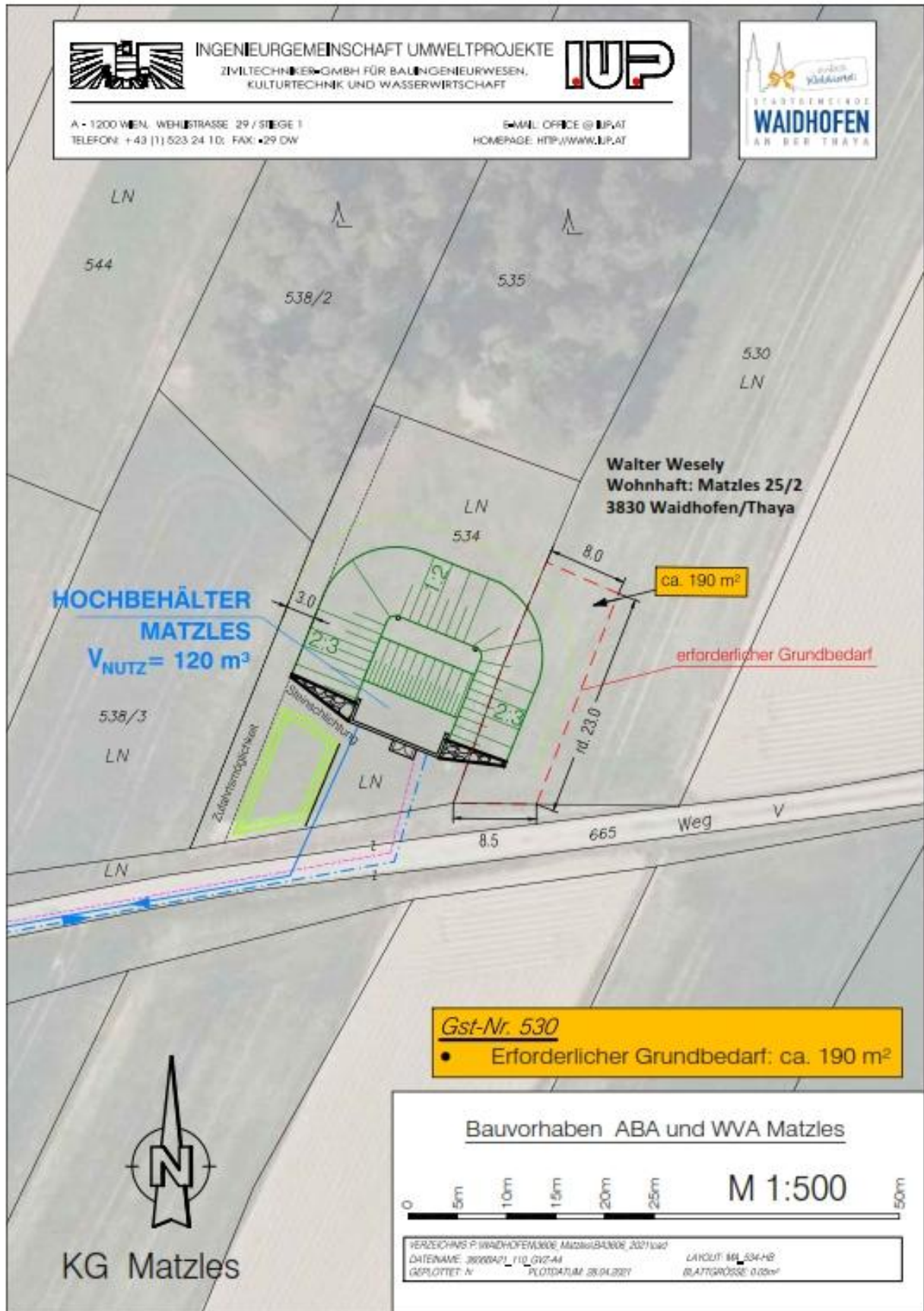
Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die weiteren Vertragsparteien sind einfache Abschriften bestimmt.“



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung des Projekts ABA und WVA Matzles

SACHVERHALT:

Am 05.03.2021 wurde durch Frau Bgm. Grahofer mitgeteilt, dass das Projekt Abwasserbeseitigungs- (ABA) und Wasserversorgungsanlage (WVA) Matzles an Hr. StADir. Mag. Polt übergeben wurde, da in der Gemeinderatssitzung vom 03.03.2021 die Grundstücksverfügbarkeit nicht vollständig gegeben war. Von Hr. StADir. Mag. Polt wurden in weiterer Folge die erforderlichen Verhandlungen mit den Grundeigentümern geführt.

Die Abwässer von Matzles werden über einen neu zu errichtenden Kanalstrang in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya abgeleitet. Ebenso wird für die öffentliche Wasserversorgung eine Transportleitung von Waidhofen an der Thaya nach Matzles gebaut. Die betroffenen Liegenschaftseigentümer haben für die Verlegung der Leitungen bereits ihr zivilrechtliches Einverständnis gegeben und sollen diese Leitungsrechte nun auch verbüchert werden.

Die Einräumung der Leitungsrechte ist zu entschädigen. Für die Bewertung des Entgeltes werden die anerkannten Richtlinien der Landes-Landwirtschaftskammer herangezogen.

Herr Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Eunike GRAHOFER stellte mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Bgm. Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

“DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) den in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen
einerseits, und
- b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
andererseits,
- abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Im Grundbuch ist ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften in den in der Spalte 3 dieser Liste genannten Katastralgemeinden mit den in der Spalte 5 dieser Liste genannten Grundstücken das Eigentumsrecht für die in der Spalte 1 dieser Liste genannten Personen einverleibt.

II.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen räumen hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit ein, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)

- eine unterirdische Wasserleitung sowie einen unterirdischen Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hiezuh die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft hinsichtlich dieser Wasserleitung und dieses Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und haben die Eigentümer der dienenden Grundstücke den Bestand und Betrieb der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten zur Folge haben könnte.

Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Wasserleitung und der Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten Schaden nehmen könnten, so rechtzeitig zu

verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, alle Schäden, die den Eigentümern der dienenden Grundstücke durch den Betrieb der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten oder durch allfällige Mängel derselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Eigentümern der dienenden Grundstücke für die Einräumung der Dienstbarkeit binnen eines Jahres ab Fertigstellung der gegenständlichen Wasserleitung und des gegenständlichen Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten Entschädigungen entsprechend den Vergütungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer Niederösterreich für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auszahlt.

Vereinbart wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften in den in der Spalte 3 dieser Liste genannten Katastralgemeinden die Dienstbarkeit der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten ob den in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

IV.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eides Statt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates,

welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

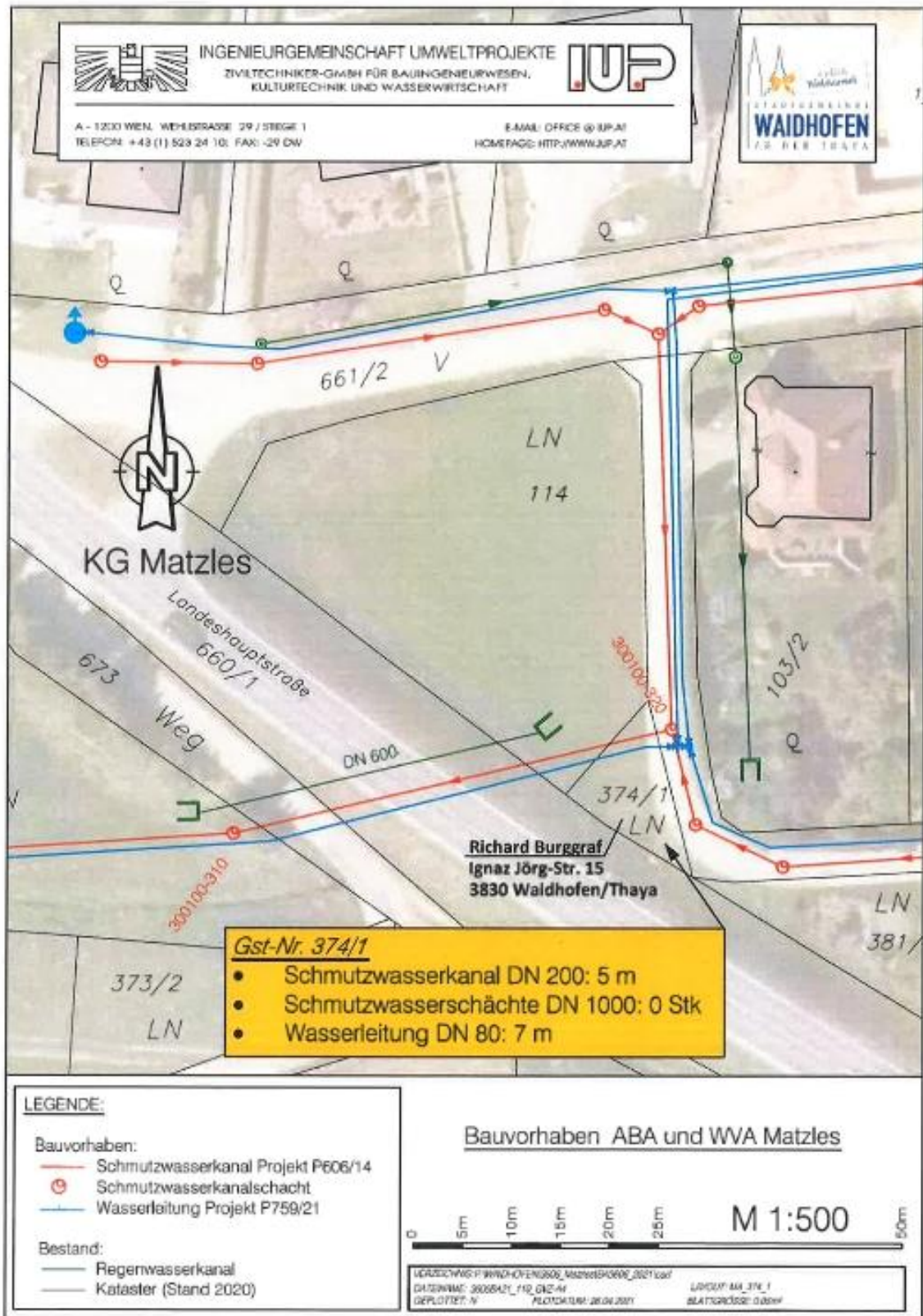
VII.

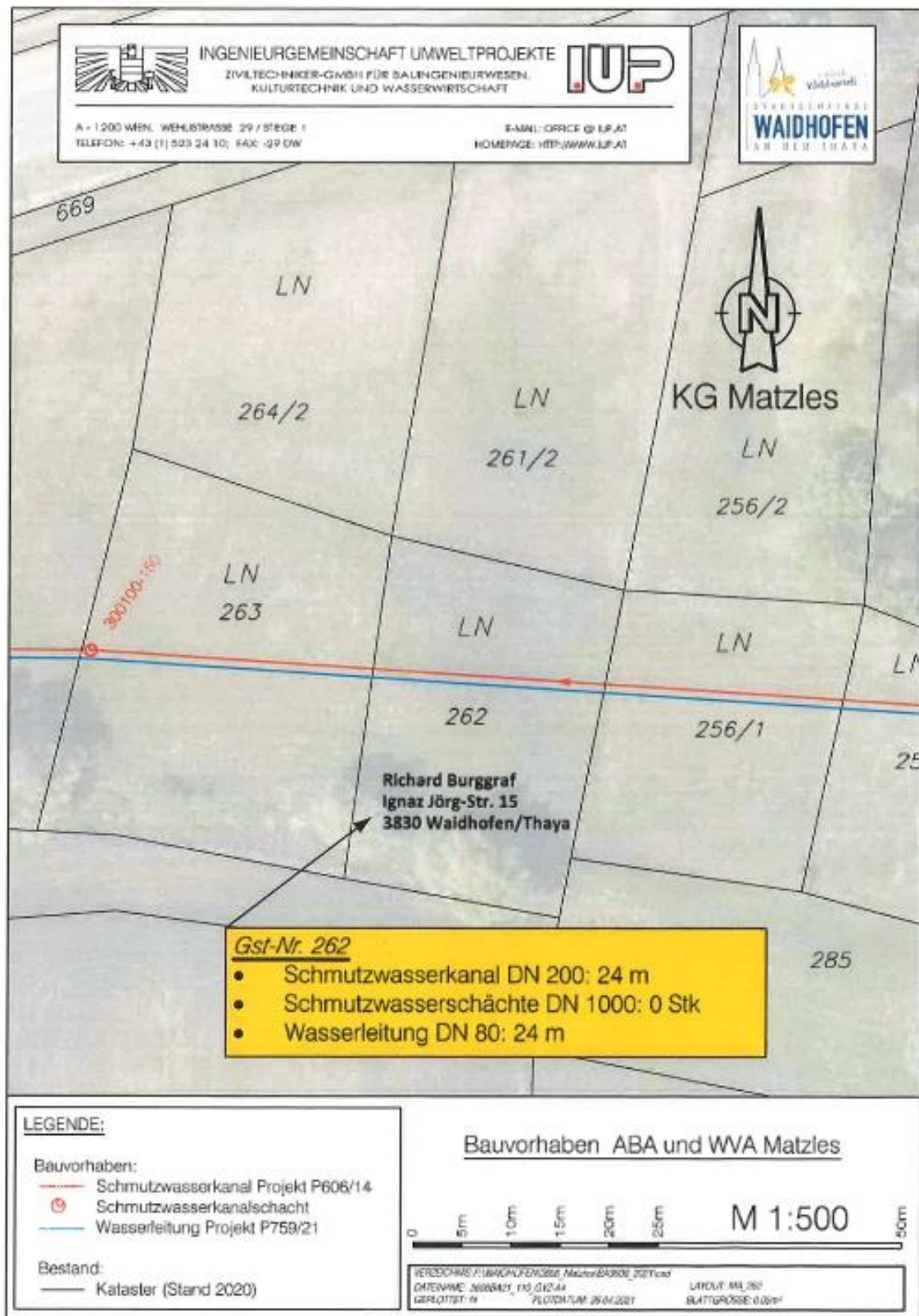
Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

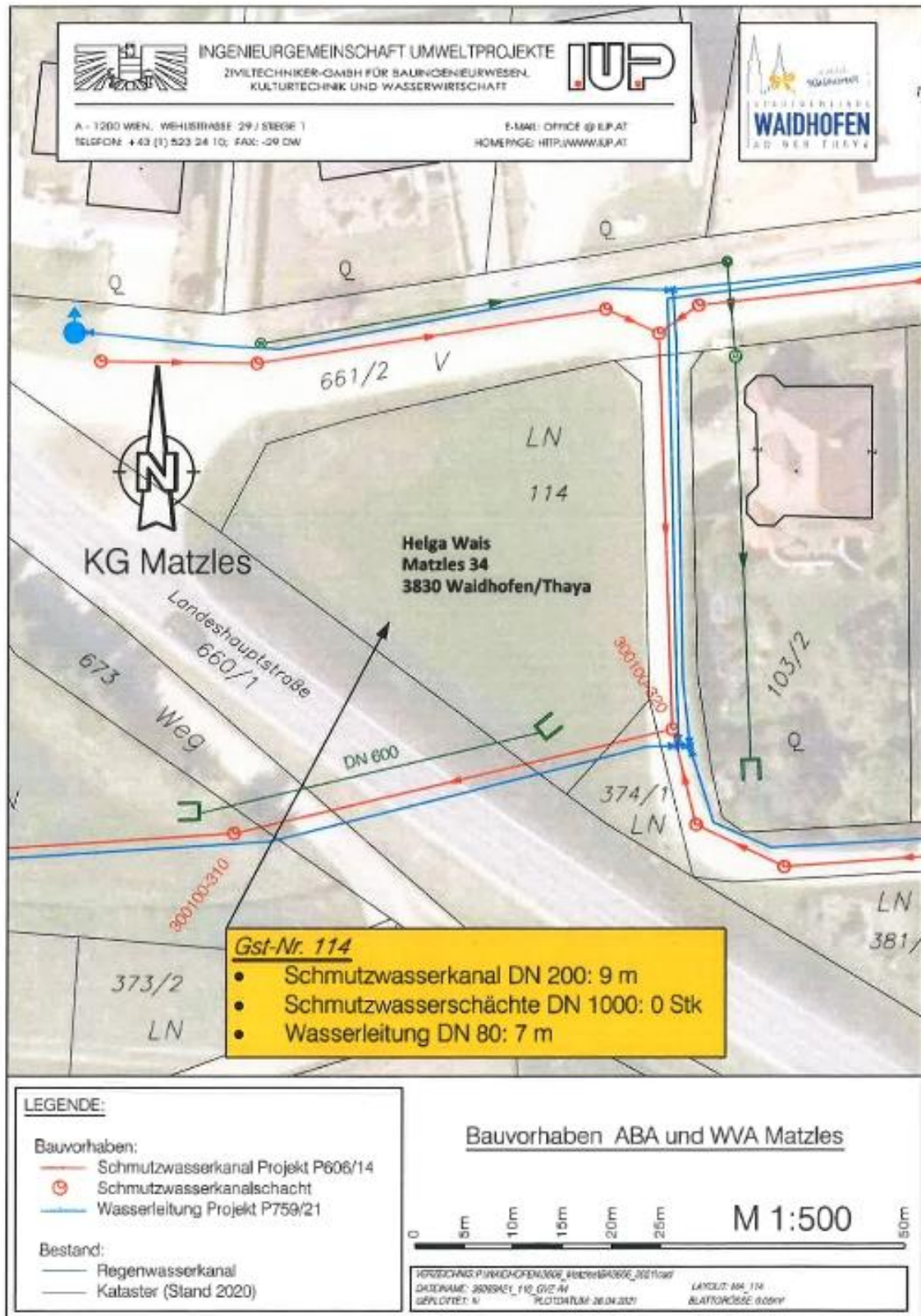
Beilage ./1

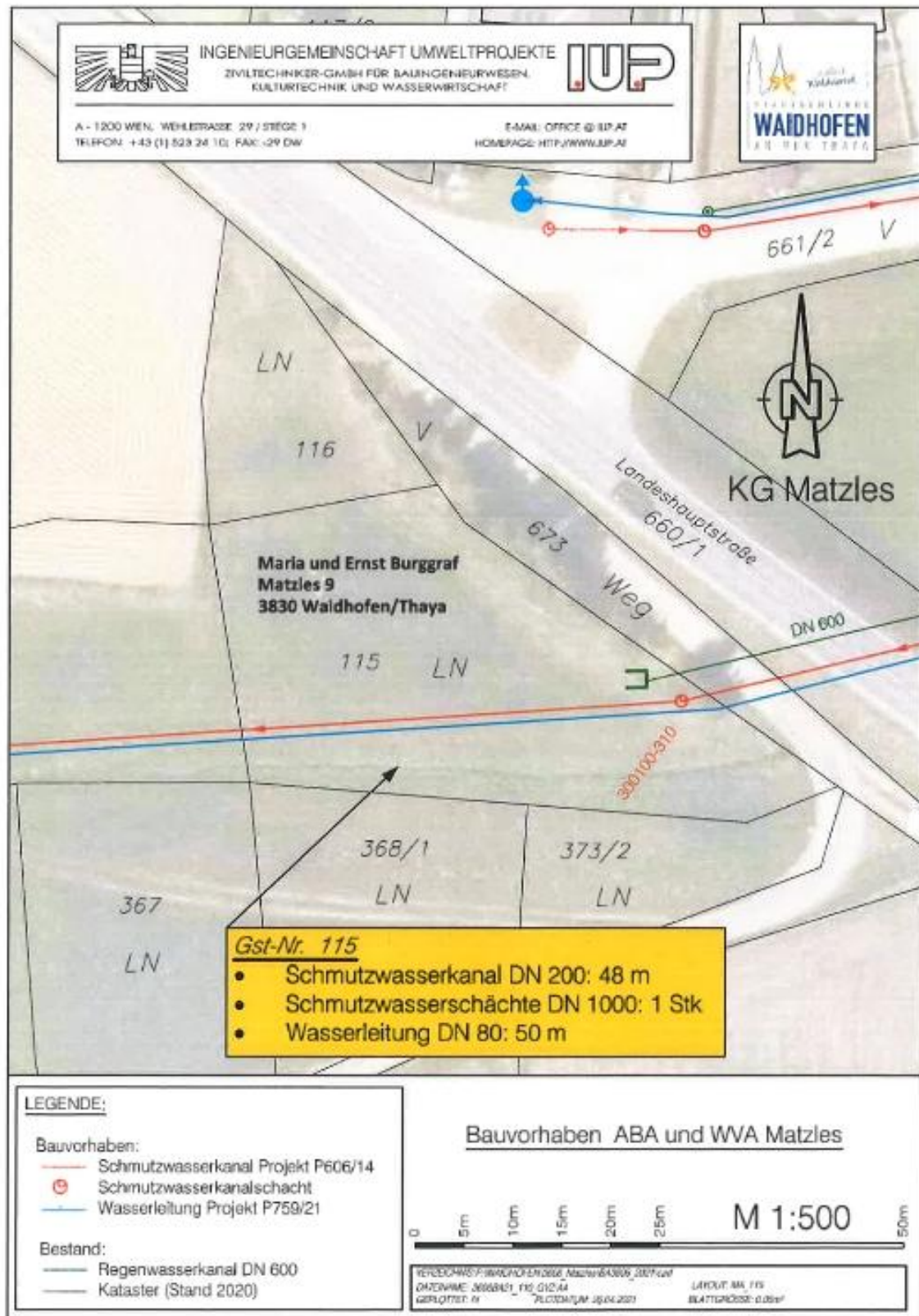
Eigentümer	Adresse	KG	EZ	Grundstücke
Burggraf Richard, geb. 01.12.1948	3830 Waidhofen an der Thaya, Ignaz Jörg-Straße 15	21157 Matzles	112	374/1
Wais Helga, geb. 02.02.1959	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 34		123	262
Burggraf Ernst, geb. 10.01.1953	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 36		9	114
Burggraf Maria, geb. 22.02.1960	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 36			115
Bayer Gerhard, geb. 02.03.1970	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 11			220
Bayer Ulrike, geb. 26.02.1974	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 37		126	128
Löscher Franz, geb. 21.07.1958	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 37		116	129
Löscher Brigitte, geb. 19.09.1961	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 37			138
Wandl Othmar, geb. 28.04.1959	3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 42			238
Wandl Romana, geb. 24.02.1963	3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 42		124	139
Lebersorger Johann, geb. 16.10.1962	3812 Groß-Siegharts, Weinern 31A			255/2
Lebersorger Claudia, geb. 23.05.1968	3812 Groß-Siegharts, Weinern 31A		22	152
Gegenbauer Martin, geb. 29.06.1969	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 43			246
Gegenbauer Bernadette, geb. 18.10.1973	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 43		5	153
Fuchs Privatstiftung, FN 146443 h	3812 Groß-Siegharts, Test-Fuchs-Straße 1-5			177
Strohmayer-Dangl Siegfried, geb. 20.02.1970	3812 Groß-Siegharts, Test-Fuchs-Straße 1-5			247
Knapp Ingrid, geb. 22.06.1960	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 19		135	164
Strohmayer Leopoldine, geb. 01.04.1965	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 19			165
Dangl Kurt, geb. 22.02.1958	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 33		65	190
Dangl Annemarie, geb. 12.06.1961	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 33		33	178/1
Weininger Elfriede, geb. 03.11.1947	3970 Weitra, Oberbrühl 8		137	198
Bayer Gerhard, geb. 02.03.1970	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 13		131	199
	3950 Gmünd, Großensteinstraße 27		4	208
	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 11		108	209

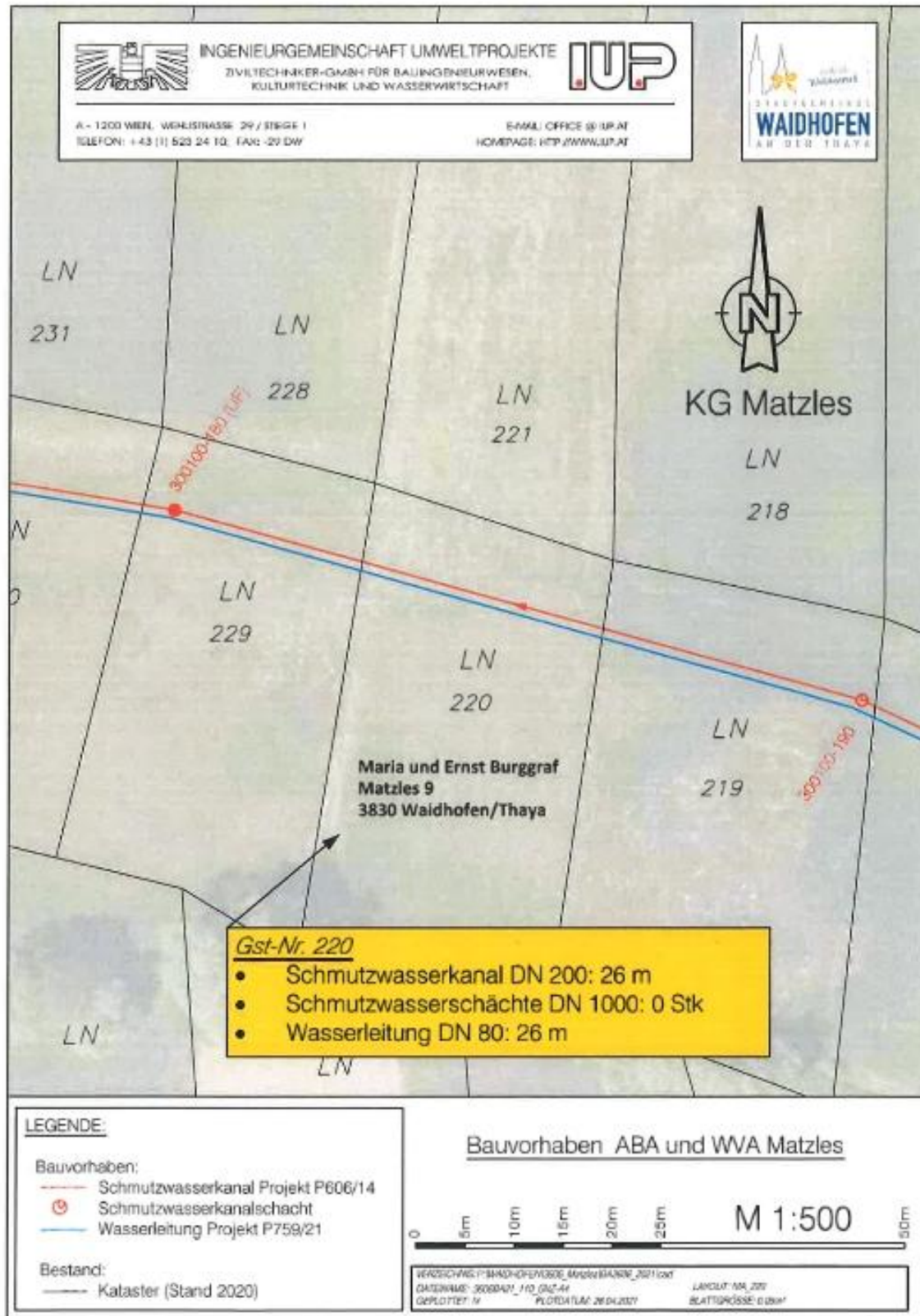
Hochleitner Sabine, geb. 21.06.1966	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 40		127	219
Burggraf Marco, geb. 30.01.1995	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 44		87	229
Eggenhofer Waltraude, geb.	5400 Hallein, Doreckstraße 18/1/3		44	230
Strohmayer Martin, geb. 02.05.1976	3900 Schwarzenau, Stögersbach 24		8	239
				256/1
				263
				282
Hofstätter Günther, geb. 08.08.1973	3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 11	21101 Altwaidhofen	10	277/1
				276/1
Schmutz Rudolf, geb. 03.04.1960	3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 10		9	275
Schmutz Monika, geb. 27.03.1964				274
				272
Wais Hans Peter, geb. 10.04.1963	3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 8		7	257
Wais Brigitta, geb. 07.07.1961				

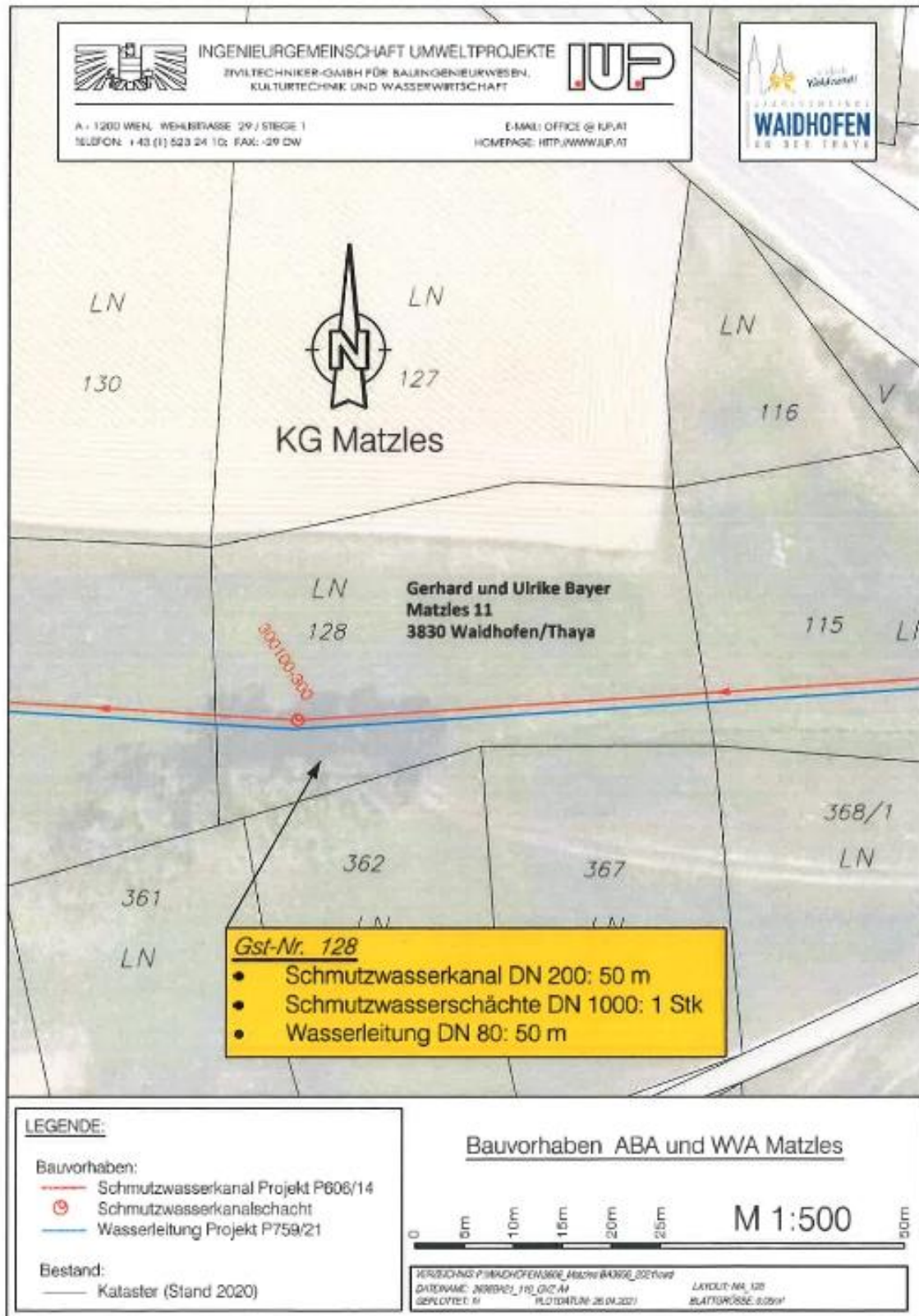


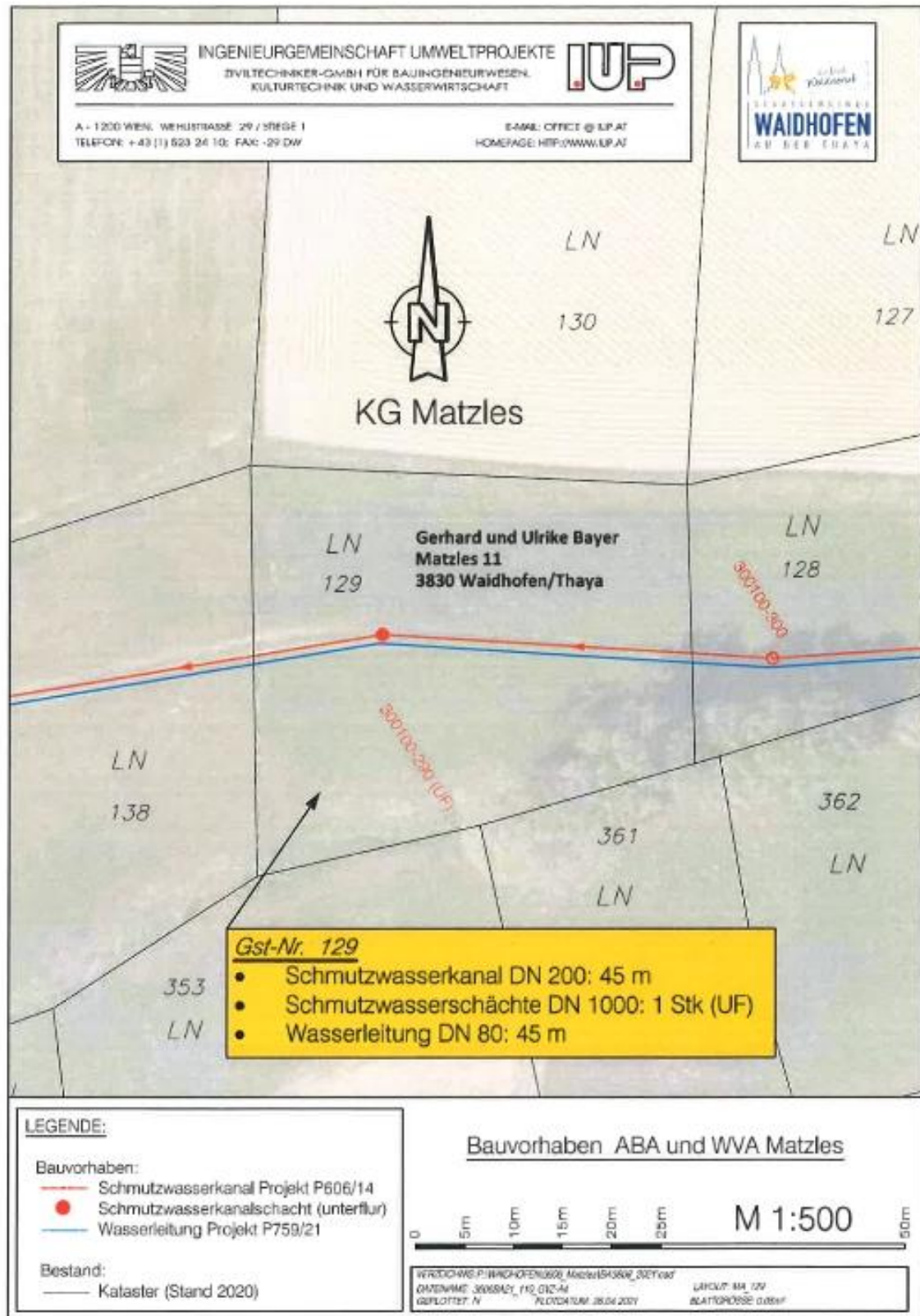


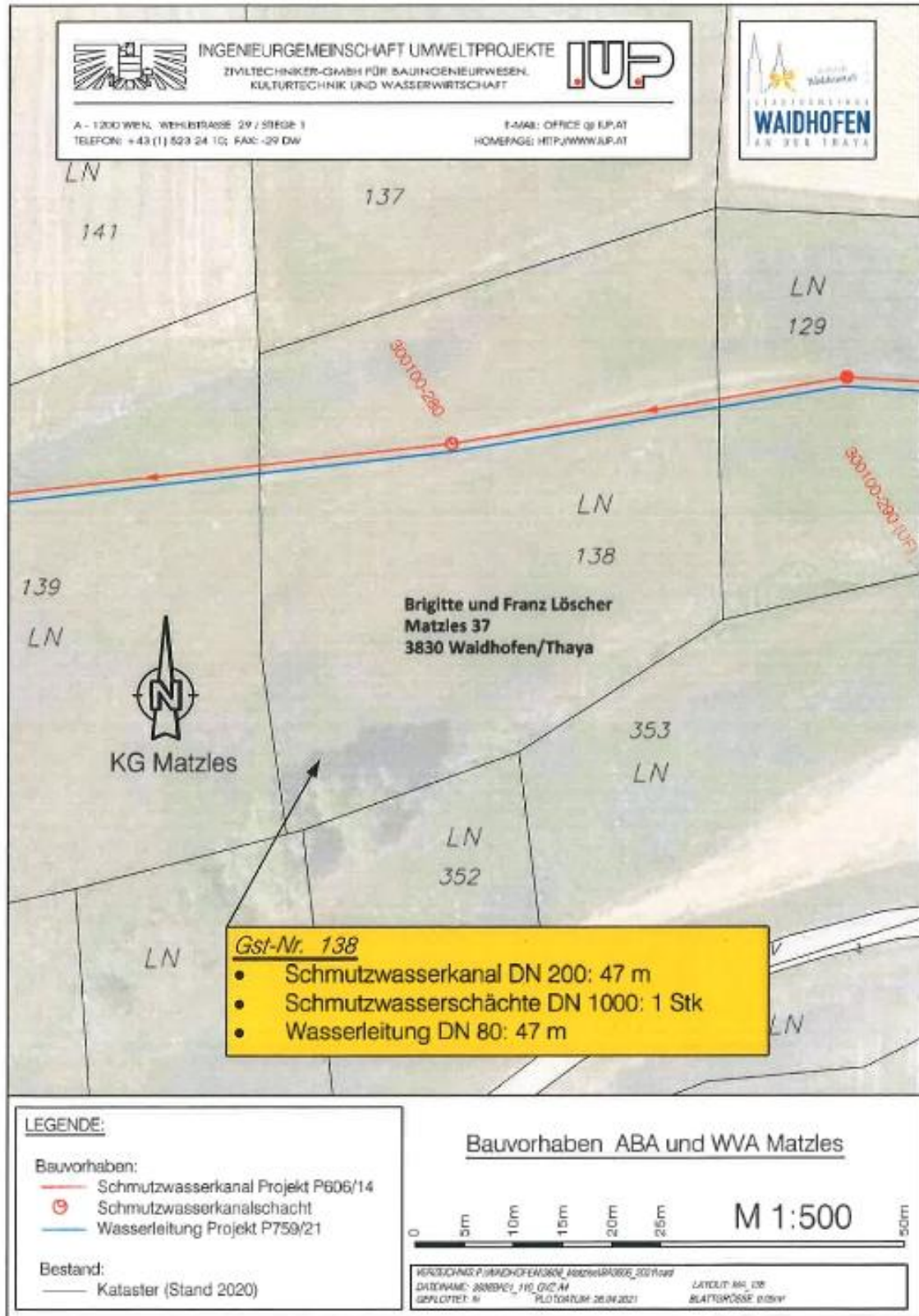


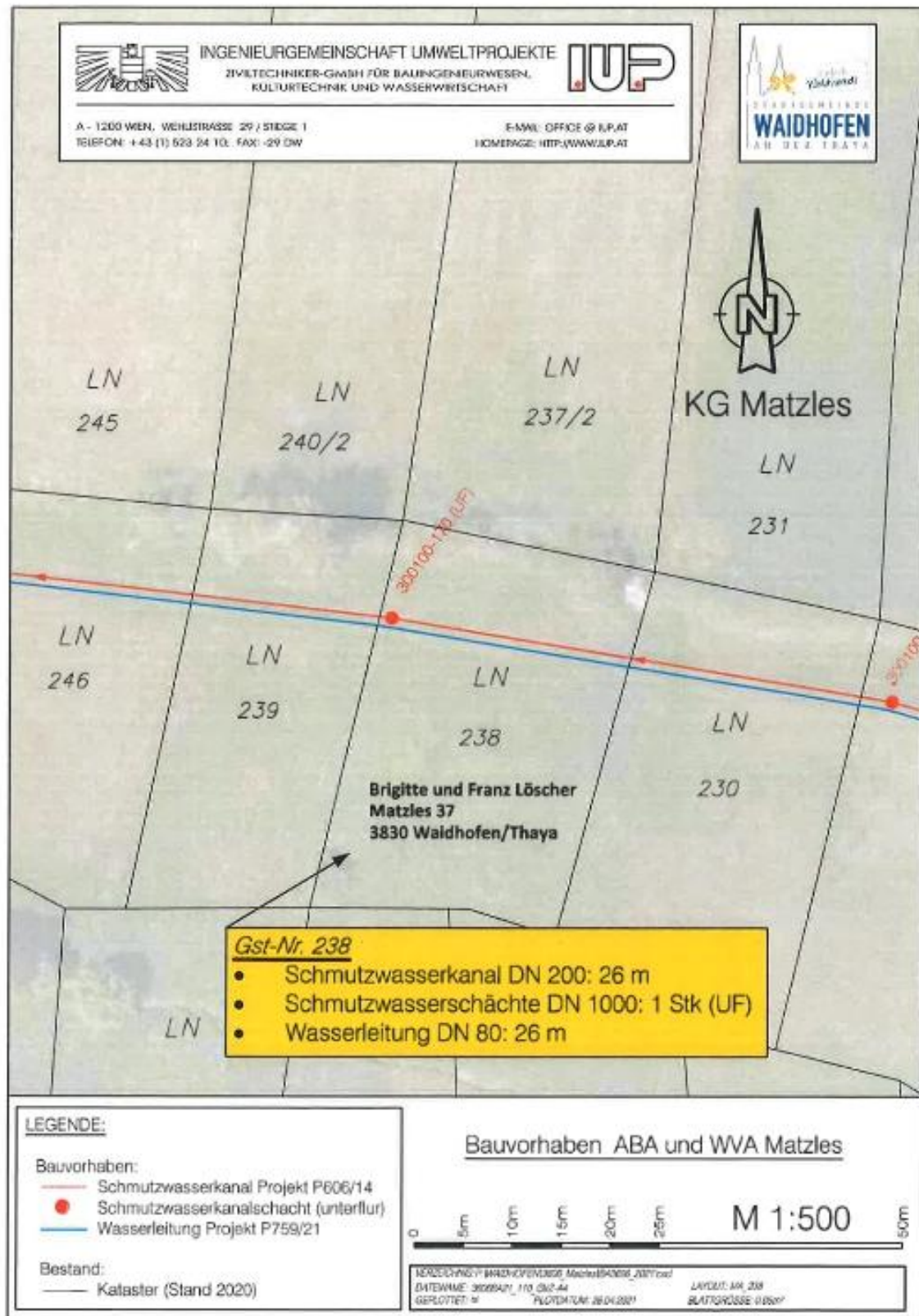


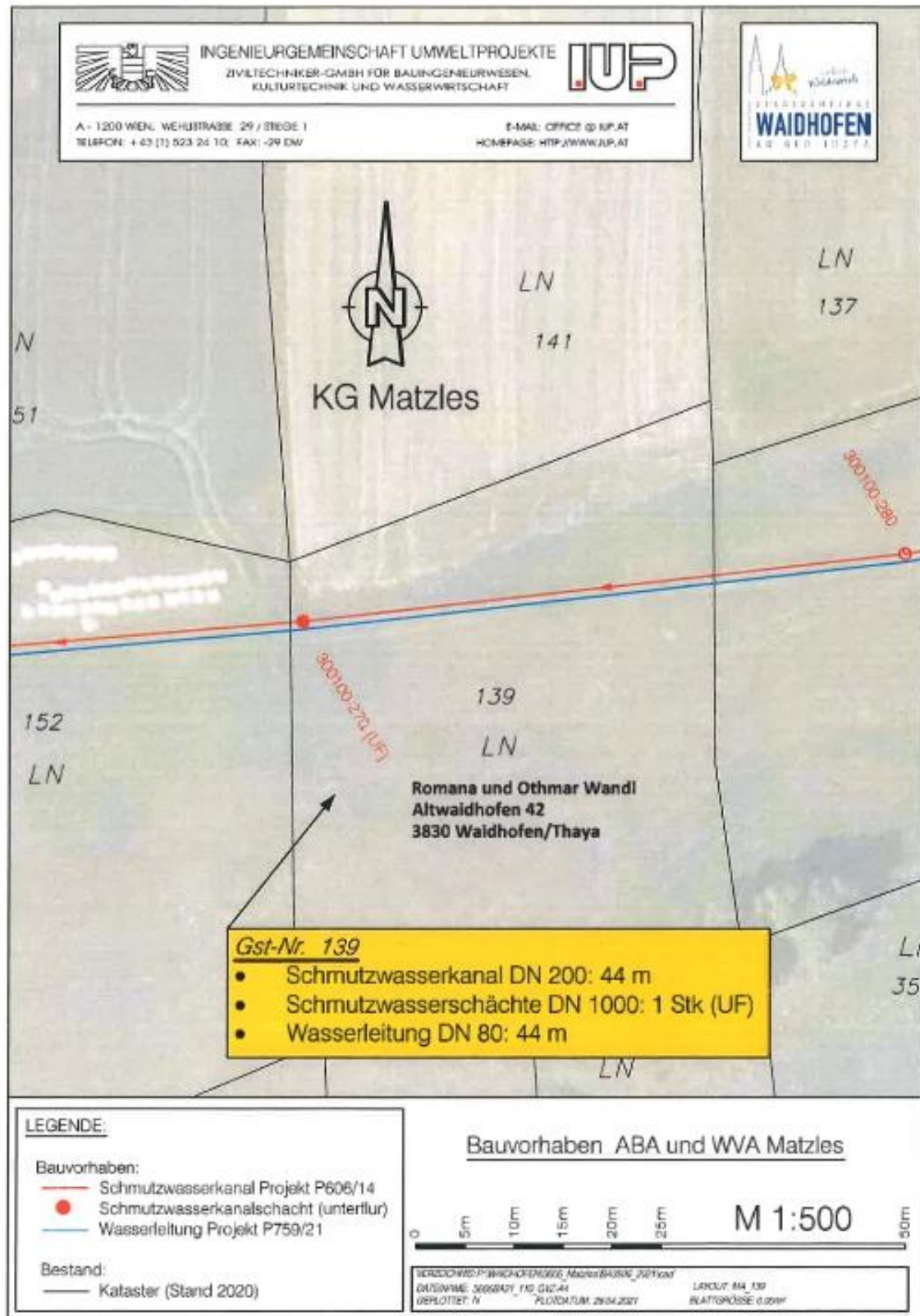


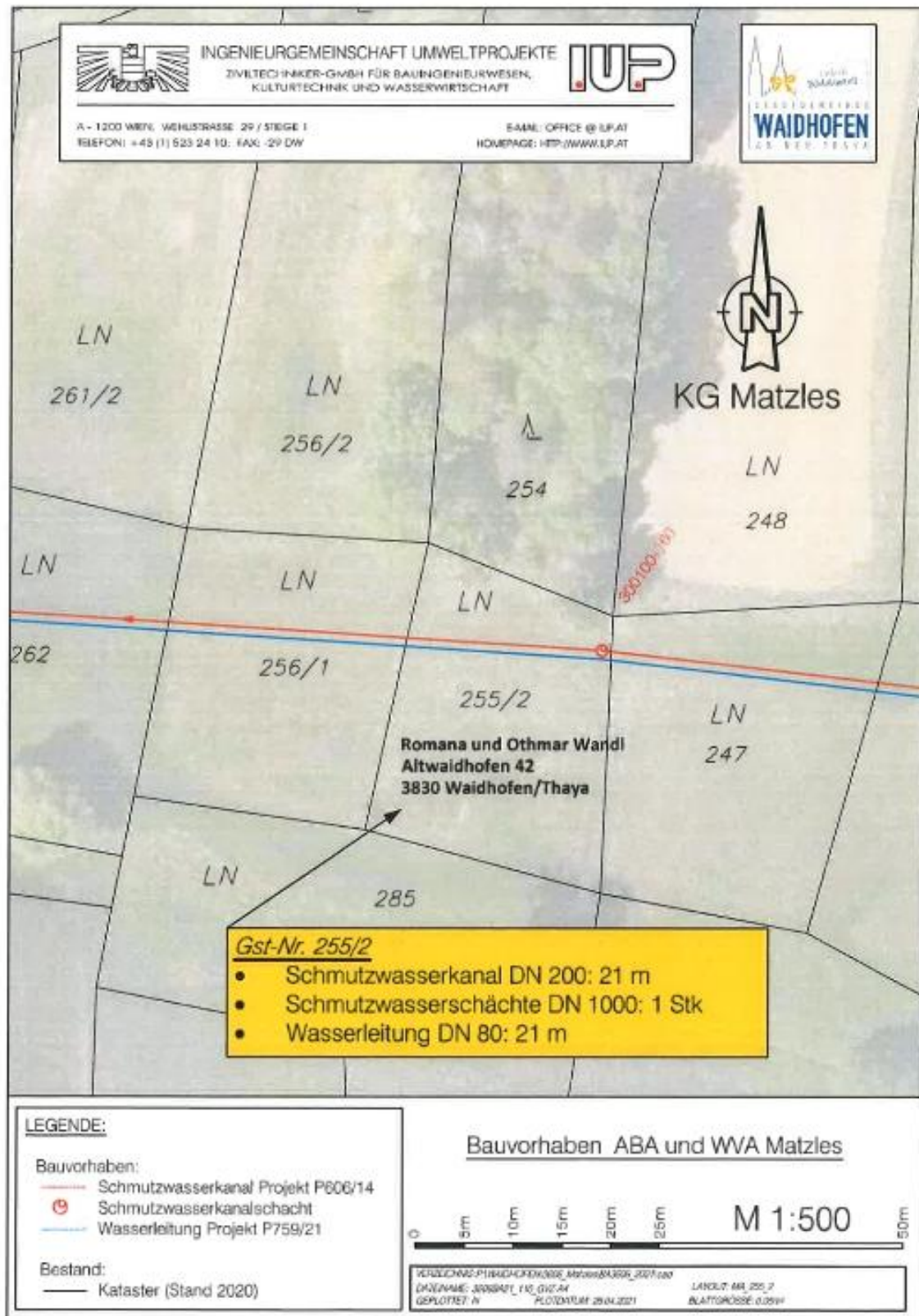


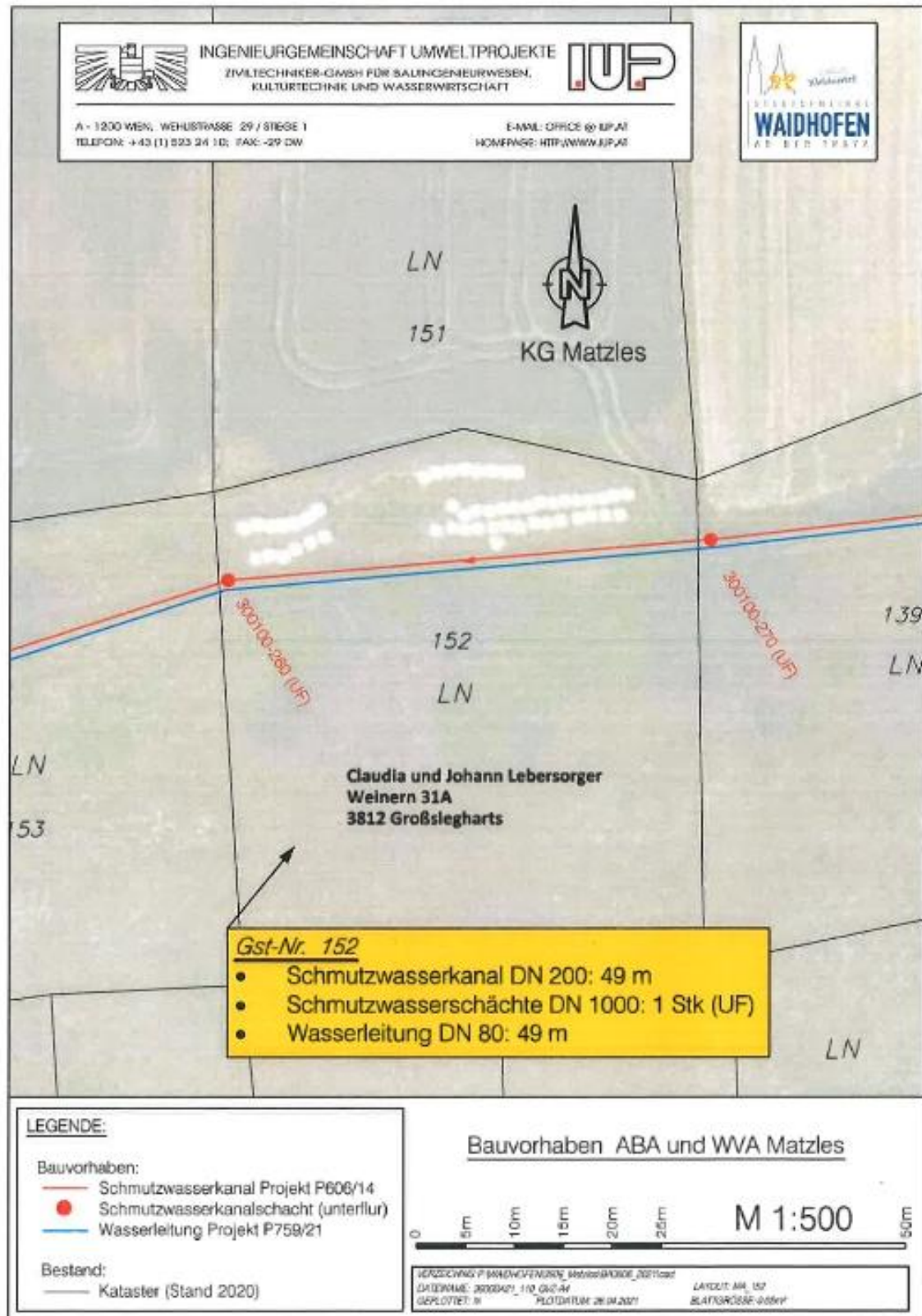


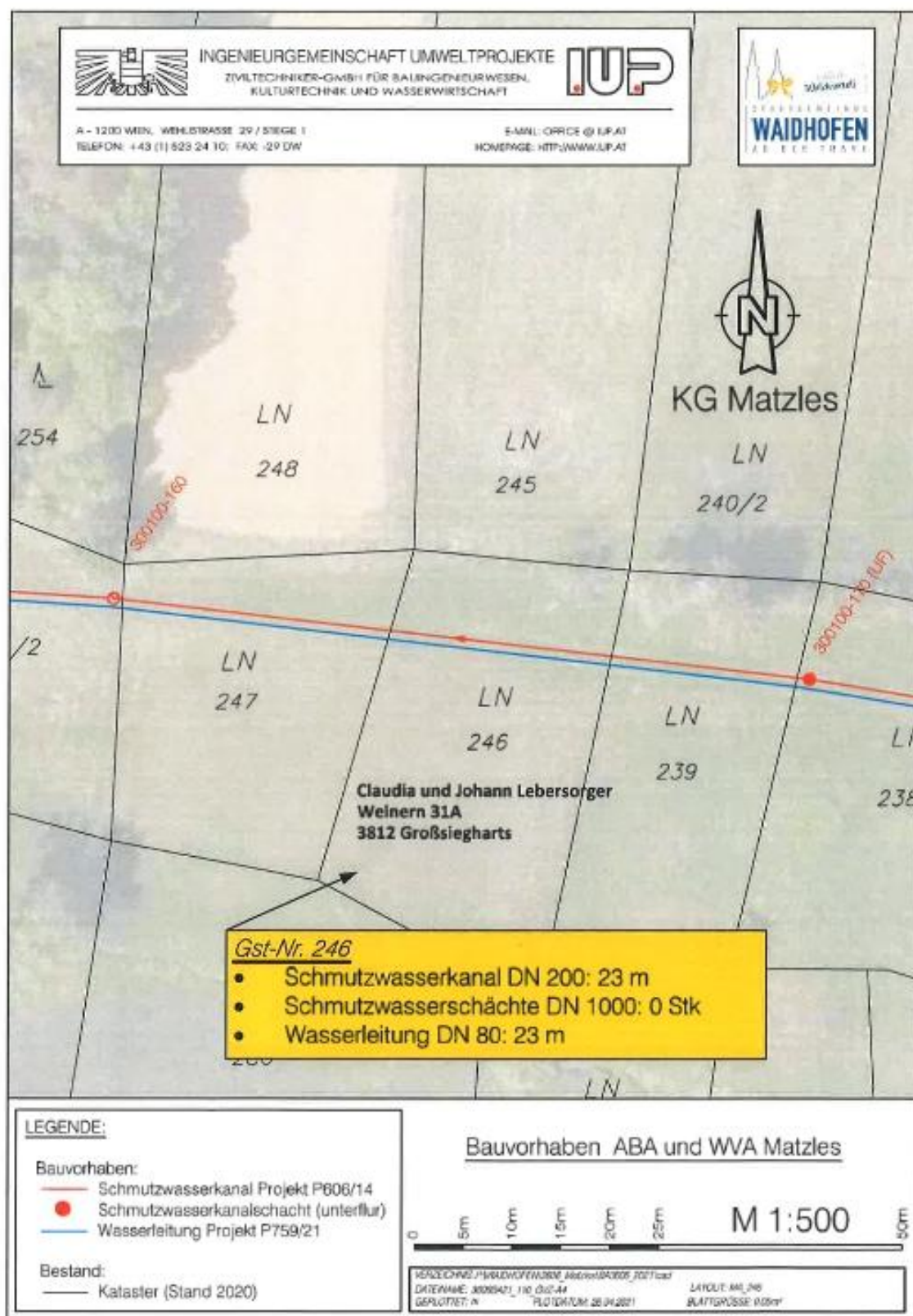


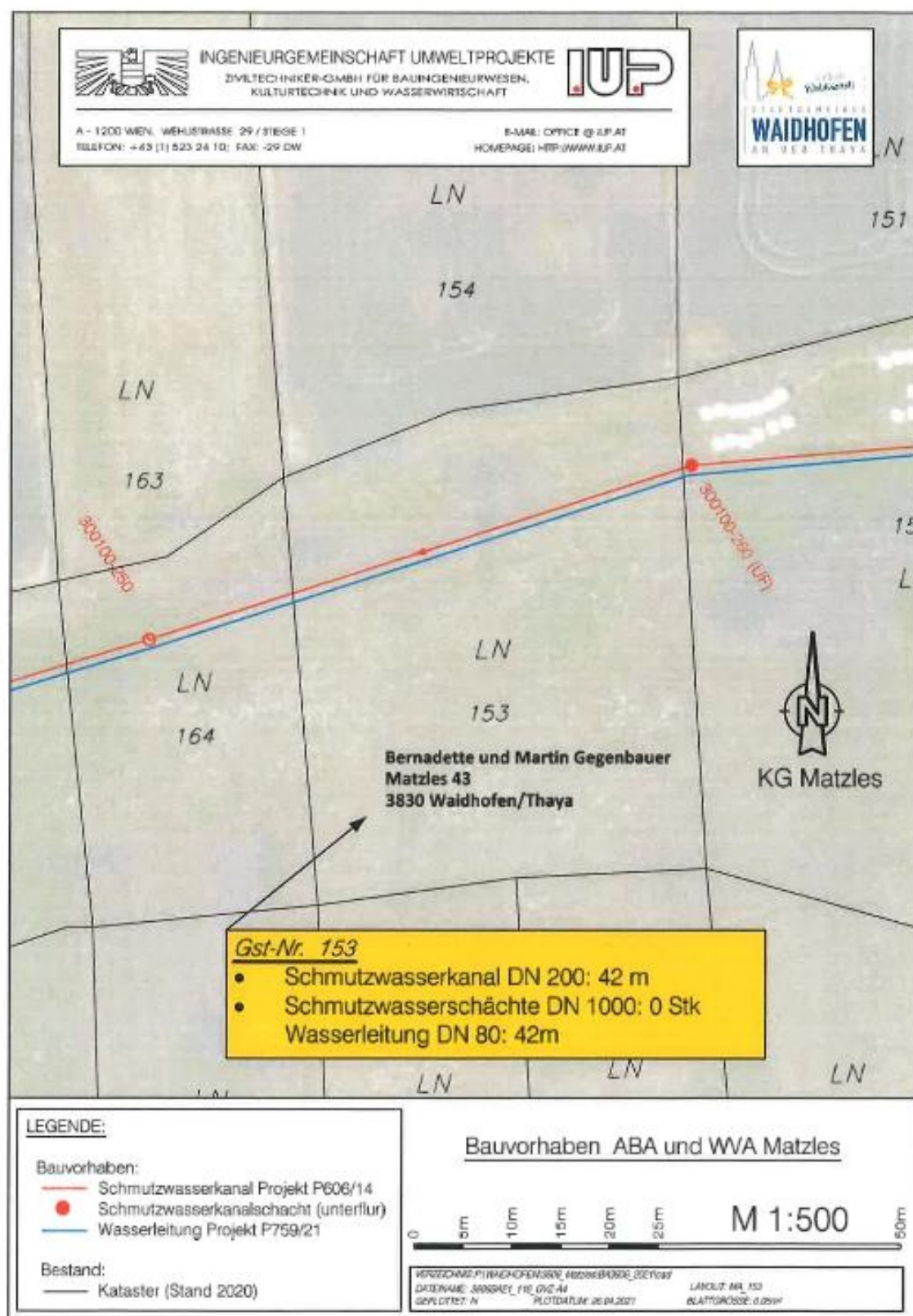


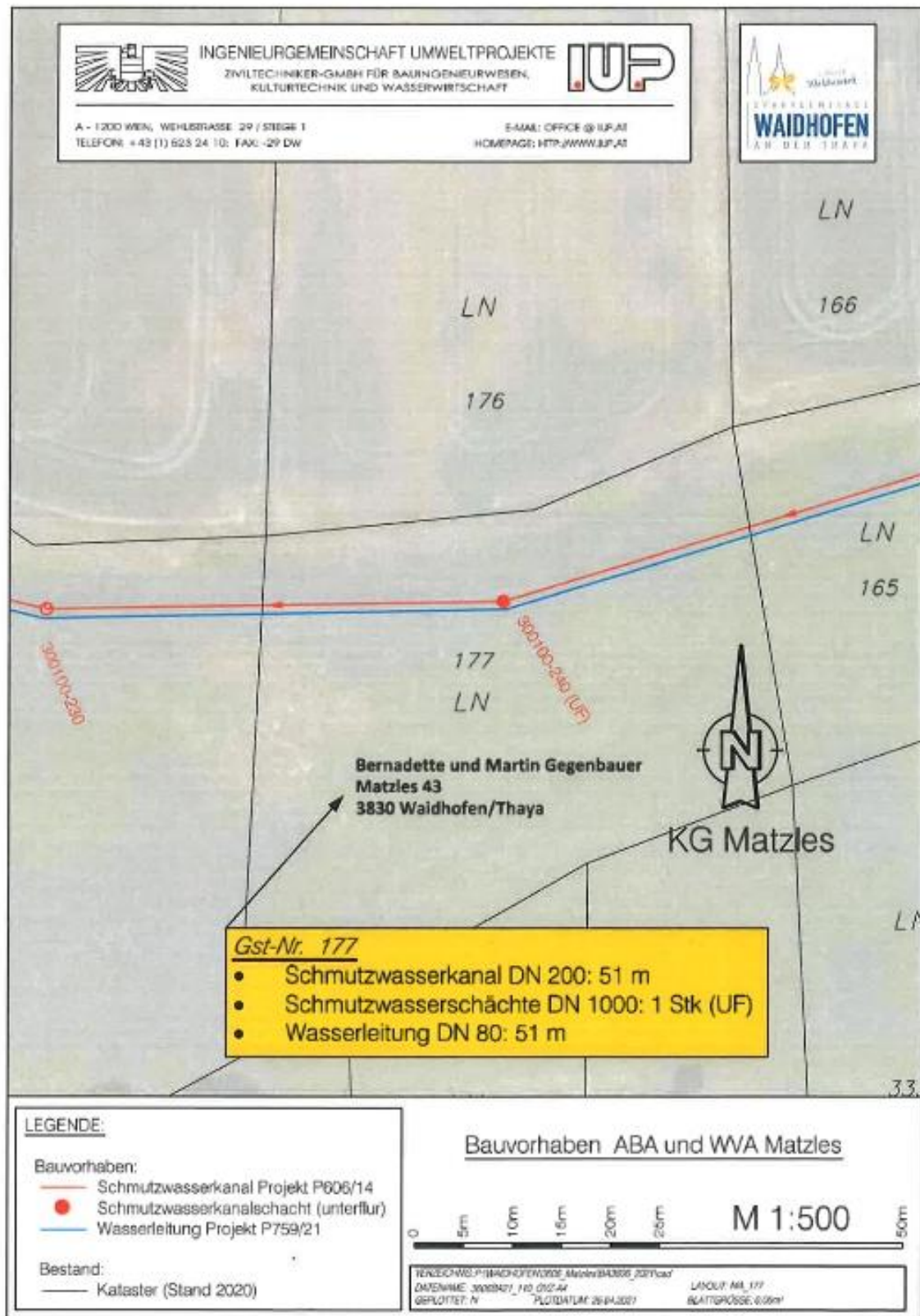


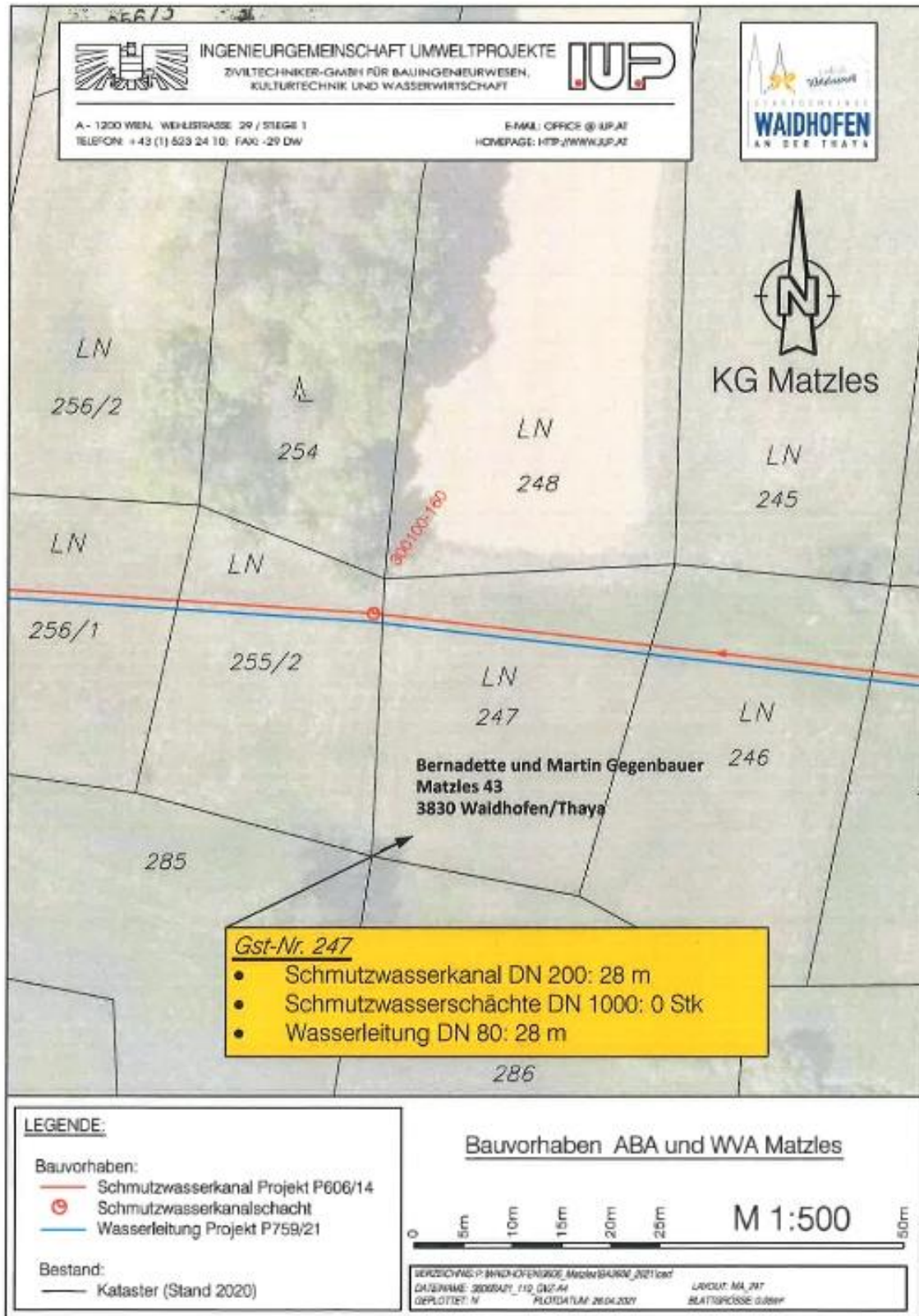


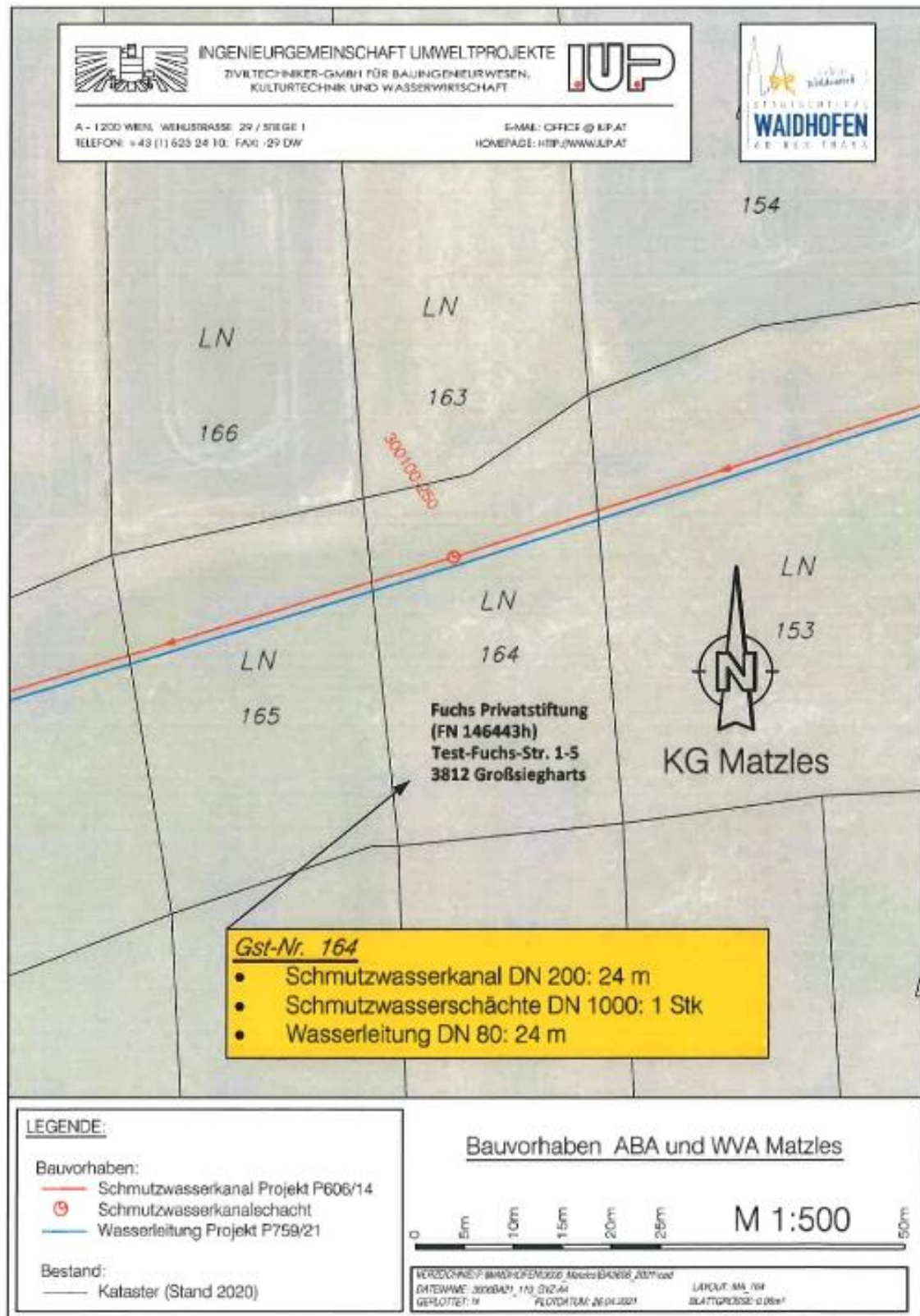


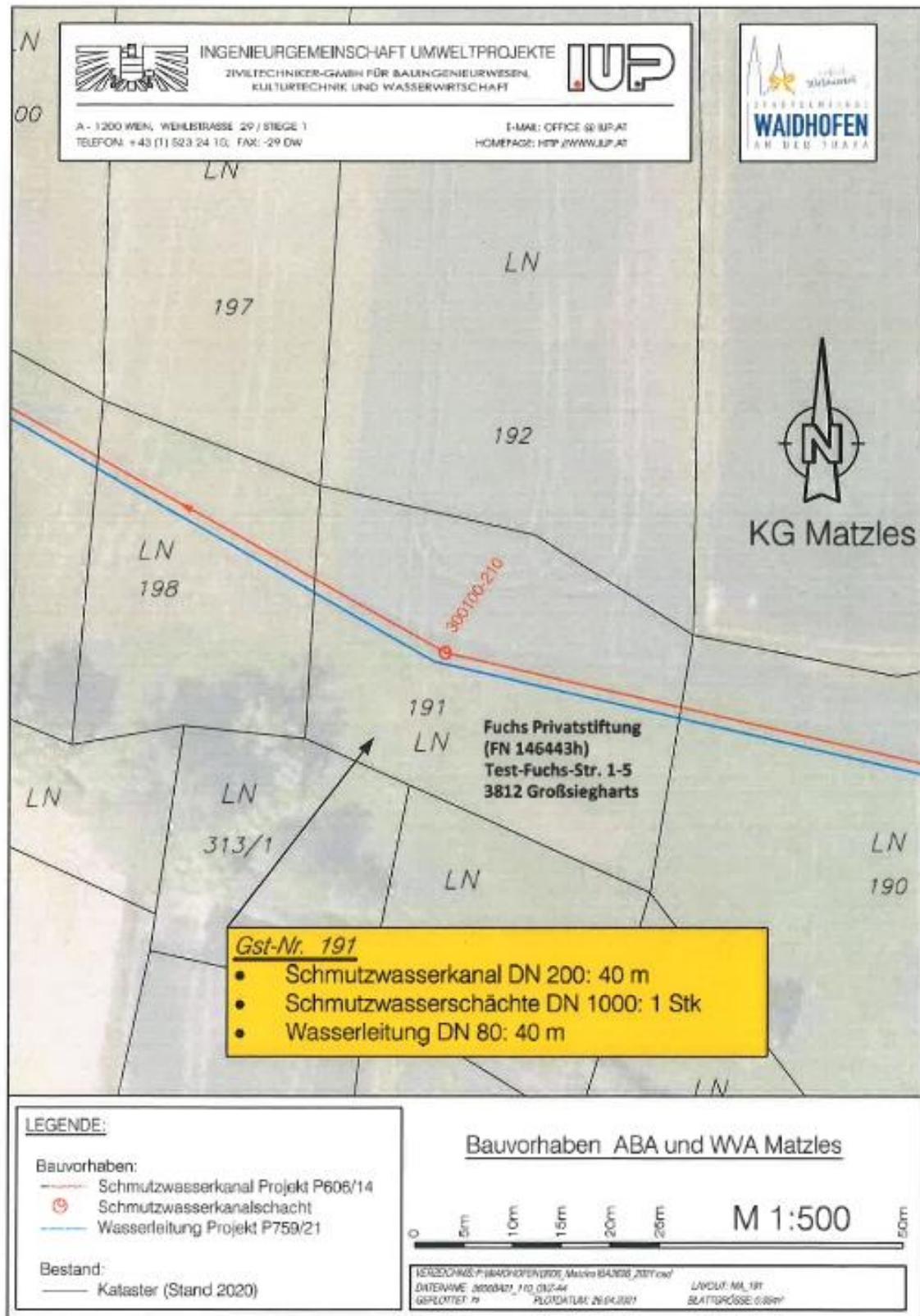


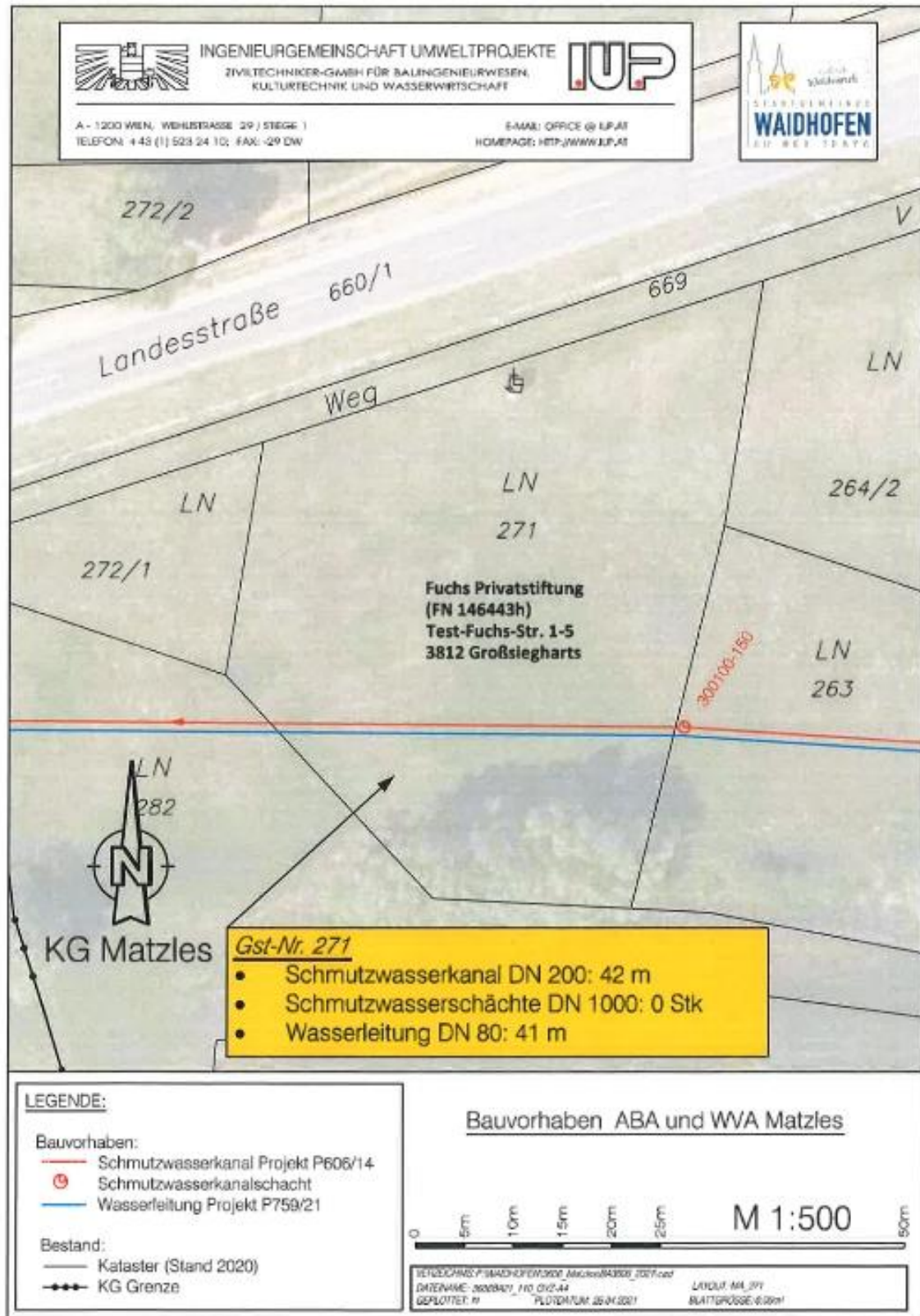


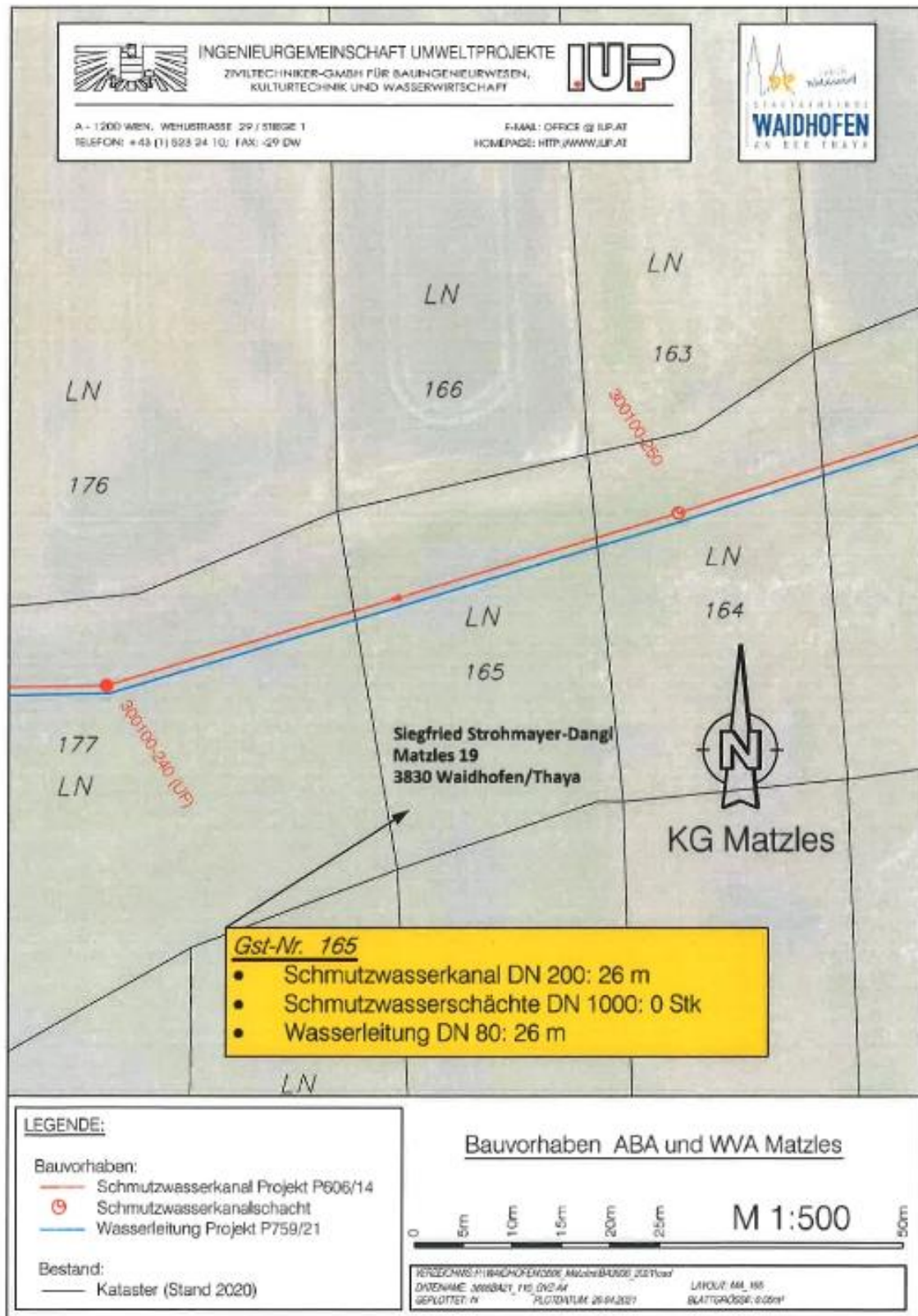


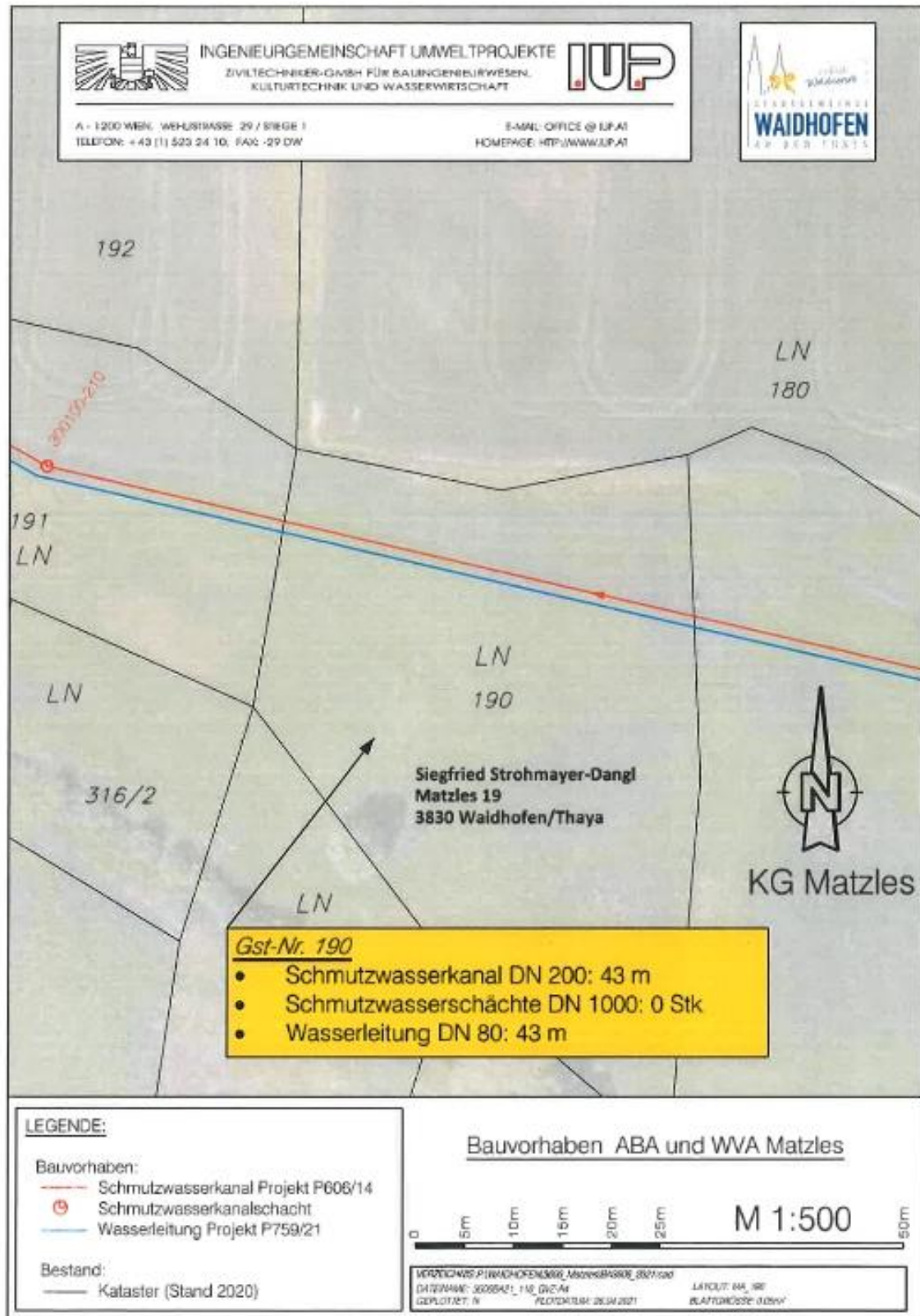


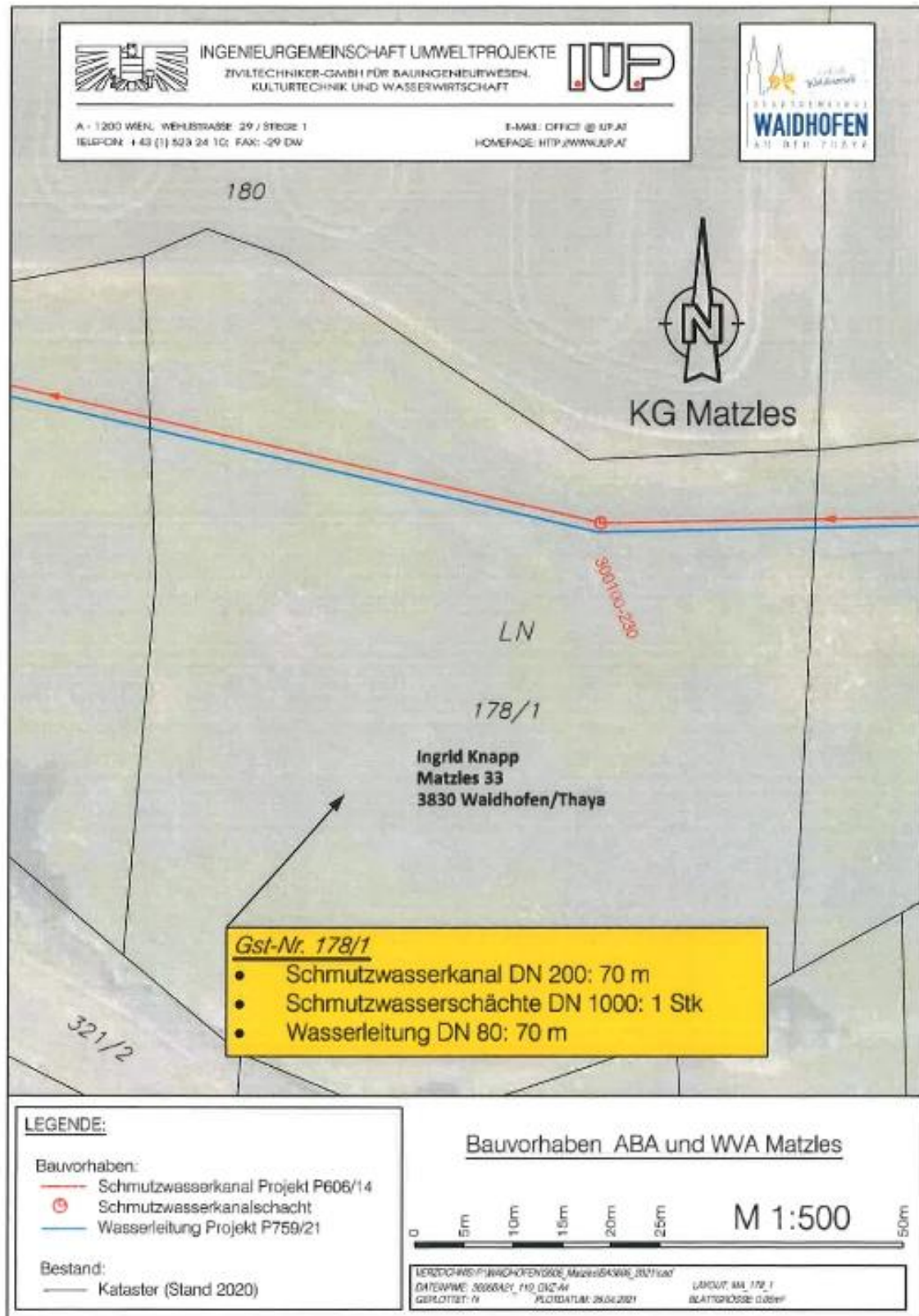


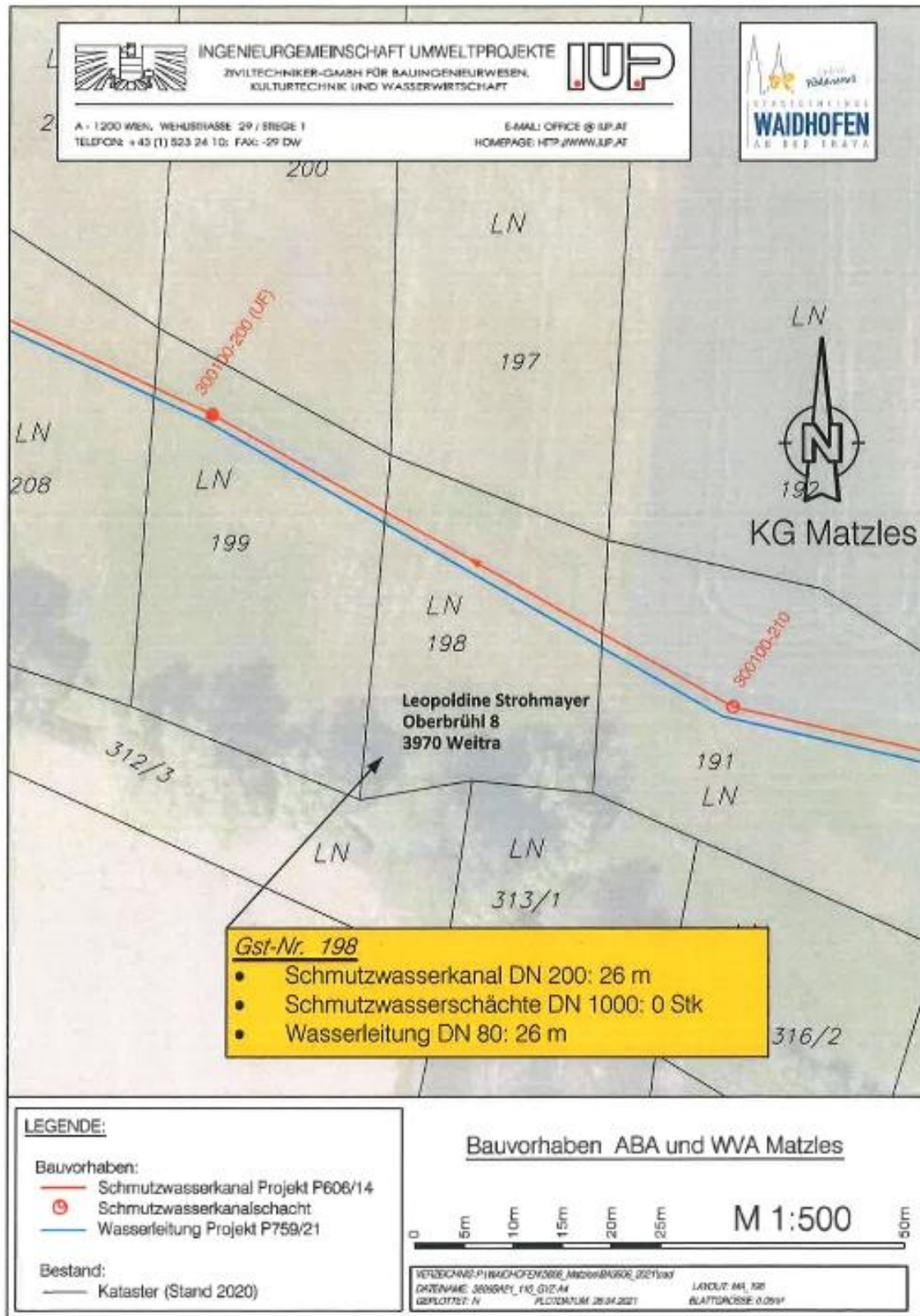


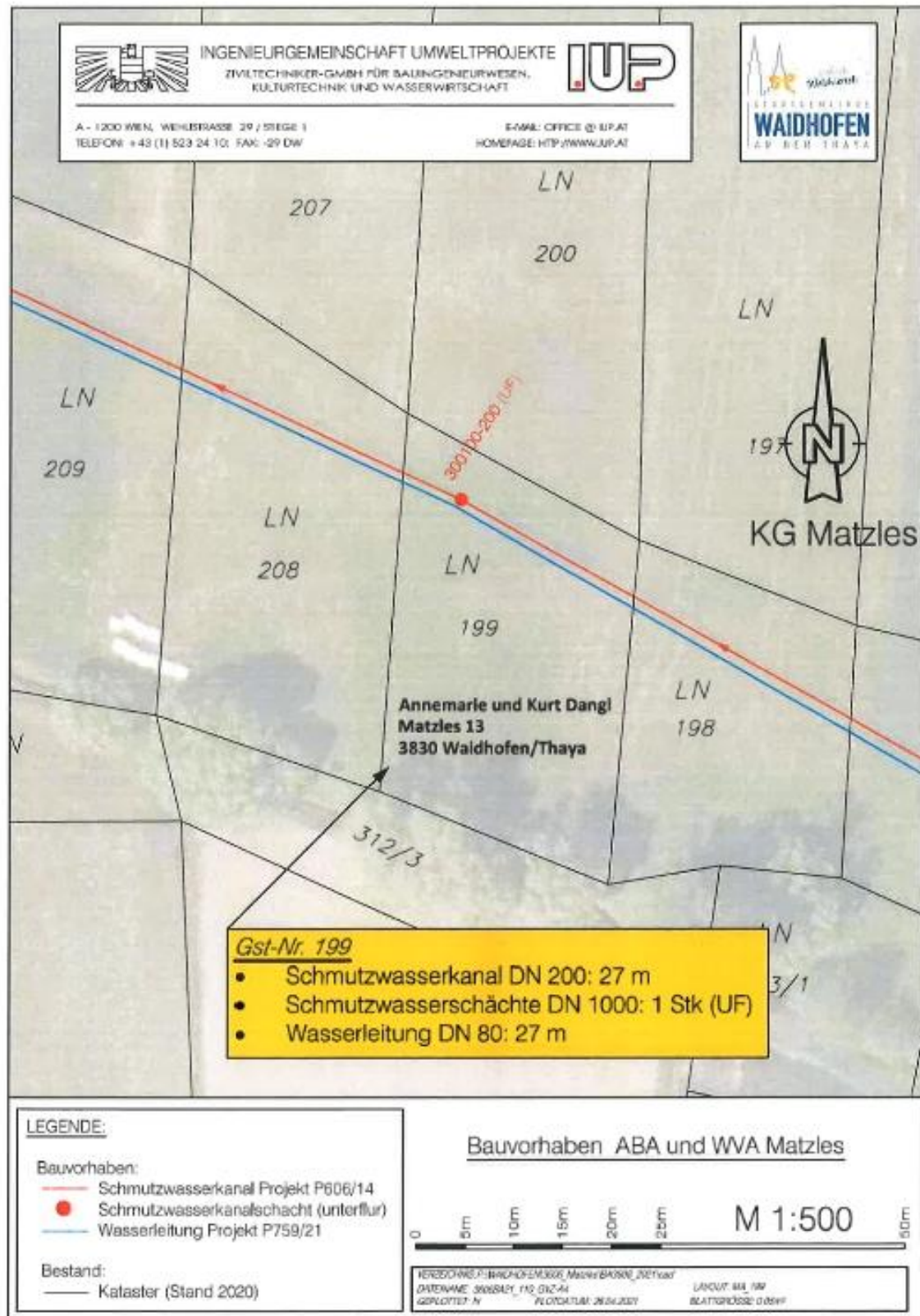


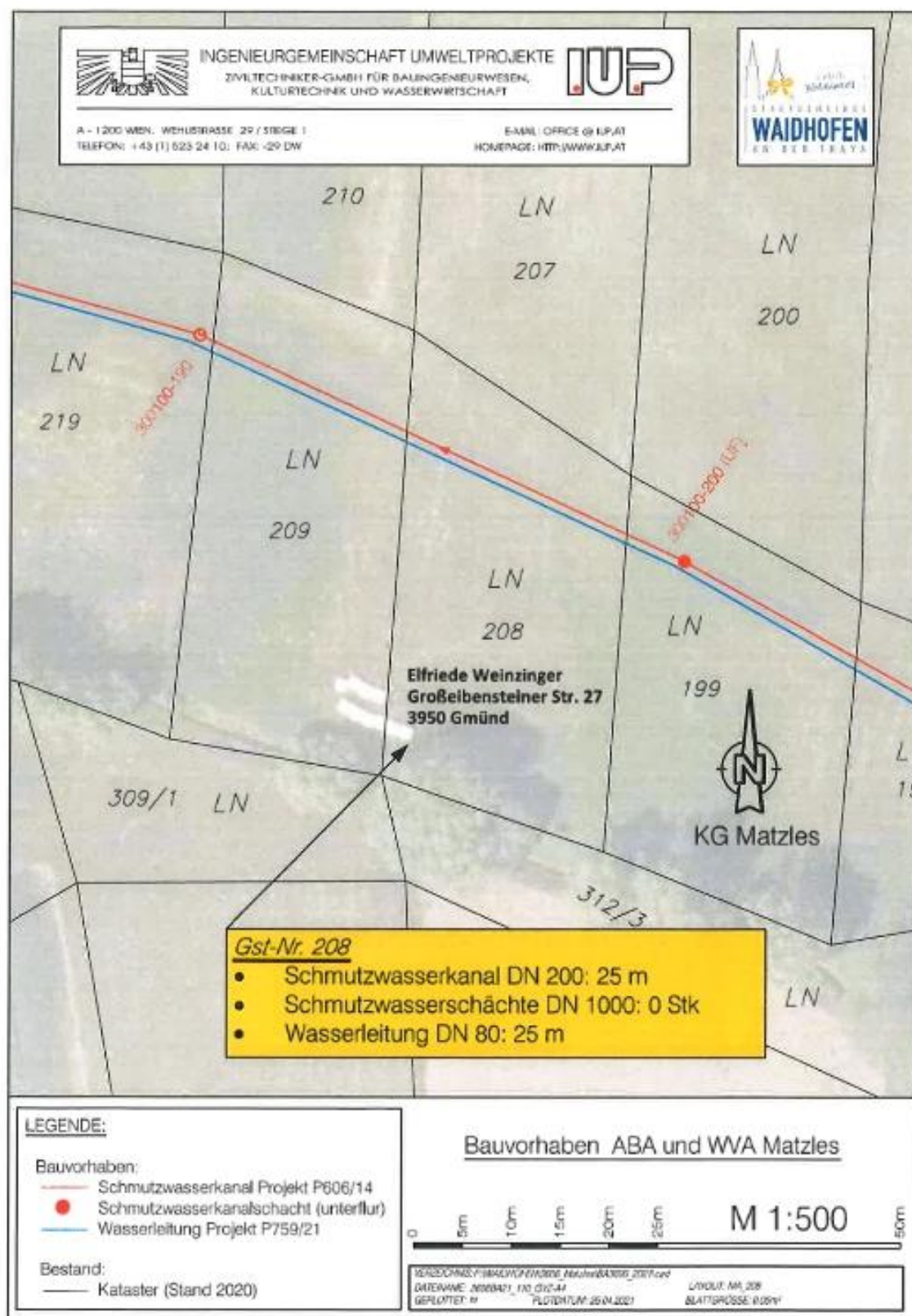


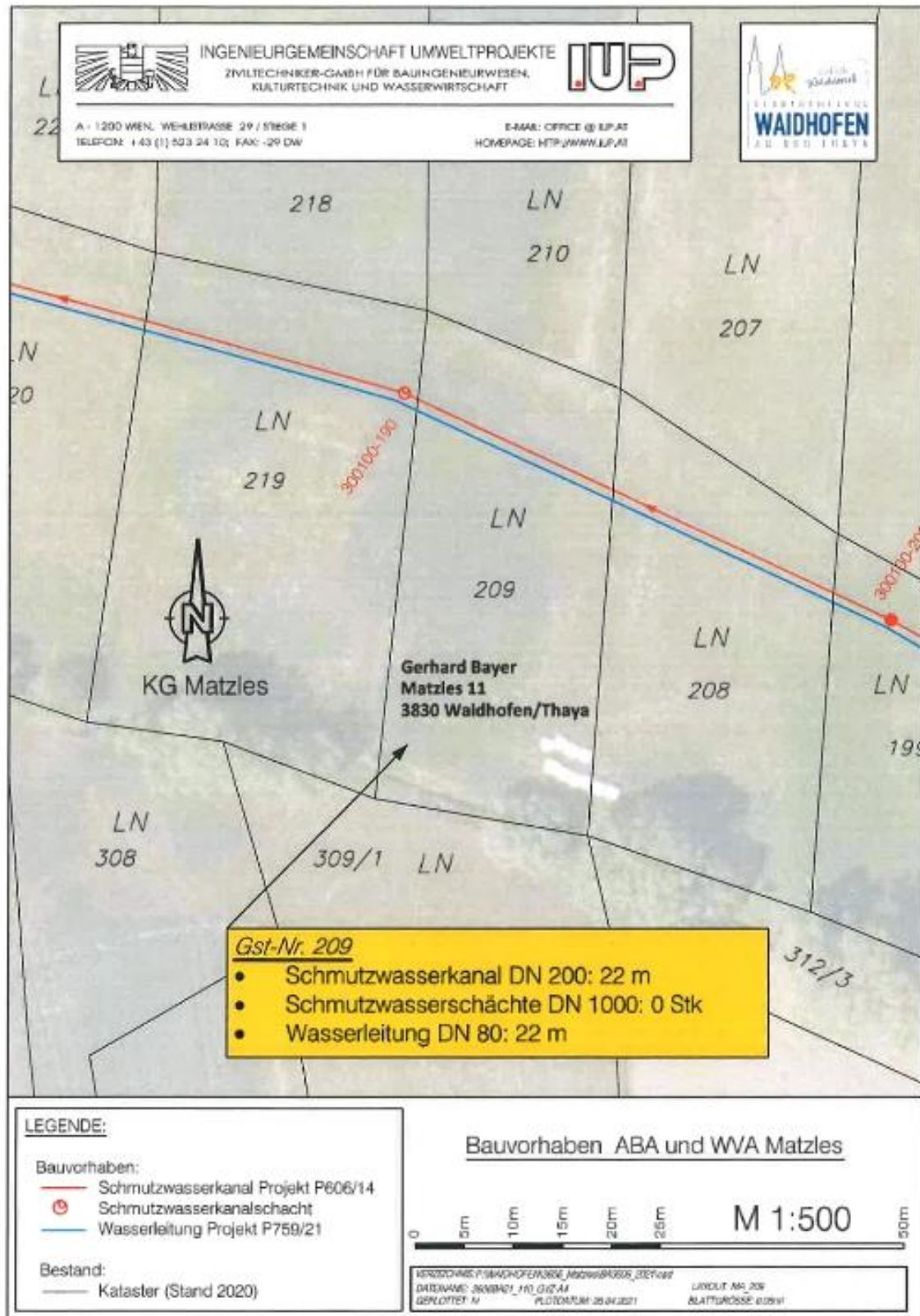


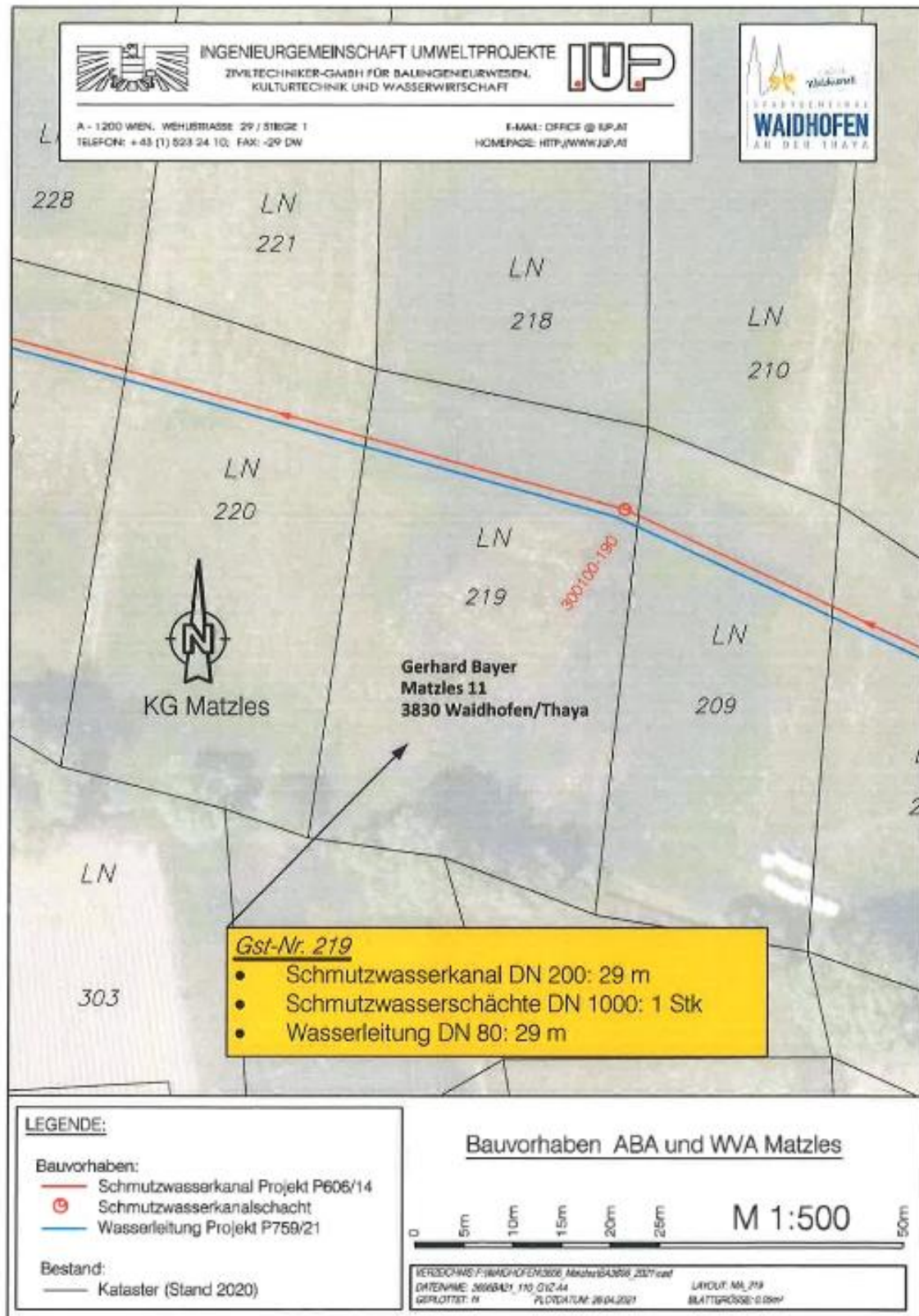


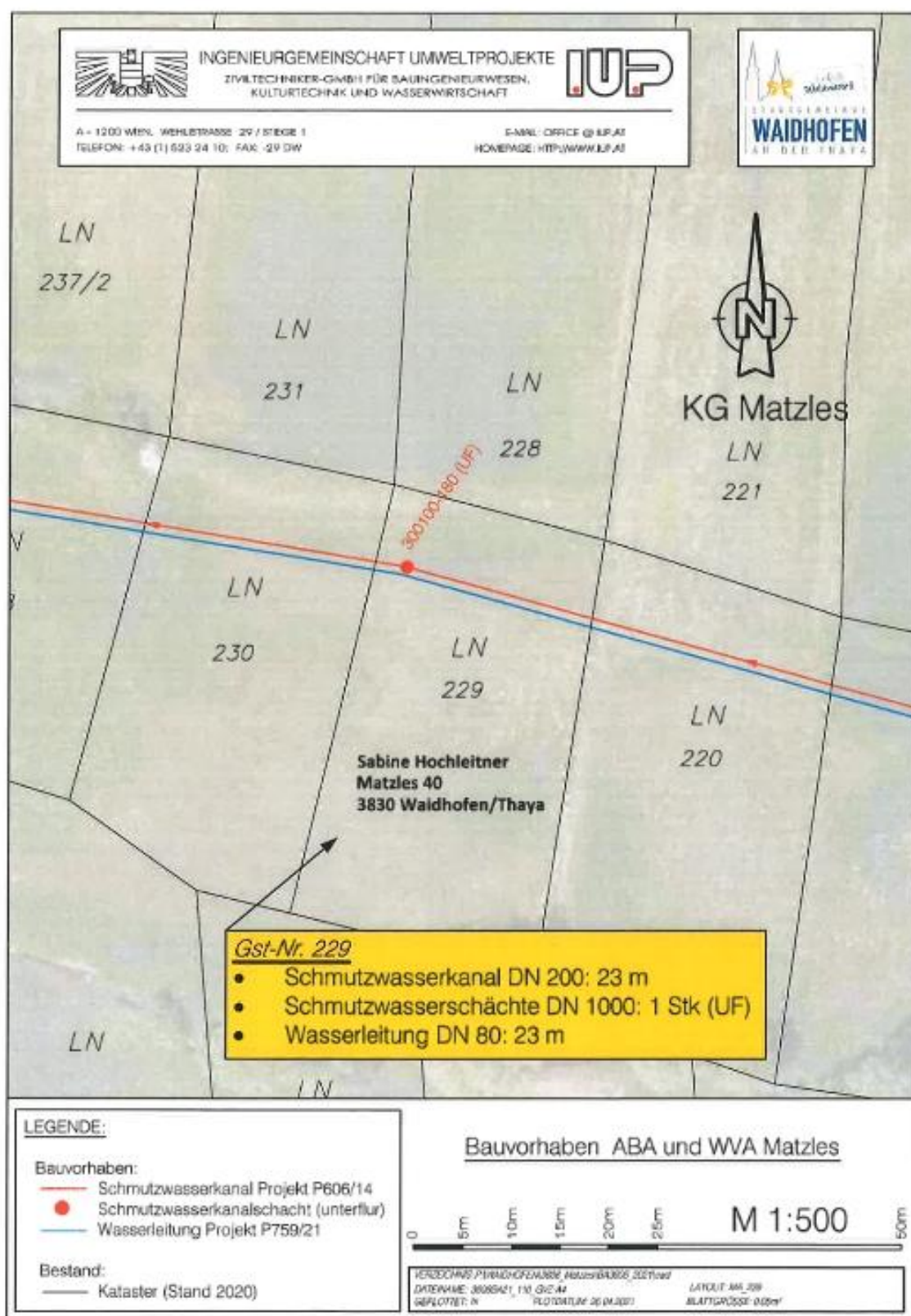


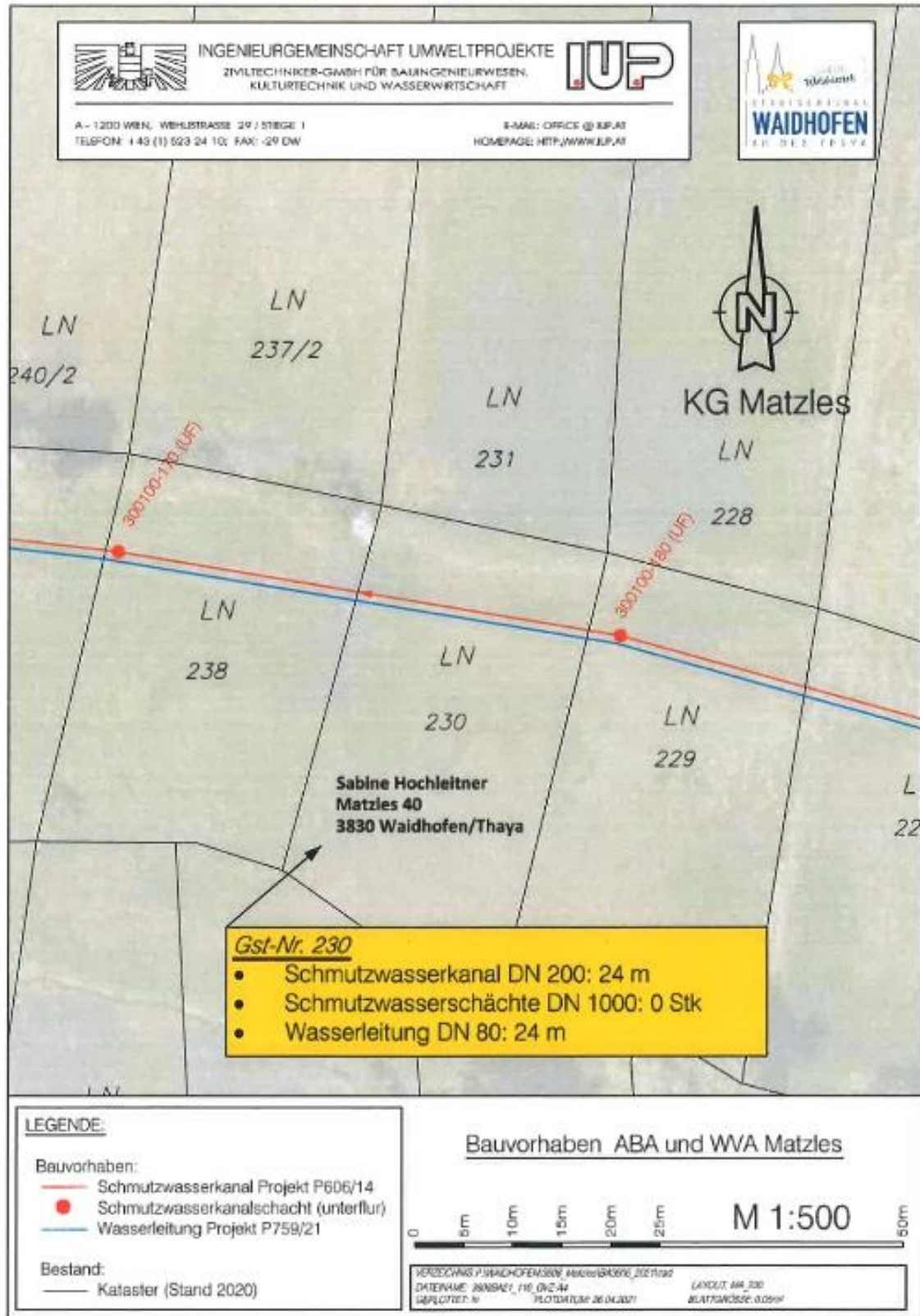


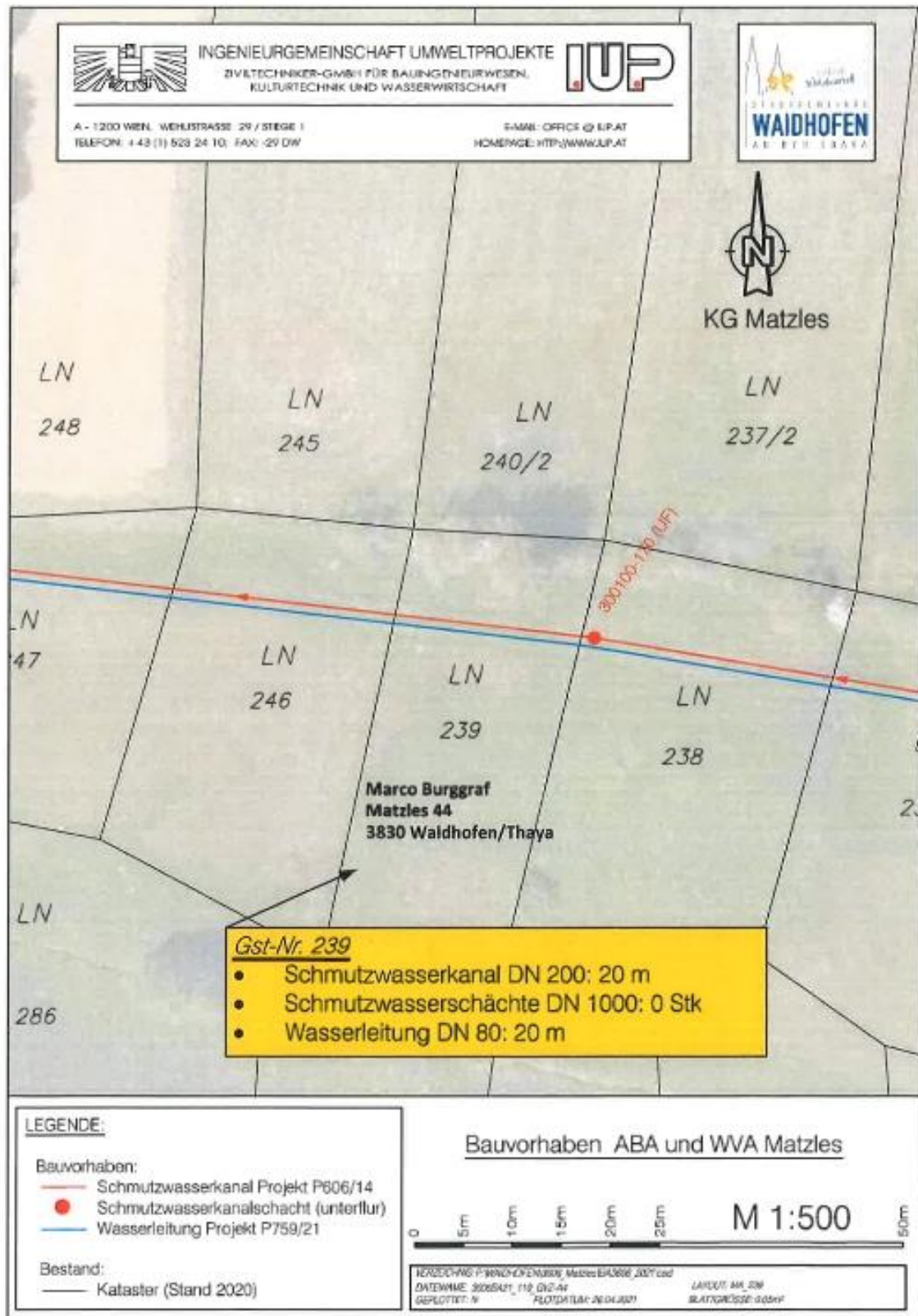


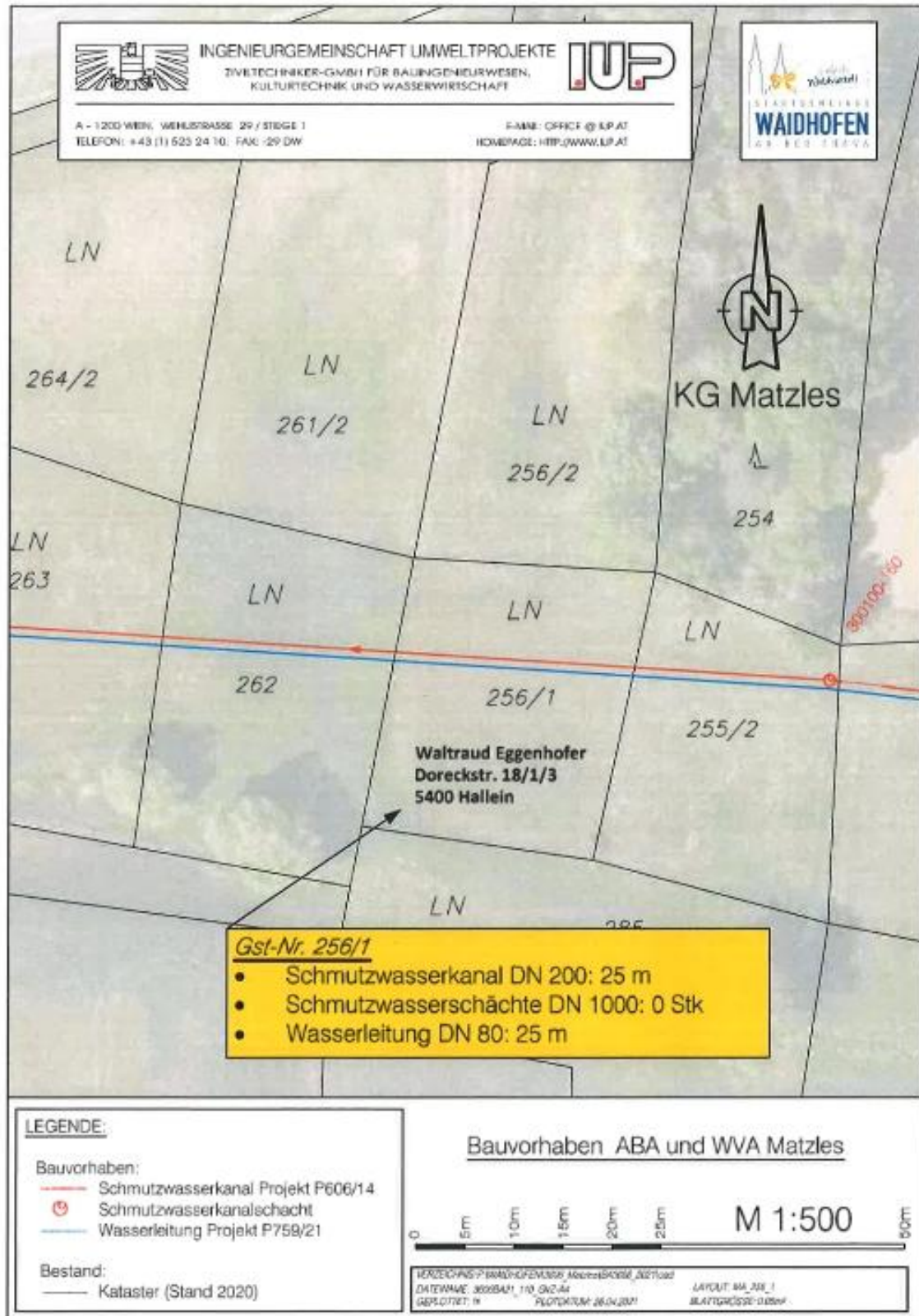


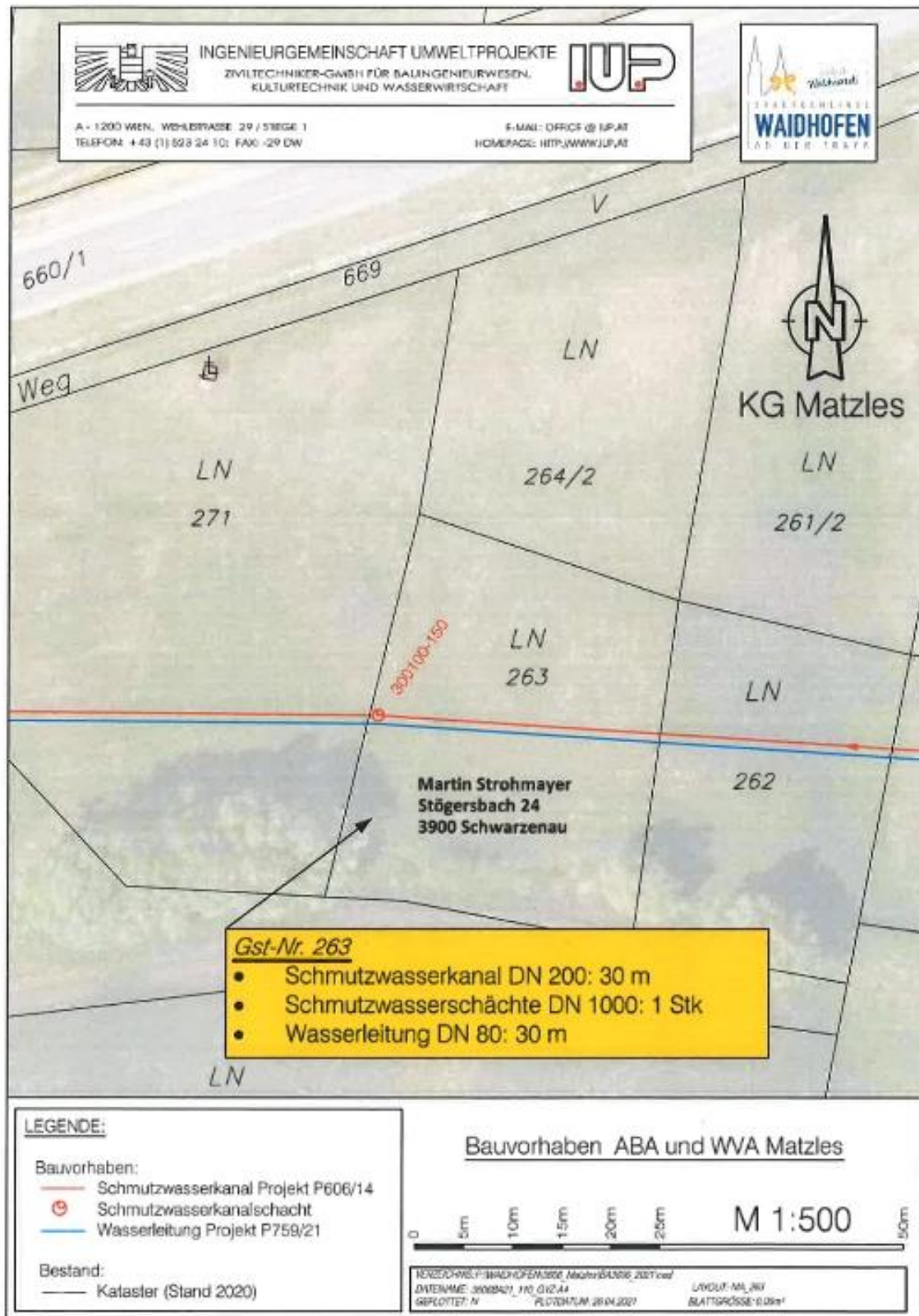


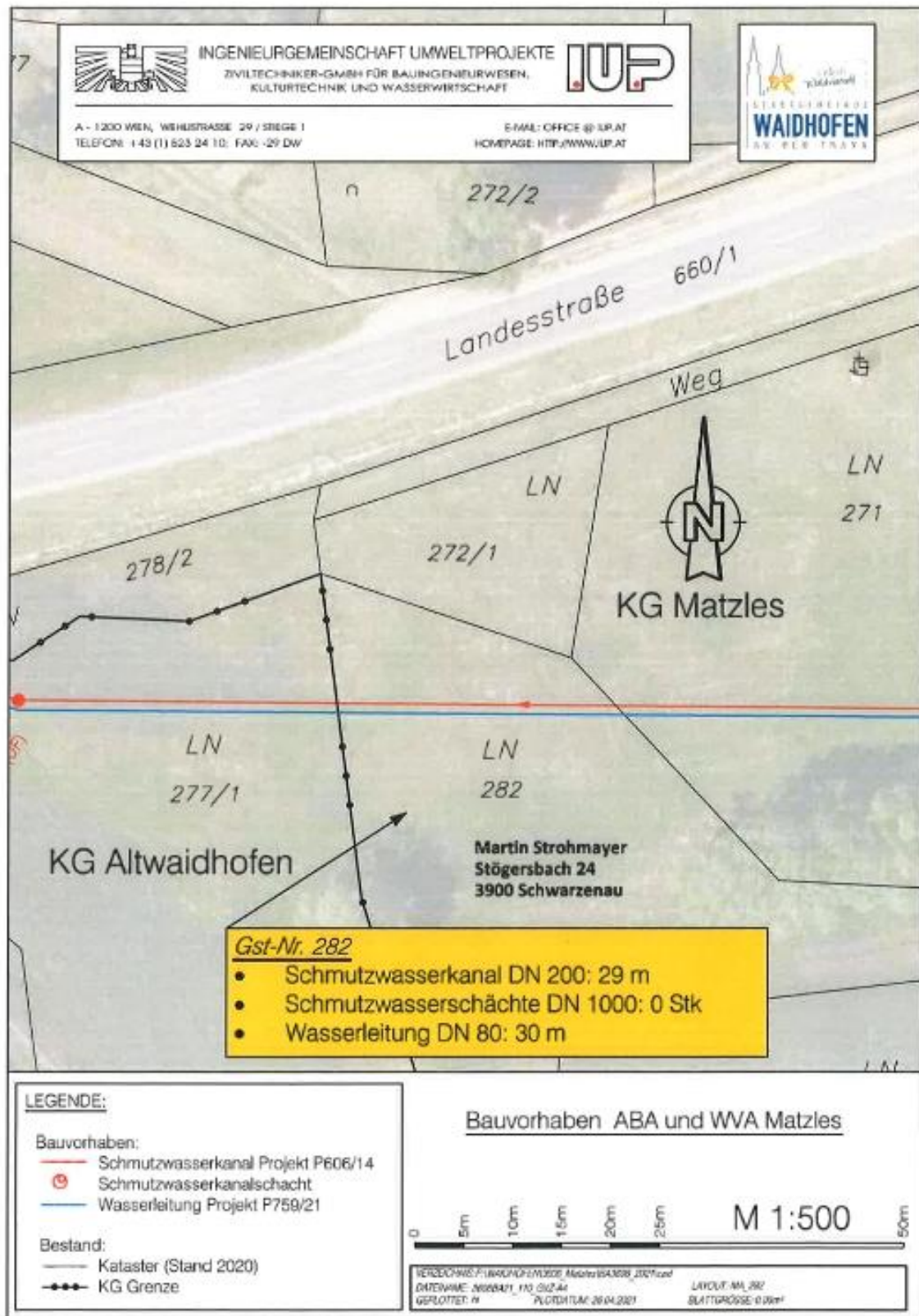


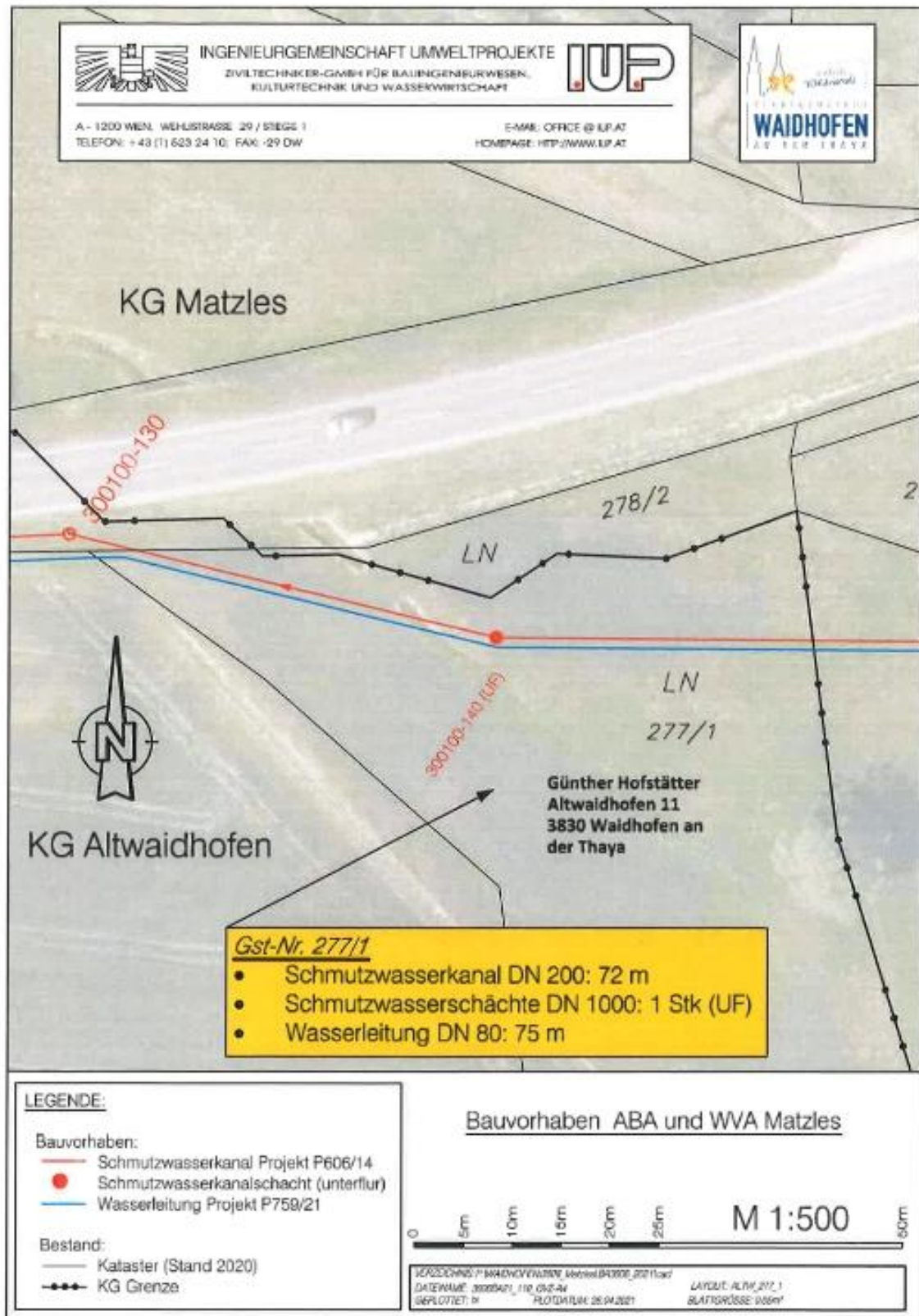


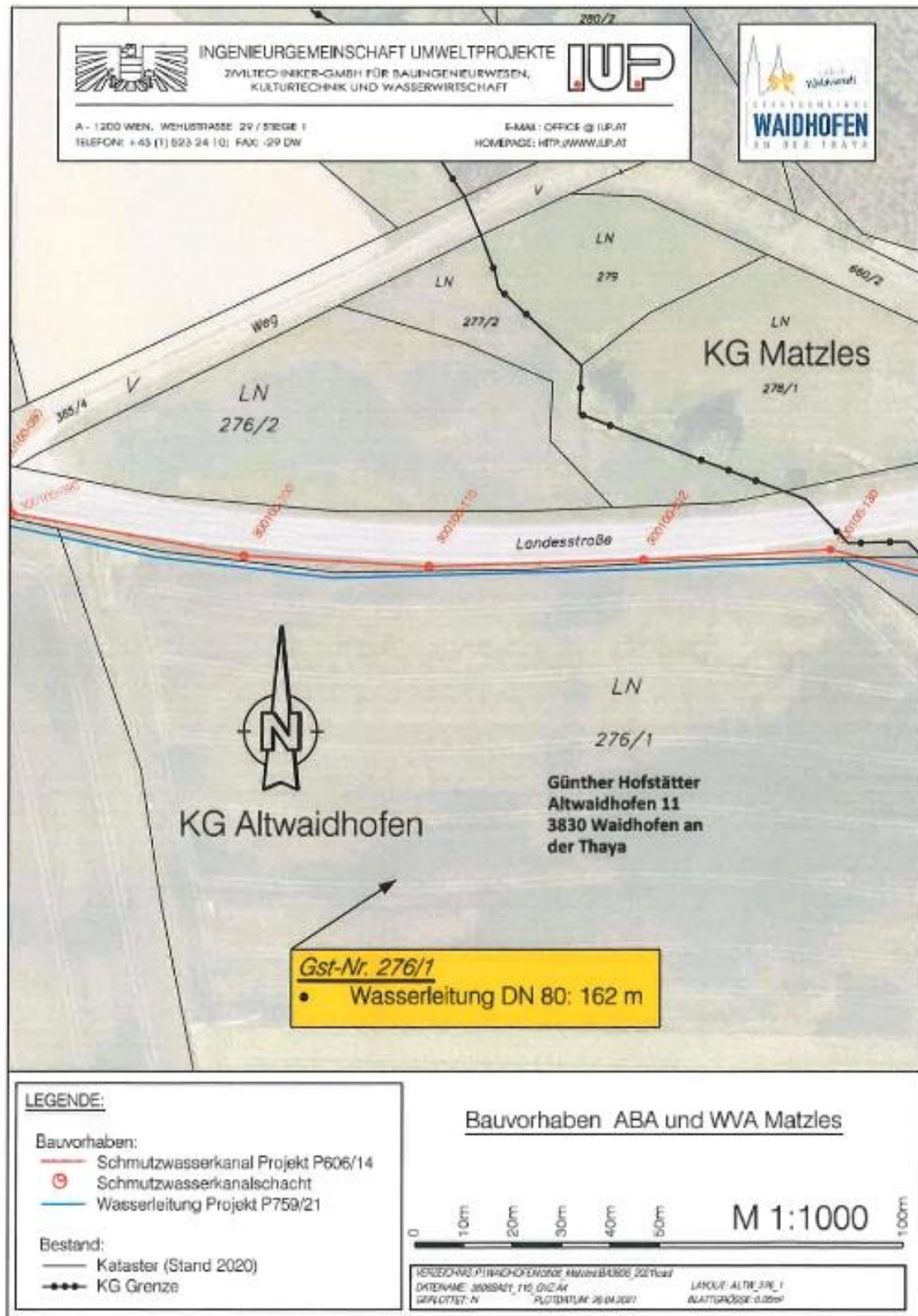


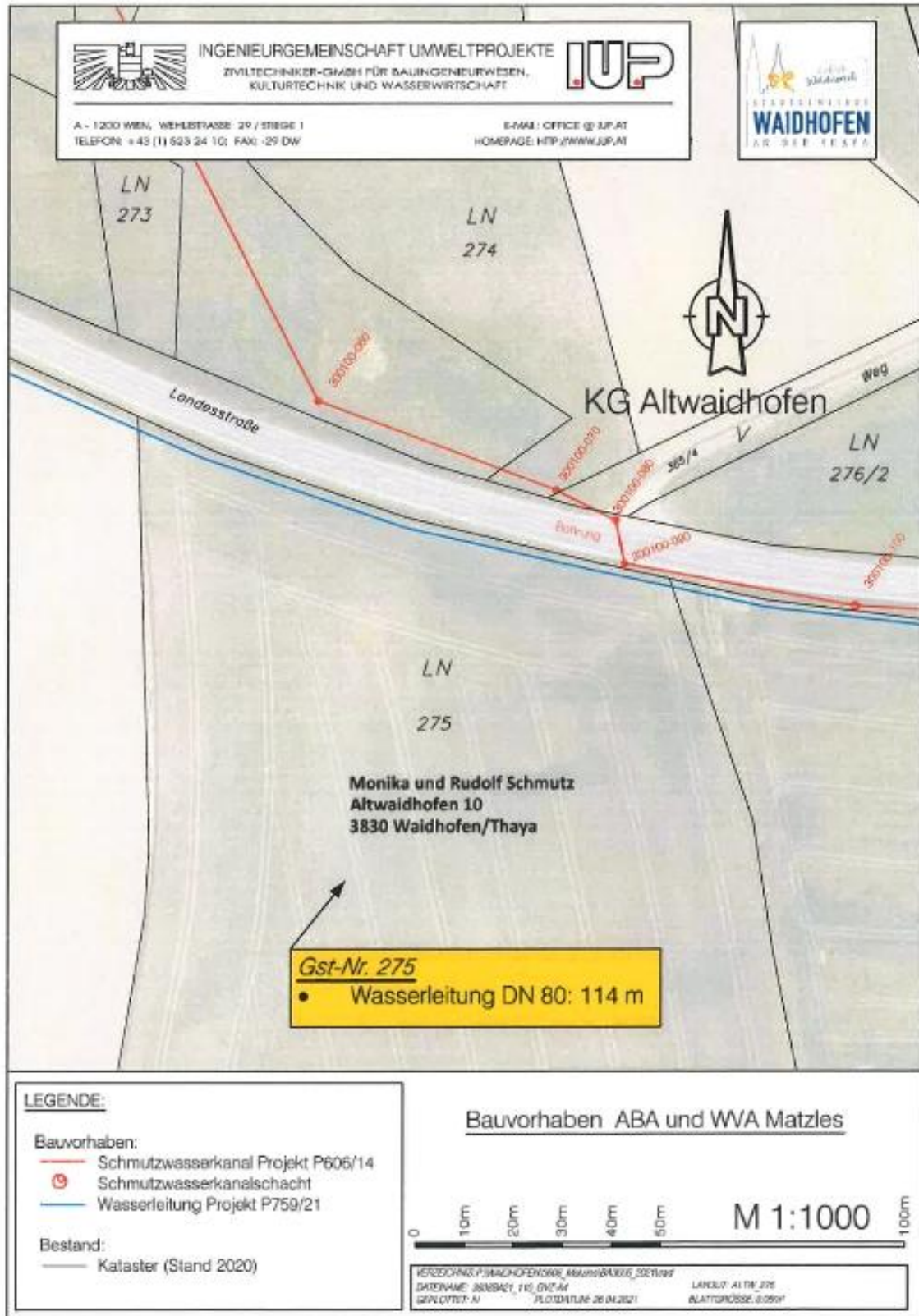


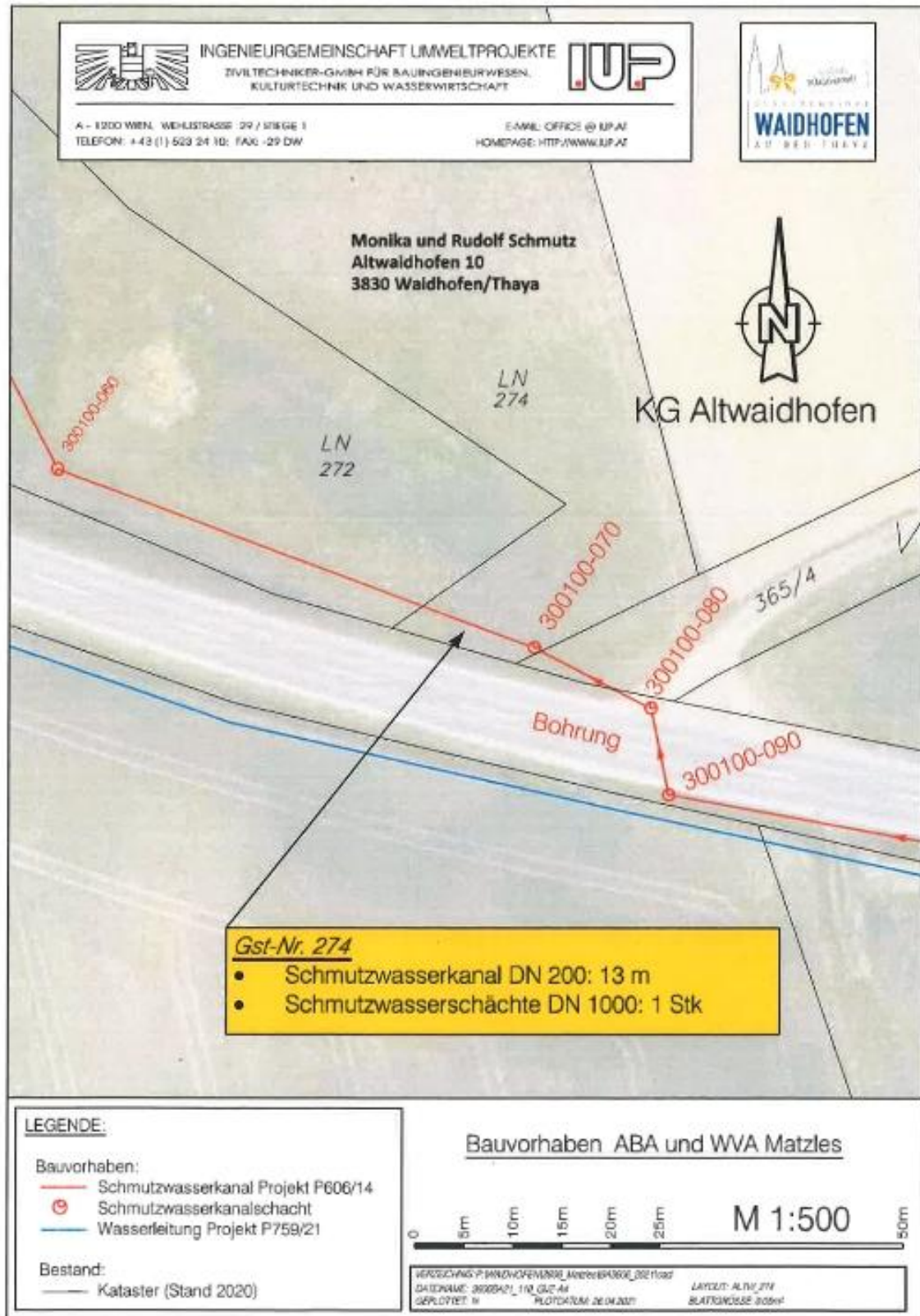


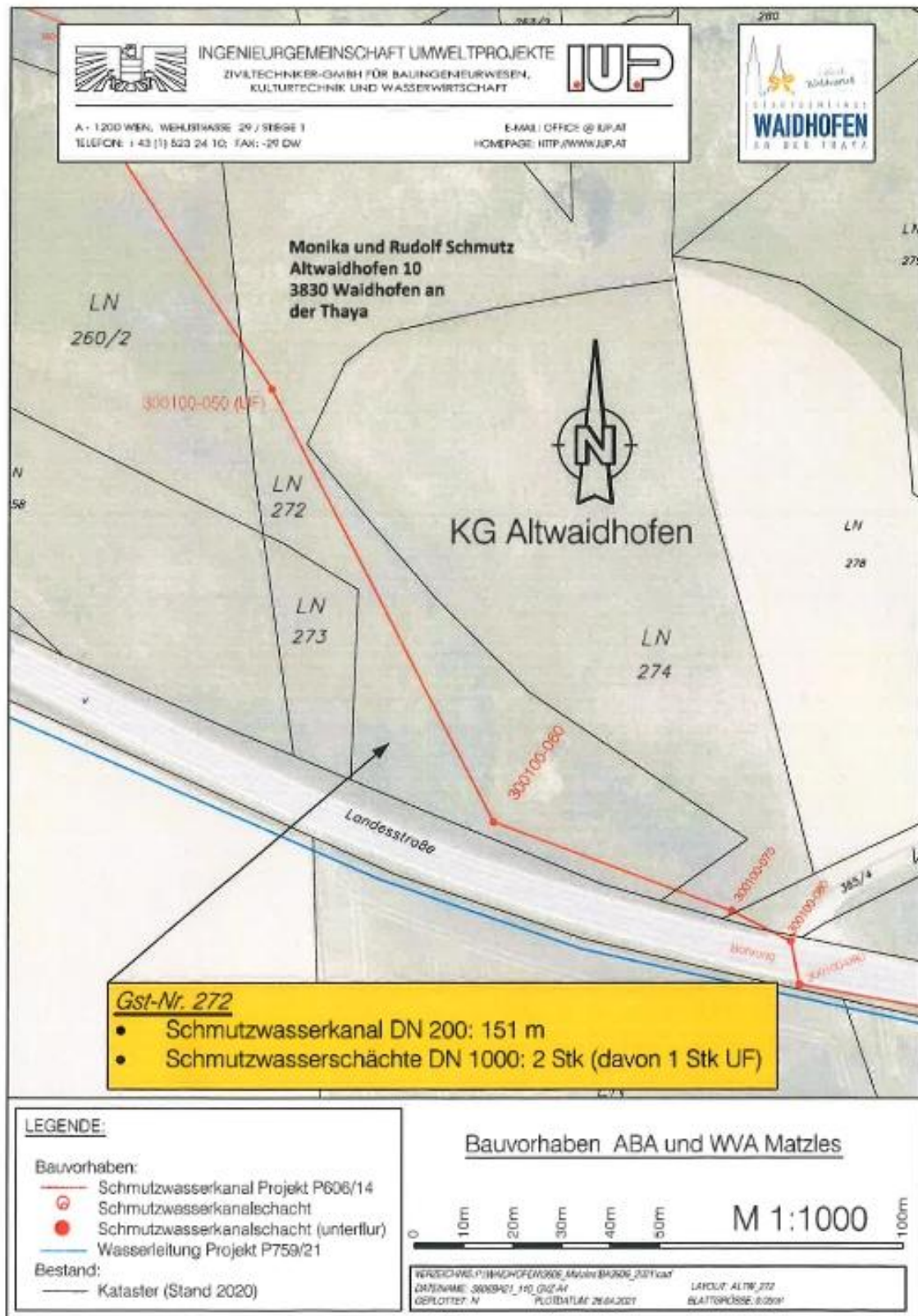














ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Übereinkommen mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 66/1, KG Matzles, zur Aufrechterhaltung des bestehenden Regenwasserkanals

SACHVERHALT:

Durch Hr. StADir. Mag. Polt wurde mit Hr. Walter Wesely, wohnhaft in 3830 Matzles 25, die Gespräche bzgl. Ankauf einer Fläche für den zukünftigen Hochbehälter geführt. Dabei wurde vom Liegenschaftseigentümer auch der bestehende Regenwasserkanal, der über seine Parzelle 66/1, KG Matzles, verläuft, thematisiert. Es wurde der Wunsch geäußert, mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Vereinbarung zu treffen, die die weitere Aufrechterhaltung des Regenwasserkanals regelt, bzw. wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit geboten, einen dauerhaften Wartungsschacht auf der vor genannten Parzelle zu errichten.

Die wesentlichen Regelungsinhalte sind:

Herr Walter WESELY räumt hiemit für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 66/1 der KG 21157 Matzles der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten das Recht ein, entsprechend dem diesem Vertrag beigehefteten Plan (Beilage ./1) auf Grundstück 66/1 der KG. 21157 Matzles

- den bestehenden Regenwasserkanal zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- hiezu eine vorübergehende Bohrgrube mit einer Länge von ca. 9 m und einer Breite von ca. 3 m zu errichten,
- einen dauerhaften Wartungsschacht zum bestehenden Regenwasserkanal zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb der Bohrgrube und des Wartungsschachtes hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über das dienende Grundstück Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern, und
- hiezu das dienende Grundstück jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Durch das Notariat Mag. Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde ein Übereinkommen ausgearbeitet. Dieses soll keiner Verbücherung zugeführt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Eunike GRAHOFER stellte mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Bgm. Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit Herrn Walter WESELY, wohnhaft in 3830 Matzles 25, soll folgendes Übereinkommen abgeschlossen werden:

„ÜBEREINKOMMEN

welches am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Walter WESELY**, geb. 12.10.1967, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 25,

einerseits, und

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 25 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 66/1 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Matzles 25, ist das Eigentumsrecht für Walter WESELY, geb. 1967-10-12, zur Gänze einverleibt.

II.

Herr Walter WESELY, geb. 12.10.1967, räumt hiemit für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 66/1 der KG. 21157 Matzles der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten das Recht ein, entsprechend dem diesem Vertrag beigehefteten Plan (Beilage .1) auf Grundstück 66/1 der KG. 21157 Matzles

- den bestehenden Regenwasserkanal zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- hiezu eine vorübergehende Bohrgrube mit einer Länge von ca. 9 m und einer Breite von ca. 3 m zu errichten,
- einen dauerhaften Wartungsschacht zum bestehenden Regenwasserkanal zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb der Bohrgrube und des Wartungsschachtes hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über das dienende Grundstück Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern, und
- hiezu das dienende Grundstück jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Den Eigentümer des dienenden Grundstücks trifft hinsichtlich dieser Bohrgrube und dieses Wartungsschachtes keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat den Eigentümer des dienenden Grundstücks hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

Überhaupt hat die Ausübung dieser Rechte nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und hat der Eigentümer des dienenden Grundstücks den Bestand und Betrieb der Bohrgrube und des Wartungsschachtes samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Bohrgrube und des Wartungsschachtes zur Folge haben könnte.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Bohrgrube und der Wartungsschacht Schaden nehmen könnten, so rechtzeitig zu verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya alle Schäden, die dem Eigentümer des dienenden Grundstücks durch den Betrieb der Bohrgrube und des Wartungsschachtes durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten der Bohrgrube und des Wartungsschachtes oder durch allfällige Mängel derselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Rechte erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Eigentümer des dienenden Grundstücks für die Einräumung dieser Rechte binnen eines Jahres ab Fertigstellung des obgenannten Wartungsschachtes eine Entschädigung entsprechend den Vergütungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer Niederösterreich für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke von insgesamt € 1.000,00 (Euro eintausend) zahlt.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert der vertraglich eingeräumten Rechte bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Paragraf neunhundertvierunddreißig Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht Anwendung zu finden hat.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verzichtet ausdrücklich auf die grundbücherliche Sicherstellung der vorgenannten Rechte.

III.

Herr Walter WESELY erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

IV.

Die mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

V.

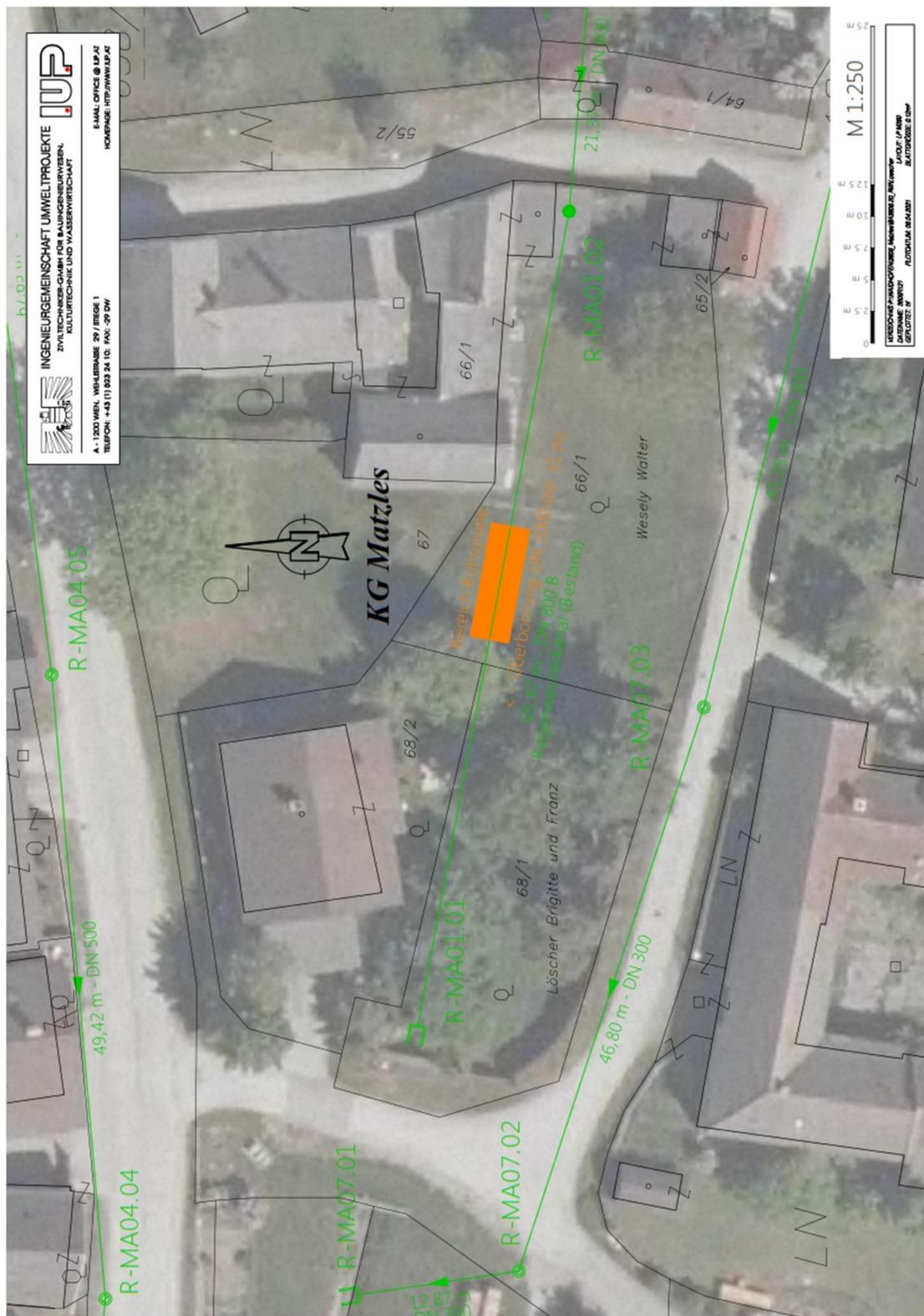
Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VI.

Dieses Übereinkommen wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für Herrn Walter WESELY ist eine einfache Abschrift bestimmt.“



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Projekt KG Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau und Abwasserbeseitigungsanlage Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung Hamerlingasse - Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.03.2021, Punkt 10 der Tagesordnung, behandelt. Da unter anderem zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksverfügbarkeiten noch nicht gewährleistet waren, wurde durch StR LR Gottfried Waldhäusl ein Gegenantrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkts bis zur rechtlichen Klärung insbesondere auch betreffend der Dienstbarkeiten und Auftragserteilungen gestellt und mehrstimmig beschlossen.

Am 05.03.2021 wurde durch Frau Bgm. Grahofer mitgeteilt, dass das Projekt an Hr. StADir. Mag. Polt übergeben wurde. Von diesem wurden in weiterer Folge die erforderlichen Verhandlungen mit den Grundeigentümern geführt. Nunmehr liegen alle erforderlichen Zustimmungen zu den Leitungsverlegemaßnahmen in zivilrechtlicher Form vor, bzw. konnte der Ankauf der für die Errichtung des Hochbehälters erforderlichen Flächen ausverhandelt werden.

Zur Beantwortung der Fragen bzgl. Auftragserteilung wird auf den Tagesordnungspunkt „Vergabe von Leistungen ohne Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes (Projekt Matzles) – aufsichtsbehördliche Prüfung – weitere Vorgangsweise“ verwiesen.

Ob die NÖ Glasfaserinfrastruktur Gesellschaft (NÖGIG) den Ort Matzles ausbaut, steht noch nicht fest. Zur Sicherstellung der zukünftigen Versorgung war in der Ausschreibung eine Leerverrohrung für den nachträglichen Ausbau des Glasfasernetzes mit enthalten.

Der in der Niederschrift zur GR-Sitzung am 03.03.2021, Punkt 10 der Tagesordnung festgehaltene Sachverhalt lautet wie folgt:

„Mit Fassung des Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der Katastralgemeinde Matzles mit Ableitung in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya, soll auch eine öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Anschluss an die WVA Waidhofen mit errichtet werden. Im Zuge der damit verbundenen Grabungsarbeiten soll auch der Leitungsbau (Erneuerung Erdverkabelung der öffentlichen Straßenbeleuchtung und Leerverrohrung Glasfaserausbau) erfolgen.“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020, Punkt 6 der Tagesordnung, das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, (kurz: IUP) mit der Planung und Erstellung der Fördereinreichungen zur Errichtung der **Wasserversorgungsanlage Matzles** beauftragt und diese sind nun fertiggestellt.

IUP hat die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau KG Matzles und Abwasserbeseitigungsanlage

Betriebsgebiet Nord-West (Ableitung in die Hamerlinggasse) gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Da sowohl beim Projekt Matzles als auch bei der ABA Betriebsgebiet Nord-West für die Ableitung in die Hamerlinggasse Erdbohrungen erforderlich sind und sich das Projekt Matzles über mindestens zwei Jahre erstreckt, wurde bei der Ausschreibung auch der Anschluss der ABA Betriebsgebiet Nord-West an die Hamerlinggasse als eigene Obergruppe berücksichtigt.

Am 22. Dezember 2020 erfolgte die Veröffentlichung der Ausschreibung online unter gv.vergabelportal.at sowie in den Bekanntmachungen NÖ unter noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.

Die kommissionelle Angebotsöffnung fand am 27.01.2021 im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya statt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von sechs Firmen die Angebote fristgerecht eingelangt. Die abgegebenen Angebote wurden von IUP geprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht festgehalten.

IUP übermittelte vorab nachstehend auszugsweise angeführten Vergabevorschlag:

„Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3950 Gmünd, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen für das Bauvorhaben ABA+WVA+KABEL Matzles und das Bauvorhaben „Ableitung Hamerlinggasse“ im Betriebsgebiet Nordwest an die Firma

**Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.,
Conrathstraße 6
3950 Gmünd**

aufgrund ihres Angebotes vom 27.01.2021 mit einem

Gesamtpreis von	€	1.577.185,74
zuzüglich 20% Ust.	€	315.437,15
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	€	1.892.622,89

zu vergeben.

Von der Nettovergabesumme entfallen

- 738.233,32 € auf die WVA Matzles, wovon voraussichtlich ca. 530.000 € auf das Kalenderjahr 2021 und der Rest auf das Kalenderjahr 2022 entfallen werden.
- 681.864,78 € auf die ABA Matzles
- 104.304,42 € auf den Kabelbau Matzles
- 52.783,22 € auf den Anschluss Hamerlinggasse“

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Es ergeben sich somit budgetwirksame Kosten für 2021:

WVA Matzles 2021 excl. USt. ca.	EUR	530.000,00
ABA Matzles excl. USt.	EUR	681.864,78
Kabelbau (Anlagen zu Straßenbauten) incl. USt.	EUR	125.165,30
Summe budgetwirksame Kosten 2021	EUR	1,337.030,08

und

budgetwirksame Kosten für 2022:

WVA Matzles 2022 excl. USt. ca.	EUR	208.233,32
BB Nord-West, Ableitung Hamerlinggasse excl. USt.	EUR	52.783,22
Summe budgetwirksame Kosten 2022	EUR	261.016,54

Die für 2022 budgetwirksamen Kosten sind bei der Voranschlagserstellung 2022 zu berücksichtigen.

Für das Projekt KG Matzles (ABA, WVA und Leitungsbau) soll eine Bauprojektversicherung abgeschlossen werden.

Dazu langte ein Angebot vom 01.03.2021 der Aon Austria GmbH, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, zu einer Bauversicherung für das Tiefbauvorhaben KG Matzles und Errichtung eines Hochbehälters bei einer Baukostensumme von EUR 1.550.000,00 excl. USt. ein. Es wurden für die Bauherren-Haftpflichtversicherung und Bauwesenversicherung drei Selbstbehaltvarianten der NV-Versicherung angeboten. Die Bauwesenversicherung bezieht sich ausschließlich auf die Errichtung des Hochbehälters.

Die Gesamtprämien lauten:

Selbstbehalt	Gesamtprämie (incl. Versicherungssteuer)
EUR 500,00	EUR 2.465,00
EUR 1.500,00	EUR 2.179,00
EUR 3.000,00	EUR 1.894,00

Es soll die Variante mit der günstigsten Prämie beauftragt werden.“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten)
 EUR 612.000,00
 gebucht bis: 28.04.2021 EUR 498,37
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/851700-004000 (Abwasserbeseitigung Matzles, Baukosten)
 EUR 938.200,00
 gebucht bis: 28.04.2021 EUR 15.546,46
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/816002-005000 (Straßenbeleuchtung Matzles, Anlagen zu Straßenbauten) EUR 200.000,00
 gebucht bis: 28.04.2021 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.2020, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2021 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 18.02.2021 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.02.2021 vorberaten und einen Antrag an den Gemeinderat zur Vergabe der Leistungen gestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Gemeinderatssitzung am 03.03.2021 behandelt und nachfolgender Gegenantrag des StR LR Gottfried WALDHÄUSL angenommen:

Es soll dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt werden und eine rechtliche Klärung insbesondere auch betreffend der Dienstbarkeiten und Auftragserteilungen erfolgen.

Bgm. Eunike GRAHOFER stellte mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Bgm. Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 5/850700-004000 (Wasserversorgung Matzles, Baukosten)

und

da nunmehr die Grundstücksverfügbarkeit gewährleistet ist und die offenen Fragen zu Auftragsvergaben geklärt sind, vergibt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die **Erd- und Baumeisterarbeiten** für das **Projekt KG Matzles, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie Leitungsbau und Abwasserbeseitigungsanlage Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung Hamerlinggasse** an die Firma **Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.**, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 27.01.2021, in der Höhe von

EUR 1,892.622,89

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 1,598.046,62** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%] bei ABA und WVA).

Bei den Erd- und Baumeisterarbeiten fallen an budgetwirksamen Kosten an:

- im Jahr 2021 für das Projekt Matzles in der Höhe von EUR 1.337.030,08 (WVA ca. EUR 530.000,00 excl. USt., ABA EUR 681.864,78 excl. USt. und Leitungsbau - Anlagen zu Straßenbauten EUR 125.165,30 incl. USt.) und
- im Jahr 2022 für das Projekt Matzles in der Höhe von EUR 261.016,54 (WVA ca. EUR 208.233,32 excl. USt.) und für die ABA Betriebsgebiet Nord-West, Ableitung Hamerlinggasse EUR 52.783,22 excl. USt. an. Die für 2022 budgetwirksamen Kosten sind bei der Voranschlagserstellung 2022 zu berücksichtigen.

und

die Aon Austria GmbH, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, 3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4, wird beauftragt, für das Tiefbauvorhaben KG Matzles und Errichtung eines Hochbehälter mit einer Baukostensumme von EUR 1.550.000,00 excl. USt. eine Bauprojektversicherung laut Angebot vom 01.03.2021 der NV-Versicherung in der Variante Selbstbehalt EUR 3.000,00 abzuschließen. Die Gesamtprämie beträgt somit EUR 1.894,00 incl. Versicherungssteuer.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Vergabe von Leistungen ohne Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes (Projekt Matzles) – aufsichtsbehördliche Prüfung – weitere Vorgangsweise

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 05.03.2021, AZ IVW3-BE-3222001/032-2021, hat das Amt der NÖ Landesregierung um Stellungnahme zu den übermittelten Presseartikeln betreffend die Vergabe von Kanalbauarbeiten ohne Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes ersucht.

Im Auftrag von Frau Bgm. Eunike Grahofer hat StADir. Mag. von den Beteiligten Stellungnahmen und Sachverhaltsdarstellungen angefordert. Der Sachverhalt wurde in einer ausführlichen Stellungnahme zusammengefasst und von Frau Bgm. Eunike Grahofer am 17.03.2021 an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Im Wesentlichen wurde darin festgestellt, dass eine Beauftragung der Fa. IUP betreffend Ausschreibung Wasserversorgungsanlage Matzles nicht durch das entsprechende Gremium Stadtrat erfolgte. Es erfolgte lediglich eine mündliche Beauftragung durch den Sachbearbeiter, der seinen Irrtum der fehlenden Beschlussfassung Herrn Vizebürgermeister NR Ing. Martin Litschauer am 1. oder 2. Februar 2021 mitteilte. Die Mitglieder des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt, des Stadtrates und des Gemeinderates wurden von Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer darüber nicht in Kenntnis gesetzt.

Eine Beschlussfassung erfolgte erst nachträglich in der Stadtratssitzung vom 24.02.2021.

Betreffend der Planung der Wasserversorgungsanlage Hollenbach – Notwasserversorgung über das Ortsnetz Matzles – gibt es keinen Beschluss des zuständigen Gremiums Stadtrat für die Beauftragung der Fa. IUP. Die Planungsleistungen wurden von der Fa. IUP erbracht und erfolgte die Rechnungslegung in der Höhe von EUR 13.761,00 excl. USt. am 12.03.2021.

Weiters sind die erforderlichen Zustimmungen nicht von allen Grundstückseigentümer jener Liegenschaften, wo Leitungen für die Wasserversorgungsanlage Matzles verlegt werden bzw. die für die Errichtung des Hochbehälters notwendig sind, zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung am 03.03.2021 vorgelegen.

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, festgestellt, dass entsprechend der organisationrechtlichen Vorschriften vor der Vergabe einer Leistung die Zustimmung des jeweils zuständigen Kollegialorganes einzuholen ist. Hinsichtlich der Vergabe von Planungsaufträgen an die Firma IUP ist die Beschlussfassung des Stadtrates, aufgrund der vorgelegten Unterlagen, nach wie vor ausständig und wird, um einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen, empfohlen diese Beschlussfassung raschest nachzuholen.

Weiters wurde empfohlen, insbesondere im Hinblick auf die „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, einerseits den rechtlichen Vorschriften, andererseits den personellen Gegebenheiten mehr Aufmerksamkeit zu schenken und künftig entsprechend der geltenden Rechtslage vorzugehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Die Gemeinderatsmitglieder der FPÖ und SPÖ stellten mit Schreiben vom 27.04.2021 gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. den Antrag, folgenden Punkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 05.05.2021 aufzunehmen:

Vergabe von Leistungen ohne Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorganes (Projekt Matzles) – aufsichtsbehördliche Prüfung – weitere Vorgangsweise

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 27 der Tagesordnung

Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 646, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya, sowie außerbücherliche Eigentümerin des mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2021, Punkt 7b der Tagesordnung von Frau Edith Neidhart angekauften Grundstücks Nr. 647, KG Waidhofen an der Thaya.

Bereits im August 2012 gab es durch die Firma Schandl die ersten Gespräche mit den politischen Vertretern bzgl. einer flächenmäßigen Betriebserweiterung.

Mit Schreiben vom 26.09.2019 wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch die Fa. Schandl & Co GesmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hr. Herbert Schandl, ein Antrag auf Kauf des Grundstücks Nr. 646 übermittelt. Dieser Antrag wurde im Gemeinderat am 12.12.2019, Punkt 9 der Tagesordnung, behandelt, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits die Projektentwicklung zum Betriebsgebiet Nord-West in vollem Gange war. Unter diesem Aspekt wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Dem Verkauf des Grundstücks Nr. 646, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an die Firma Schandl & Co GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 29, wird in der beantragten Form nicht näher getreten.

Für einen positiven Abschluss sind Gespräche mit dem Antragsteller zu führen, in welchen folgende Fragestellungen abgeklärt werden sollen, welche auch Auswirkung auf die detaillierte Planung des Straßenverlaufs haben:

- Wie stellt sich das Konzept für die Betriebserweiterung dar?
- Wie hoch ist der unbedingte Flächenbedarf für den Ausbau des Betriebs?
- Besteht die Bereitschaft zum Ankauf aller zwischen dem Betriebsareal und der neu zu errichtenden Straße liegenden Flächen, sodass keine nicht verwertbaren Restflächen entstehen?
- Ist das Betriebserweiterungsprojekt der Firma Schandl mit dem Straßenbauprojekt kompatibel, bzw. können beide Projekte sowohl formal als auch zeitlich aneinander angepasst werden? (z.B.: Zu- und Abfahrten zum Betrieb)“

Am 20.02.2020 wurde durch Hr. GF Schandl mit Hr. StADir. Mag. Polt und Hr. AL DI (FH) Androsch ein Abstimmungsgespräch vorgenommen.

Dabei wurde vereinbart, dass

- vor Verkauf von Flächen der Straßenverlauf in Abstimmung mit der Fa. Schandl festgelegt wird,

- das für die Betriebsgebietserweiterung erforderliche Grundstück Nr. 647 verfügbar sein muss und
- die Fläche der Betriebserweiterung auf Bauland Betriebsgebiet umgewidmet wird.

Mit 07.05.2021 werden alle diese Parameter erfüllt sein. Der Straßenverlauf wurde in Abstimmung mit Hr. Schandl festgelegt, sodass die erforderliche bauliche Betriebserweiterung realisierbar ist. Das Grundstück Nr. 647 wurde von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angekauft.

Am 26.04.2021 hat es daher ein weiteres Verhandlungsgespräch zwischen Hr. GF Schandl und Hr. StADir. Mag. Polt sowie Hr. AL DI (FH) Androsch gegeben und wurden die vorgenannten Informationen mitgeteilt.

Hr. Schandl hat dabei betont, dass er die Grundflächen ehestmöglich erwerben möchte. Als Kaufpreis wurden die bereits im Antrag vom 26.09.2019 bekannt gegeben EUR 36,00 pro Quadratmeter genannt. Für die Grundfläche von ca. 5.200 m² ergibt sich somit ein Kaufpreis von EUR 187.200,00.

Bei den jüngst durchgeführten Liegenschaftsverkäufen im Betriebsgebiet Nord-West wurde ein m²-Preis von EUR 25,00 angewendet, zuzüglich eines Interessentenbeitrags zur Errichtung der Infrastruktur, der umgelegt auf die Fläche ca. 10,00 bis 11,00 EUR betrug. Insofern ist der verhandelte Preis von EUR 36,00 homogen zu diesen Verkaufsentscheidungen.

Es kommt keine Wirtschaftsförderung zur Anwendung, sämtliche zukünftig entstehenden Aufschließungs- oder Ergänzungsabgaben trägt der Käufer, genauso wie die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, grundbücherliche Durchführung etc.

Solange die geplante Aufschließungsstraße (im Vertrag Anbindungsstraße) noch nicht errichtet ist, wird der Betriebsverkehr im Wesentlichen auf dem Betriebsareal selbst und mit der bestehenden Zu- und Abfahrt Richtung Heidenreichsteinerstraße gelöst. Auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 646 ist bereits 2021 die Nutzung als Mitarbeiterstellplatz geplant. Bis zur Errichtung der Aufschließungsstraße ist durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine provisorische Zufahrt vom Mitterweg bis zu dieser Fläche in Form einer geschotterten Baustraße herzustellen (dargestellt in Beilage .I/A des nachfolgend angeführten Vertrags). Auf Basis der jüngsten Projekte können die externen Kosten dafür mit EUR 10.900,00 abgeschätzt werden. Die Herstellung erfolgt so, dass der Unterbau für die zukünftige Verlängerung der Aufschließungsstraße (Thayapark-Straße) verwendet werden kann.

Das Verkaufsobjekt liegt derzeit noch in der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft, welche im Zuge der 18. Änderung des Flächenwidmungsplans in Bauland-Betriebsgebiet (BB) umgewidmet wurde. Über die 18. Änderung des Flächenwidmungsplans liegt der positive Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 13.04.2021, Zahl RU1-R-660/050-2020 vor und ist die bezug habende Verordnung derzeit an der Amtstafel kundgemacht, welche mit 07.05.2021 rechtskräftig wird. Der ausgearbeitete Kaufvertrag berücksichtigt bereits das Vorliegen von Bauland-Betriebsgebiet und ist der Beschluss daher dahingehend zu fassen, dass der Kaufvertrag erst ab 07.05.2021 abgeschlossen wird.

Durch Herrn Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21, wurde ein Kaufvertrag in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung (StADir. Mag. Polt und AL DI (FH) Androsch) ausgearbeitet, in dem die Verhandlungsergebnisse eingearbeitet wurden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/612003-002000 (Straßenbau Betriebsgebiet Nord-West

(RLH, Dr. Frasl und Betriebsansiedlung VTW GmbH) – Straßenbauten) EUR 442.000,00
 gebucht bis: 28.04.2021 EUR 8.697,26
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 422.127,58

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.12.2020, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2021 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Eunike GRAHOFER stellte mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Bgm. Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 Haushaltsstelle 5/612003-002000 (Straßenbau Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl und Betriebsansiedlung VTW GmbH) – Straßenbauten)

und

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21, nach Vorliegen der Rechtskraft der 18. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000, welche mit 07.05.2021 eintritt, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:

- a) Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, als verkaufende Partei einerseits sowie
- b) der **Schandi & Co Ges.m.b.H.**, FN 39865 a, Heidenreichsteiner Straße 29, 3830 Waidhofen an der Thaya, als **kaufende Partei** andererseits

wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen und Grundbuchsstand:

- a) Die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, diese wird in der Folge auch als **Stadtgemeinde** oder als **verkaufende Partei** bezeichnet, ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 646. Dieses Grundstück ist nicht im Grenzkataster und hat derzeit laut Grundbuch eine (somit unverbürgte) Fläche von 4.511 m².
- b) Zudem ist die Stadtgemeinde aufgrund des zwischen ihr als Käuferin und der noch im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümerin als Verkäuferin geschlossenen Kaufvertrags außerbücherliche Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. 647 KG 21194 Waidhofen an der Thaya. Auch dieses Grundstück ist nicht im Grenzkataster und hat derzeit laut Grundbuch eine Fläche von 4.574 m².
- c) Beide vorangeführten Grundstücke sind laut Grundbuch unbelastet.
- d) Nachdem nicht die gesamten vorbeschriebenen Grundstücke, sondern jeweils nur Teilflächen der beiden vorgenannten Grundstücke Nr. 646 und 647, kaufvertragsgegenständlich sein sollen, ist nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile der der vorliegenden Urkunde als Beilage ./A angeschlossene Lageplan zur Konkretisierung und Definierung des Kaufgegenstands ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Kaufvertrags. Dieser Plan wird in der Folge auch als Plan ./A bezeichnet.
- e) Die im Firmenbuch zu FN 39865 a eingetragene **Schandl & Co Ges.m.b.H.**, diese wird in der Folge als **Firma Schandl** oder als **kaufende Partei** bezeichnet, ist bereits Alleineigentümerin des östlich des Grundstücks Nr. 646 gelegenen Grundstücks Nr. 641 KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit der Grundstücksadresse Heidenreichsteinerstraße 29. Auf diesem Grundstück Nr. 641 befindet sich das Betriebsareal der Firma Schandl mit Hallen und Bürogebäude. Zweck und Geschäftsgrundlage des vorliegenden Kaufvertrags ist der Ankauf des Kaufgegenstands durch die Firma Schandl, um darauf ihr bestehendes Betriebsareal in Form der Erweiterung ihrer Betriebsgebäude, der Errichtung von Ranchier- und Kfz-Abstellflächen sowie der Errichtung von Kunden- und Mitarbeiterstellplätzen auszudehnen und zu erweitern. Zu diesem Zweck soll der Kaufgegenstand mit dem der Firma Schandl bereits gehörenden Grundstück Nr. 641 vereinigt werden.

2. Kaufgegenstand und Kaufvorgang:

- a) Die Stadtgemeinde verkauft und übergibt an die Firma Schandl und letztere kauft und erwirbt von der Stadtgemeinde das im Plan ./A mit blauer Farbe ausgewiesene, aus Teilflächen der Grundstücke 646 und 647 bestehende und sowohl im Norden, als auch im Westen als auch im Süden durch die von der Stadtgemeinde geplante und in diesem Plan durch violette Rändern dargestellte Anbindungsstraße begrenzte Kaufobjekt mit einer sich aus diesem Plan derzeit ergebenden Fläche von 5.200 m². Für diesen Kaufgegenstand wird zwischen sämtlichen Vertragsteilen ein Kaufpreis von EUR 36,00 pro Quadratmeter (m²) der Kauflfläche vereinbart. Ausgehend von der sich derzeit aus dem Plan ./A ergebenden Fläche von 5.200 m² errechnet sich daher derzeit ein Kaufpreis von EUR 187.200,00 (5.200 m² x EUR 36,00). Die Fälligkeit des derzeit ermittelten Kaufpreises ist in lit. e) dieses Vertragspunkts genannt.

Aufzahlungen oder Rückzahlungen, die sich letztlich aus dem gemäß lit. d) dieses Vertragspunkts auf Basis des dort genannten endgültigen Teilungsplanes zu ermittelnden Kaufpreises ergeben, sind binnen drei Wochen ab Vorliegen dieses mit allen für seine Durchführung im Grundbuch nötigen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen versehenen Teilungsplanes zwischen den Vertragsparteien auszugleichen.

- b) Sämtliche Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass für die Durchführung des gegenständlichen Kaufvorgangs und zwar einschließlich der Vereinigung des Kaufgegenstands mit dem der kaufenden Partei bereits gehörenden Grundstück Nr. 641 im Grundbuch ein von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erstellter und mit allen für seine Durchführung im Grundbuch erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen versehener Teilungsplan (eine Vermessungsurkunde) erforderlich ist. Die kaufende Partei verpflichtet sich, den genannten Teilungsplan unverzüglich bei einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Auftrag zu geben und nach dessen Erstellung auch alle für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen einschließlich des Ansuchens bei der Stadtgemeinde auf Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland nach § 10 der NÖ Bauordnung 2014 zu beantragen.

Die mit der Vorbereitung und Erstellung des genannten Teilungsplans und alle mit den für die Durchführung des Teilungsplans im Grundbuch erforderlichen behördlichen Genehmigungen verbundenen oder daraus entstehenden Kosten und Gebühren sind zur Gänze und endgültig von der kaufenden Partei zu tragen. Allfällige aus der Einreichung des Teilungsplans bei der zuständigen Stadtgemeinde, dem damit verbundenen Antrag auf Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland und/oder der Bauplatzerklärung entstehende oder daraus resultierende Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben sind ebenfalls zur Gänze und endgültig von der kaufenden Partei zu tragen. Die kaufende Partei nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Kaufgegenstand bisher nicht zum Bauplatz erklärt wurde.

Bereits ab Unterfertigung der vorliegenden Urkunde durch den Letzten der Vertragsteile verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, an der Erstellung des Teilungsplanes und an allen mit dem Teilungsplan verbundenen Anträgen an Behörden mitzuwirken, dies allerdings weiterhin mit der Maßgabe, dass Auftraggeberin und Antragstellerin jeweils die kaufende Partei ist. Die Stadtgemeinde hat alle für eine ordnungsgemäße Antragstellung bei den Behörden notwendigen Erklärungen und Unterschriften in der jeweils erforderlichen Form abzugeben.

- c) Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, nach Vorliegen eines mit allen für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen (allenfalls rechtskräftigen) behördlichen Genehmigungen versehenen Teilungsplanes eine grundbuchsfähige Urkunde zur Durchführung des vorliegenden Kaufvorgangs im Grundbuch zu errichten und in alle für die Durchführung des Kaufvertrags im Grundbuch notwendigen Erklärungen und Unterschriften einschließlich des (der) nötigen Grundbuchsgesuche(s) in der jeweils erforderlichen Form einzuwilligen.
- d) Die endgültige Größe des Kaufgegenstands und damit auch die endgültige Höhe des zwischen den Parteien dafür vereinbarten Kaufpreises werden letztlich nach Maßgabe des erst zu genehmigenden Teilungsplanes (des endgültigen Teilungsplanes) ermittelt werden. Für Zwecke der Steuerbemessung werden allerdings derzeit der vorangeführte Kaufpreis und sonstige in der vorliegenden Urkunde für den

Erwerb des Kaufobjekts allenfalls zugesagten Gegenleistungen, soweit und insoweit ihnen steuerliche Relevanz zukommt, zugrunde gelegt.

- e) Der für den gegenständlichen Kaufvorgang derzeit errechnete Kaufpreis in Höhe von EUR 187.200,00 ist von der kaufenden Partei binnen drei Wochen ab der Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den letzten der Vertragsteile und zwar auf das der kaufenden Partei von der Stadtgemeinde dafür bekannt gegebene Konto zu überweisen.

Sollte infolge Fremdfinanzierung des Kaufpreises auf Seiten der kaufenden Partei oder aufgrund des diesbezüglich übereinstimmenden Willens aller Vertragsteile eine treuhändige Abwicklung des Kaufvorganges erforderlich sein oder gewünscht werden, so ist jedoch der Kaufpreis auf das vom für die treuhändige Abwicklung beauftragten Treuhänder zu eröffnende Treuhandkonto zu überweisen. Dazu wird festgehalten, dass der zu bestellende Treuhänder den Immobilienkauf als gemeinsam zu bestellender Treuhänder nach dem für seinen Berufsstand geltenden Treuhandstatut durchzuführen und abzuwickeln hat und sämtliche Vertragsteile als Parteien des Treuhandverhältnisses alle durch dieses Statut zusätzlich vorgesehenen Erklärungen und Unterschriften ebenso in der jeweils gebotenen oder nötigen Form abzugeben sowie überhaupt an der Erfüllung mitzuwirken haben, wozu sich die Vertragsparteien ebenfalls wechselseitig verpflichten.

Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten 4 % Verzugszinsen jährlich als vereinbart.

3. Bestimmungen für den Kaufvorgang:

Soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, gelten für den in Punkt 2. des vorliegenden Vertrags behandelten Kaufvorgang folgende Bestimmungen:

- a) Die Stadtgemeinde haftet der kaufenden Partei lediglich dafür, dass das Kaufobjekt mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Zahlungs- oder Abgabenverpflichtungen der kaufenden Partei gegenüber der Stadtgemeinde und, soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und auch frei von Forderungen und sonstigen Rechten Dritter, so vor allem auch frei von Pacht- oder Mietrechten Dritter, in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass von der Stadtgemeinde vorsätzlich keine Umstände verschwiegen wurden, welche den Wert des Kaufgegenstands wesentlich beeinträchtigen. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr Kontaminationen des Grund und Bodens des Vertragsgegenstands nicht bekannt sind.
- b) Die kaufende Partei nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass aus dem gegenständlichen Erwerbsvorgang kein Anspruch auf Übertragung von Bewirtschaftern oder Nutzern des Kaufgegenstands oder von Teilen davon gegenüber der Republik Österreich und/oder der Agrarmarkt Austria und/oder einer gleichartigen oder ähnlichen Förderungsstelle allenfalls zustehenden Forderungen oder Prämien an sie (an die kaufende Partei) besteht.
- c) Die Stadtgemeinde haftet der kaufenden Partei dafür, dass der Vertragsgegenstand mit der Flächenwidmung Bauland Betriebsgebiet (BB) in ihr Eigentum übergeht. Mit Ausnahme dessen und, sofern in lit. a) dieses Vertragspunkts nicht davon Abweichendes bestimmt ist, erfolgt die Veräußerung von der Stadtgemeinde an die

Firma Schandl unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Haftung der Stadtgemeinde. Unter Aufrechterhaltung der soeben, was die Flächenwidmung anbelangt, genannten Ausnahme haftet die Stadtgemeinde der kaufenden Partei daher vor allem auch nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Verwendbarkeit des Vertragsgegenstands, zudem besteht vor allem auch keine Haftung der Stadtgemeinde für eine bestimmte Größe, für bestimmte Grenzen, für eine bestimmte Verwertbarkeit oder für eine bestimmte Ertragsfähigkeit des Kaufgegenstands. Vielmehr erklärt die Firma Schandl, den Zustand, die Lage und auch die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands infolge Besichtigung in der Natur im Detail zu kennen.

- d) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der Wert des Vertragsgegenstands bekannt ist, und anerkennen Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsteilen herrscht daher Einigkeit darüber, dass deshalb die Bestimmungen des § 934 ABGB auf den Kaufvorgang nicht Anwendung zu finden hat. Die Vertragsparteien verzichten hiermit ausdrücklich auf das Recht auf die Anfechtung des Kaufvorgangs wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts oder wegen Irrtums und sie erklären ausdrücklich, dass sie den Kaufpreis nach eingehender Überlegung für angemessen halten. Die kaufende Partei erklärt, dass der gegenständliche Erwerbsvorgang zum Betrieb ihres Unternehmens gehört und im Betrieb ihres Unternehmens geschlossen wird.
- e) Auf dem Kaufobjekt befindet sich weder ein Gebäude noch eine sonstige Baulichkeit noch ein sonstiges Nutzungsobjekt, sodass Verpflichtungen, die sich aus dem Energieausweis-Vorlagegesetz 2012 ergeben könnten, entfallen.
- f) Die tatsächliche Übergabe des Kaufobjekts in den Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Stichtag Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den Letzten der Vertragsteile. Dieser Tag ist auch der Zeitpunkt für den Übergang von Gefahr und Zufall, von Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei, somit auch der Verrechnungstichtag für alle das Kaufobjekt betreffenden laufenden öffentlichen Abgaben.
- g) Die kaufende Partei beabsichtigt, vorerst eine Teilfläche des Kaufobjekts (diese Teilfläche befindet sich auf dem derzeitigen Grundstück Nr. 646) als Mitarbeiterstellplatz für das Abstellen ihrer Kraftfahrzeuge zu nutzen. Es ist natürlich Sache der kaufenden Partei, diesen Teil des Kaufobjekts für den soeben genannten Zweck selbst in einen verwendbaren und brauchbaren Zustand zu bringen. Die Erhaltung, Betreuung und Instandhaltung dieses Teils des Kaufobjekts und auch die diesbezügliche Wegehalterhaftung trifft ebenfalls die kaufende Partei, all diese Pflichten sind bereits durch den in der vorgenannten Litera angeführten Besitzübergang und zwar in Ansehung des gesamten Kaufgegenstands auf die kaufende Partei übergegangen. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, innerhalb angemessener Frist ab dem diesbezüglichen schriftlichen Verlangen der kaufenden Partei vom Mitterweg her eine provisorische Zu- und Abfahrt zu und vom genannten Mitarbeiterstellplatz der Firma Schandl in Form einer geschotterten Baustraße herzustellen. Die Situierung dieser provisorischen Zu- und Abfahrt ist im Plan ./A rot als „provisorische Zu- und Abfahrt“ dargestellt. Die Erhaltung, die Betreuung und Wartung dieser provisorischen Zu- und Abfahrt und auch die in diesem Zusammenhang gegebene Wegehalterhaftung trifft für die Dauer des Provisoriums allerdings die kaufende Partei. Ab Errichtung und Freigabe der in Punkt 2. lit. a) genannten Anbin-

dungsstraße durch die Stadtgemeinde ist die vom genannten Provisorium betroffene Teilfläche allerdings Teil der Anbindungsstraße der Stadtgemeinde, sodass ab diesem Zeitpunkt in Ansehung dieser vom dargestellten Provisorium betroffenen Teilfläche keine Erhaltungs-, Wartungs- und Betreuungspflicht der kaufenden Partei mehr gegeben ist.

- h) Im angeführten Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten der Vertragserrichtung, die Kosten für die Grundbuchseintragung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang auflaufenden Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere eine aufgrund des Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch. Ebenso wenig im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für die Vorbereitung und Erstellung des Teilungsplanes sowie alle für die für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes nötigen behördlichen Bewilligungen auflaufenden Kosten, Gebühren oder Abgaben. Die Kostenregelung ist in lit. k) des vorliegenden Vertragspunkts enthalten.
- i) Die kaufende Partei ist nicht berechtigt, ihre sich für sie aus dem Kaufvorgang respektive aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen ihrerseits gegen die verkaufende Partei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- j) Die verkaufende Partei nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Auf den Kaufpreis wird daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen und auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- k) Soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, sind die mit der Errichtung der vorliegenden Urkunde und auch die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen Kaufvertrags verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, eine aufgrund des Erwerbsvorgangs anfallende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch sowie überhaupt alle mit der Vertragserrichtung oder Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung und Errichtung sowie die behördliche Genehmigung des Teilungsplans verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren jeweils zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen, die auch verpflichtet ist, die Stadtgemeinde in Ansehung einer Letztere in Ansehung dieser Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren nach außen treffenden solidarischen Mithaftung völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Von dieser Kostentragungsverpflichtung der kaufenden Partei umfasst sind auch Kosten für ein zwar nicht erwartetes, jedoch allenfalls bei der Grundverkehrsbehörde zu führendes Verfahren.
- l) Von der in der unmittelbar vorangehenden Litera behandelten Kostentragungsverpflichtung der kaufenden Partei ausgenommen sind jedoch auf Seiten der verkaufenden Partei aus dem Verkaufsvorgang entstehende Einkommensteuern oder Immobilienertragsteuern oder Ertrags- oder Gewinnsteuern oder in diesem Zusammenhang zu leistende besondere Vorauszahlungen. All die in dieser Litera angeführten Positionen sind von der Stadtgemeinde in der jeweils anfallenden Höhe endgültig zu tragen.
- m) Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung oder Beratung werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

- n) Alle in Ansehung des Vertragsgegenstands oder aber im Zusammenhang mit seiner Vereinigung mit dem der Firma Schandl bereits gehörenden Grundstück Nr. 641 entstehende Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben, unabhängig davon aufgrund welchen gesetzlichen Tatbestands diese auch immer entstehen mögen, sind von der kaufenden Partei endgültig zu tragen. Dementsprechend wurde in Ansehung dieser Abgaben auch die in Punkt 2. lit. b) der vorliegenden Urkunde angeführte Regelung getroffen, welche durch die Bestimmungen der vorliegenden Litera ergänzt wird.

4. Datenschutzeinwilligungserklärungen:

- a) Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden oder für deren Durchführung im Grundbuch noch notwendigen Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv (Archivium) oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats und zwar auch zeitlich unbefristet. Sämtliche Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass damit die angeführten Schriftstücke den Gerichts- und Finanzbehörden, allerdings, nachdem das Grundbuch öffentlich ist, auch der Allgemeinheit zugänglich werden. Auch dazu erklären sämtliche Vertragsteile ihre ausdrückliche Zustimmung.
- b) Zudem erteilen sämtliche Vertragsteile jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche ihrer personenbezogenen Daten vom Vertragserrichter für die Zwecke der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrags, aber auch des zu erstellenden grundbuchsfähigen Vertrags, für deren standes-, abgaben-, steuer- und allenfalls nötige grundverkehrsbehördliche Behandlung sowie auch für notwendige Rechtsmittel, jedoch auch für Archivierungszwecke des Vertragserrichters jeweils gespeichert, verarbeitet und an alle beteiligten Ämter, Gerichte und Behörden weitergegeben werden dürfen.
- c) Sämtliche Vertragsteile erteilen dem Vertragserrichter ihre ausdrückliche Zustimmung, dass dieser alle das vertragsgegenständliche Objekt betreffenden steuerlich relevanten Daten wie Einheitswert und Bodenwert sowie auch Bewertung beim Finanzamt und auch die Flächenwidmungen erheben, speichern, verarbeiten und auch weitergeben darf.

5. Erklärungen an Eides statt:

- a) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass der gemeine Wert des Vertragsgegenstandes jedenfalls nicht höher ist als die dafür in der vorliegenden Urkunde dafür vereinbarten Gegenleistungen, dass sie außerhalb der vorliegenden Urkunde keine Gegenleistung für den Erwerb des Vertragsgegenstandes vereinbart oder gewährt haben oder werden und dass sie auch keinem Dritten eine Leistung für die Überlassung des Vertragsgegenstandes oder auch nur eines Teiles davon an die kaufende Partei gewährt haben oder werden und dass sie auch von keinem Dritten eine Leistung dafür erhalten haben oder erhalten werden.
- b) Die Organe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären, dass sie eine im Land Niederösterreich gelegene Stadtgemeinde und damit eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel im Sinn der §§ 1 und 3 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung ist, sowie dass der Wert der in der vorliegenden Urkunde enthaltenen Maß-

nahmen 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt und dass durch die in diesem Vertrag getätigten Maßnahmen der Gesamtwert aller im Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht überschritten wird, sodass die vorliegende Urkunde nicht der Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung bedarf.

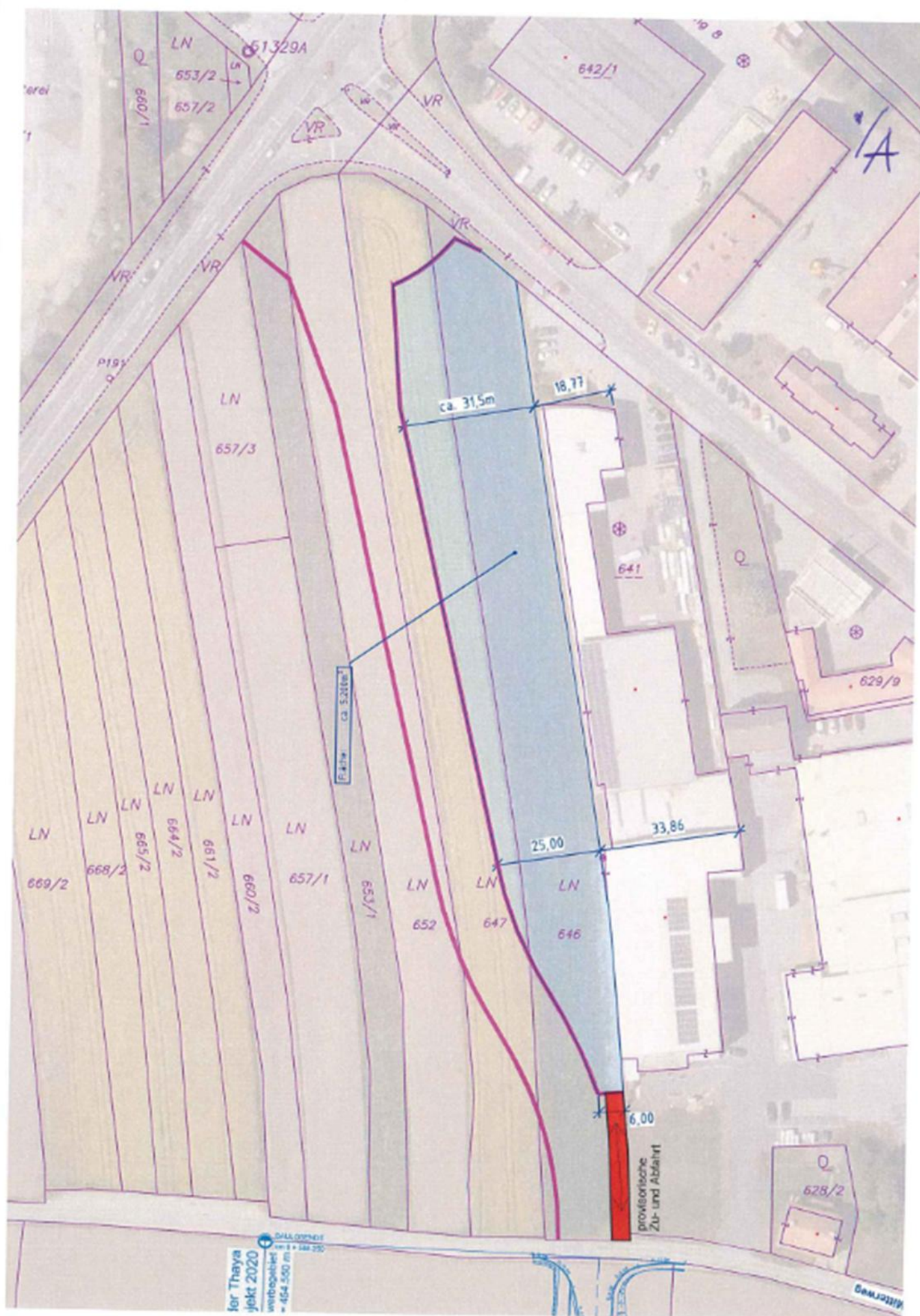
- c) Die Firma Schandl erklärt an Eides statt, dass ihr Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und damit im Staatsgebiet der Republik Österreich gelegen ist und sowohl ihr geschäftsführendes Organ als auch ihr wirtschaftlicher Eigentümer jeweils und ausschließlich EU-Staatsbürger sind, was sich daraus ergibt, dass der handelsrechtliche Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der Firma Schandl zudem alleiniger Gesellschafter und handelsrechtlicher Geschäftsführer der s-immo GmbH, FN 340376 d, ist, welche wiederum Gesellschafterin der Firma Schandl ist. Zudem erklärt die Firma Schandl an Eides statt, dass weder ihr geschäftsführendes Organ noch ihr wirtschaftlicher Eigentümer eine politisch exponierte Person oder ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person von politisch exponierten Personen ist.
- d) Sämtliche Vertragsteile erklären darüber hinaus an Eides statt, dass die vorliegende Urkunde und die darin enthaltenen Rechtsvorgänge weder der Geldwäsche-
rei noch der Terrorismusfinanzierung dienen und dass sie die in dieser Urkunde behandelten Rechtsvorgänge jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.

6. Sonstiges:

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

7. Ausfertigung:

- a) Der vorliegende Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde gehört.
- b) Der andere Vertragsteil erhält eine einfache Kopie oder aber auf sein Verlangen, dann jedoch auch auf seine Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 28 der Tagesordnung

Einvernehmliche Auflösung von Pachtverhältnissen auf den Grundstücken Nr. 646 und 647, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.03.2013, Punkt 17 der Tagesordnung, wurde das Grundstück Nr. 646, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an Bernhard Habison, 3830 Wohlfahrts 5, verpachtet. Dieses Pachtverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monat jeweils zum 31.03 bzw. zum 30.11 mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Mit Ankauf des Grundstücks Nr. 647, EZ 2466, KG 21194 Waidhofen an der Thaya von Frau Edith Neidhart trat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in das bereits bestehende Pachtverhältnis mit Hr. Martin Manz, 3830 Jasnitz 2/1 ein.

Im Hinblick auf einen teilweisen Verkauf der Grundstücke Nr. 646 und 647 wurden am 04.05.2021 Gespräche durch Hr. StADir. Mag. Polt mit den Pächtern im Hinblick auf eine einvernehmliche Pachtauflösung geführt und wurde von deren Seite Zustimmung dazu gegeben.

Das Pachtverhältnis Manz soll mit erfolgter Ernte 2021, spätestens mit 31.12.2021 enden, das Pachtverhältnis Habison ebenfalls mit erfolgter Ernte 2021, spätestens mit 31.10.2021.

Sollte eine Inanspruchnahme durch den potentiellen Käufer Fa. Schandl & Co Ges.m.b.H bereits vor diesen Zeitpunkten bzw. vor dem 31.12.2021 erfolgen, so wird der Vertrag bereits vorzeitig für die in Anspruch genommenen Flächen beendet und erfolgt eine Entschädigung wie folgt:

Pächter	Grundstück	Satz für Entschädigung	Fläche max.	zu entschädigende Saat	Entschädigung max.
Habison Bernhard	646	EUR 1.100,00 pro Hektar	ca. 4.511 m ²	Silomais	EUR 496,21
Manz Martin	647	EUR 300,00 (fixer Betrag)	ca. 4.574 m ²	Begrünung (*)	EUR 300,00

*) Die Begrünung ist im Förderprogramm „Immergrün“ bis zum 31.12.2021 enthalten

Die Auszahlung erfolgt nach Klarstellung der tatsächlich benötigten Flächen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2021: Haushaltsstelle 5/8402-0010 (Liegenschaften Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedelung VTW GmbH) – Unbebaute Grundstücke) EUR 234.000,00

gebucht bis: 04.05.2021 EUR 27.505,45
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Eunike GRAHOFER stellte mit Schreiben vom 05.05.2021 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Bgm. Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die bestehenden Pachtverhältnisse zu Grundstück Nr. 646, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, abgeschlossen mit Hr. Bernhard Habison, 3830 Wohlfahrts 5, und zu Grundstück Nr. 647, EZ 2466, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, bestehend mit Hr. Martin Manz, 3830 Jasnitz 2/1 einvernehmlich aufgelöst. Das Pachtverhältnis Manz endet mit erfolgter Ernte 2021, spätestens mit 31.12.2021. Das Pachtverhältnis Habison endet ebenfalls mit erfolgter Ernte 2021, spätestens mit 31.10.2021.

Sollte Hr. Martin Manz das Förderprogramm „Immergrün“ nicht bis zum 31.12.2021 in Anspruch nehmen können, da Flächen bereits vorzeitig benötigt werden, wird ein Fixbetrag von EUR 300,00 als Entschädigung gewährt. Sollte eine Grundinanspruchnahme der Pachtfläche des Hr. Habison bereits vor dem vereinbarten Auflösungsstermin notwendig sein, so kommt ein Entschädigungssatz von EUR 1.100,00 pro Hektar (für Silomais), somit bei einer maximalen Fläche von 4.511 m² EUR 496,21 zur Anwendung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 35.924 bis Nr. 36.148 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.108 bis Nr. 6.119 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Enrike Großförl

Vorsitzende

Gemeinderat

Schmid
Rudolf

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat